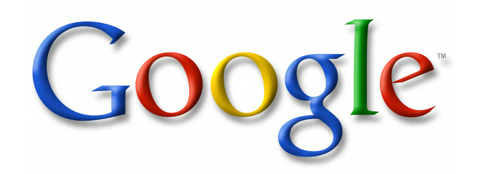
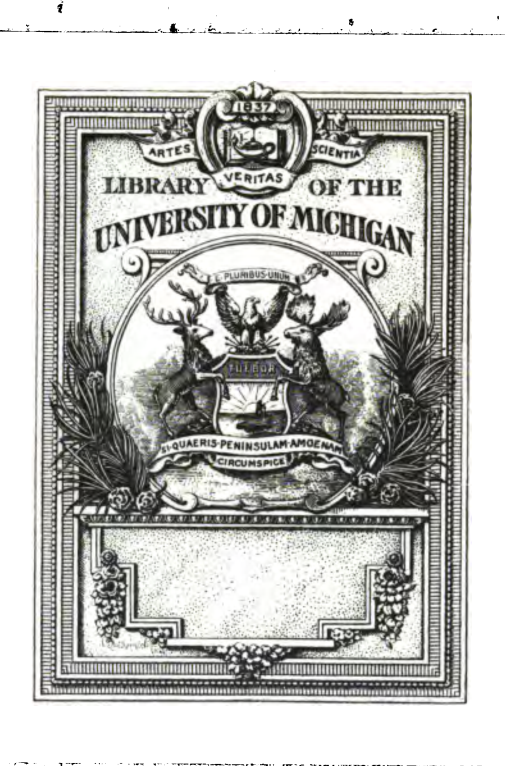



1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Die ältesten Banken

und

der Ursprung des Wechsels.

Mit einem Anhange

betreffend die ältesten Statuten der Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand.

Von

Dr. Ernst Ludwig Jäger,

Privatdocenten für Nat.-Oek. und Buchhaltung am K. Polyt. zu Stuttgart.

Stuttgart.

A. Liesching und Comp.

1879.

Motto:

Die Basis des Bankverkehrs, die sichere und sofortige Realisirung der Forderungen der Bankgläubiger durch Metallgeld, kann ganz verwischt und vom Publikum vergessen werden, macht sich aber stets wieder geltend und dann gewöhnlich so rasch und unerwartet, daß eine Bank die sich jener Grundbedingung nicht bewußt geblieben ist, unrettbar außer Stand gesetzt wird, ihre gebührenden Funktionen auszuüben.

Niebuhr.

(Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gestaltung des Bankwesens.)

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Sr. Hochwohlgeboren

Herrn Professor Dr. W. Lindemann

zu Bonn

als Zeichen der Hochachtung und Dankbarkeit

ergebenst gewidmet.

Vorwort.

Den Ausgangspunkt zu dieser Schrift bildet ein Vortrag über die ältesten Banken, welchen ich am 28. März d. J. vor dem kaufmännischen Vereine von Stuttgart gehalten und inzwischen weiter bearbeitet habe. Dabei kam ich zu einem Funde bezüglich des Ursprungs vom Wechsel und habe demgemäß auch den Titel der Schrift ergänzt.

Man kann mit Geffken (das deutsche Reich und die Bankfrage) darüber streiten, ob es überhaupt gut sei, Geld und Credit zu verwohlfeilern, man kann mit Tellkampf (Principien des Geld- und Bankwesens) von einem „Notenaberglauben" sprechen und diesem sogar einen „Wechselaberglauben" an die Seite setzen, immerhin aber muß man anerkennen, daß es in Deutschland seit der neuen Bankgesetzgebung nicht nur bezüglich der Noten, sondern auch bezüglich der Wechsel, bedeutend besser geworden ist. Der Giroverkehr hat sich großartig entwickelt, auf die Girobank ohne Nebenzweige konnte man aber ohne Verletzung wohl erworbener Rechte nicht zurückgreifen, und je mehr das Reich die papierenen Cirkulationsmittel einschränkt, um so mehr wird sich das Gold im Umlauf halten. Das Silber fährt allerdings fort, gegenüber Gold zu fallen, und die deutsche Reichsbank ist nach der Augsburger Allg. Ztg. vom 18. Nov. 1876 bereits damals nicht mehr in der Lage gewesen, Gold zu 1392 Mark für ihre Prägungszwecke zu kaufen.

Daß dieses Fallen des Silbers durch die Einführung der Goldwährung beschleunigt wird, unterliegt keinem Zweifel, das Silber hätte aber auch ohne diese Veränderung der Währung, im Fallen fortgemacht, wegen seines häufigeren Vorkommens und seiner billiger gewordenen Produktion. Hierin lag ja der Grund, weßhalb wir zur Goldwährung übergingen.

Die alten Girobanken wußten den Schwankungen der Edelmetalle besser auszuweichen als manche Bank der Neuzeit, theils durch Einführung einer Bankwährung, welche um so höher stieg, je schlechter das Courantgeld wurde, theils dadurch daß man sowohl das Gold als das Silber in abgesonderten Cassen deponirte und die Veränderungen in den Beständen ebenfalls abgesondert vornahm, theils durch Bestimmung der besten Geldsorten als „Handelsgeld". Vor Allem aber gab es damals kein anderes papierenes Cirkulationsmittel als Wechsel und Anweisungen. Dadurch wurden die Girobanken sowohl vor den Differenzen der Doppelwährung als vor denjenigen der einfachen Währung und der „Papierwährung" bewahrt.

Zur Literatur habe ich noch Folgendes zu bemerken: In Peruzzi's Geschichte der Stadt Florenz hoffte ich nach dem Inhaltsverzeichnisse verschiedenes Neues zu finden. Dem war aber nicht so. Florenz war eben nur ein Uebergangspunkt auf dem Wege von Venedig und Genua nach den Niederlanden und Deutschland. Dagegen steht in Schiebe's Universallexikon eine zwar kurze aber gute Geschichte der Girobanken. Im Uebrigen erlaube ich mir nur noch auf Willmanns Reform der deutschen Banken und auf meine 3 Skizzen über Buchhaltung zu verweisen.

Ich übergebe die Schrift dem Leser mit der Bitte um gütige Aufnahme. Sollte er und sollte insbesondere jener Erforscher des Mittelalters, welchem das Buch gewidmet ist, dessen Inhalt gut heißen, so würde mir dieß große Freude machen.

Stuttgart, Juli 1879.

Dr. Ernst Jäger.

Hochgeehrte Versammlung!

Im Alterthume gab es Räume für Aufbewahrung, Verzinsung und Umsatz von Geld und sonstigen Werthen, welche Banken waren, aber diesen Namen noch nicht trugen.

Es waren dieß die Tempel, die sog. mensae (Tische), die Trapeze, und die montes (Berge, nämlich von Geld.)

Den ersten Aufbewahrungsort für Werthschaften, welche man bei sich selbst nicht für sicher aufgehoben erachtete und Anderen nicht anvertrauen wollte, bildeten die Tempel und in denselben speciell die sog. heiligen Tische (mensae sacrae), welche noch in den römischen Tempeln sich so zahlreich und von so großem Umfange befanden, daß das Wort altar eigentlich nur in der Mehrzahl (altaria) gebraucht wurde. (Vgl. Marquardts römische Staatsverwaltung Bd. III. S. 158 u. 159).

Der Opferaltar stand außen, und innen befanden sich die heiligen Tische zur Darbringung der Opfer. Sie nahmen in ihren unteren Räumen die Schätze der Kirche und Geistlichen, der Wittwen und Waisen sowie sonst bevorzugter Personen auf.

Die Heiligkeit des Altars hörte aber bald auf. Schon im Phocischen Kriege (355—346 vor Chr.) wurden ungeheure Tempelschätze weggenommen und ausgemünzt. Bemerkt sei hier noch, daß die übliche Erzählung über Herostrat, nach Ansicht des Franzosen Villiaumé unter die Sagen zu verweisen ist. Herostrat soll nämlich den berühmten Tempel der Diana zu Ephesus nicht zur Verewigung seines Namens, sondern deßhalb

angezündet haben, weil er ihn vorher ausgeraubt und dieß dann durch die Brandstiftung verdecken gewollt habe.

Mit dem Worte mensa ist das griechische Wort Τραπεζα = Trapez, d. h. Viereck mit nur 2 parallelen Seiten dem Inhalte nach nahe verwandt. Dieß Wort bezeichnet das Verkaufslokal (wahrscheinlich ein Zelt) der griechischen Bankiers, welche hienach Τραπεζῖται = Trapezhocker genannt wurden.

Alexander der Große eroberte bekanntlich den nördlichen Theil von Aegypten, zerstörte Tyrus und gründete 332 vor Chr. Alexandria, mit der Bestimmung, daß es der Centralpunkt seines Weltreiches werden solle, welches sich vom adriatischen Meere bis jenseits des Indus erstreckte.

In Aegypten nun soll er in jedem Bezirk (νόμος) eine königliche Bank errichtet haben, der Umstand jedoch, daß dieß nur von Aegypten in dieser Allgemeinheit berichtet wird (Griechenland selbst hatte verhältnißmäßig viel weniger Banken) läßt im Vereine mit der alten Cultur Aegyptens darauf schließen, daß Alexander die Banken in Aegypten bereits vorfand und nur in königliche verwandelte.

Das römische Reich blieb hinter Aegypten und Griechenland zurück.

Rom hatte für den kleinen oder gemeinen Wechsel, d. h. für das Auswechseln des Geldes, zunächst die nummularii (von nummus = die Münze), dagegen für das Credit- und Effekten-Geschäft die argentarii. Letztere hatten ihre tabernas argentarias, d. h. ihre Silberhütten, auf dem Marktplatze, dem forum, wo sie ursprünglich den Raum unter den mittleren Durchgangsbogen des Janus mit den Buchhändlern theilten. (Vgl. Georges). Mit der Zeit werden sie dort mehr Raum eingenommen haben.

Das Gewerbe der Geldwechsler und argentarier galt lange Zeit zu Rom für anrüchig. Dieß änderte sich aber unter den Kaisern und schlug im Mittelalter sogar in's Gegentheil um.

Die Banken kamen unter Controle, bezüglich der Frage aber, ob sie Concessionspflicht nöthig gehabt haben, wolle man Endemanns Studien S. 191 und 426 vergleichen. Die Bankinhaber, meist Adelige, mußten den Consuln Bürgen stellen, wogegen ihre von den Consuln paraphirten sog. authentischen Bücher (d. h. Hauptbuch und Journal) volle Beweiskraft erhielten, nachdem sie als ordentlich geführt anerkannt und von den Bankhaltern beschworen waren.

Die öffentlichen Banken, welche meist Communalbanken waren, besaßen nach dem Anhange noch weitere authentische Bücher.

Nach Roschers Ansichten der Volkswirthschaft (1878 II. Bd. S. 489) wurde 1383 zu Siena in Folge zahlreicher Bankerotte bestimmt, daß Niemand Bank halten dürfe, der nicht aus eigenen Mitteln ein Einkommen von 4000 fl. genieße.

Die öffentlichen Tische (mensae publicae) wurden in außerordentlichen Fällen von den Römern errichtet. Das Anlehen, und hier ohne Zweifel das Zwangsanlehen, gehörte nämlich damals noch zu den außerordentlichen Ereignissen. 352 vor Chr. wurden nach Marquardt die quinqueviri mensarii (die 5 Männer des Tisches) zu diesem Zwecke erwählt und 216—211 vor Chr. tagten aus dem gleichen Grunde die tresviri (die 3 Männer). Der Beruf dieser Delegationen kann sowohl in der Umlage der Zwangsanlehen, als in dem Verkaufe der Certifikate bestanden haben.

Auf die Messen muß ich mir bei den Banken einen kurzen Rückblick erlauben. Ich kann mich deßhalb kurz fassen, weil ich im vorigen Jahre die Messen bei Gelegenheit meines nun gedruckten Vortrags über den Paccioli'schen Wechseltraktat bereits abgehandelt habe. Die Wechselmesse ist eigentlich die Vorgängerin der Banken, denn wenn auch Banken neben ihr bestanden, so trat die Bank doch erst zu der Zeit allgemein auf, als die Wechselmesse in Abgang kam. Letztere kam aber durch sich selbst d. h. durch die Verallgemeinerung der Wechselmessen in Abgang.

Vor 1—2 Jahren gelang es mir, die alten Satzungen der Bank des heiligen Ambrosius zu Mailand zu erwerben. Hieraus ersah ich, daß Mailand 4 Wechselmessen hatte, auf welchen zwar nicht alle, aber doch viele Wechsel abgewickelt worden sein werden. Mit der Zeit werden immer weniger Wechsel auf die großen Messen von Besançon und Piacenza gekommen sein, wo, wie wir aus dem Anhange sehen, unter Umständen auch größere Anlehen gegen Wechsel aufgenommen wurden. (I. Th. Kap. 13 Nr. 14).

Auf diese Weise kamen die alten großen Wechselmessen in Abgang noch ehe sich das Publikum vom Campsor (Wechsler) emancipirte. Letzteres geschah vollständig erst mit der Erlaubniß zur Indossirung des Wechsels.

Dem großartigen Ausgleichs- und Ueberweisungs-Verfahren auf den Messen, welches nach Kuntze (S. 33 u. 187) ursprünglich Giro (= Kreis) und erst später Scontro genannt wurde, ging die Anfertigung der Bilanz voraus. Hier stoßt man bei Endemann, dessen 2 Werke über das Mittelalter ich wiederum hervorheben muß: a) Studien in der romanisch kanonist. Wirthschafts- und Rechtslehre, (Berlin 1874, Collin); b) Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre, (Jena 1863, Mauke), auf die Behauptung von Rafael, daß Diejenigen, welche in den Ferien die Bilanz anfertigten, zuerst Bankiers genannt worden seien, während nach der Besançoner Meßordnung alle mercatores sive negotiantes cambiorum die Bilanz auf der Messe zu machen hatten.

Besser scheint mir die Erkärung von Scaccia zu sein (Endemanns Studien S. 190) wonach die Depositenannahme den campsor zum Bankier machte. Mit Depositen befaßten sich aber zuerst nur die großen Girobanken, bei welchen sie die Grundlage für das Umschreiben von Schuld und Guthaben bildeten. Da die Eigenthümer dieser Girobanken die Staaten oder Gemeinden waren, so trifft man das Wort „Bank" vor „Bankier".

Als die Zeit, in welcher sich diese Umwandlung vollzog, gibt Endemann das 16. und 17. Jahrhundert an.

Paccioli handelt im 24. Kapitel seines Buchhaltungstraktates von den Banken, welche er zuerst als banchi de scritta und hernach als banchi de scripta, d. h. als Banken des Geschriebenen, oder des Vertrags bezeichnet *), und entwickelt hier bereits, daß man sich mit ihnen gewöhnlich ständig in Verkehr setze, indem man Geld zu größerer Sicherheit hineinlege, oder besser gesagt (so übersetze ich hier o vero), indem man durch eine Art von täglichem depositum (per modo de diposito a la giornata) seine klaren Bezahlungen mache, an Peter, Johann, Martin.

Bei der reinen Giro- oder Cirkelbank darf kein Deposit ausgeliehen werden, sondern dieses bleibt im Keller der Bank liegen, bis zur Rückerhebung oder Cession auf einen Dritten.

Die ältesten Banken waren aber, bis zur Amsterdamer Bank von 1609, sämmtlich Girobanken mit Irregulardeposit, d. h. mit Umtrieb der Depositen, und man kann diesen Umtrieb noch näher als Wegnahme von Seite des Staats, oder Vorschußleistung von Seite der Bürger bezeichnen. Die Amsterdamer Bank war die erste, welche ihre Depositen lange Zeit intakt aufbewahrte, später aber doch auch weglieh. Als es herauskam, war es um den Credit der Bank geschehen. Ich habe nun zunächst zu untersuchen, warum Paccioli noch behaupten konnte, die Banken geben sich nur mit gesicherten Besitzthümern (dominii ascigurati) ab, warum das Schicksal der Amsterdamer Bank nicht die alten italienischen Banken, welche gleich bei Beginn ihre Depositen ebenfalls an den Staat auf Nimmerwiedersehen weggeliehen haben, längst vorher erreichte, warum sie gegentheilig eine Lebensfähigkeit hatten, welche diejenige der anderen Banken bis jetzt übertraf, weßhalb der Prinz Adam Wiszniewski in seinem franz. geschriebenen Werke über die Geschichte der Bank von Genua (Paris 1865, Guillaumin & Cie.) die kurze Heimzahlungsfrist

*) Es ist möglich, daß Paccioli damit speciell die Bank des Umschreibens oder des sog. Wendens der Partien, die Girobank bezeichnen wollte.

der Georgenbank sogar auf die heutigen Banken übertragen wissen möchte, an deren Stelle er besser die reine Girobank empfohlen hätte.

Antwort: Die Sicherheit der Banken von Venedig, Genua, Mailand, lag nicht in dieser kurzen Heimzahlungszeit, welche sogar bei dem Stammkapitale der Georgenbank von 420,000 Antheilen à 25 Scudi = 10½ Millionen Scudi bedenklich werden konnte, sondern in den immensen Steuervorrechten, welche diese Banken genossen. Von dem Heimzahlungsrechte wurde sogar, wie es scheint, selten Gebrauch gemacht. Man war froh, wenn man das Geld nicht zurückbezahlt bekam und die Bank hätte es sich auch nur durch erneuten Verkauf der betreffenden Antheile verschaffen können. Die kurze Betheiligung spielte, wie Sie sehen werden, nur zu Mailand eine Zeit lang eine Rolle, während die Betheiligung zu Genua bald eine unbestimmt lange, eine fideikommissarische wurde.

Das Recht auf die Steuern wurde den Banken, oder besser gesagt den ihnen vorhergegangenen Individuen und Gesellschaften, zuerst als Sicherheit verschrieben und als die Staaten nicht zahlen konnten, zur Nutznießung unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes gegeben.

Es ist dieß der sog. Vertrag à goder (von gaudere = erfreuen).

Aus solchen Steuervorschüssen entstand die sog. compra, d. h. der Kauf von Renten (compra kommt vom lat. comparare = kaufen her). Uebrigens zahlte die Georgenbank doch eine jährliche Aversalsumme an den Staat, welche bis zu L. 80,000 betrug. (Wiscznîewski S. 16).

Es gab zu Genua aber auch noch eigentliche Steuerpächter, und das Publikum unterschied zwischen sog. Taschensteuern, welche die Steuerpächter einzogen und zwischen sog. Cassasteuern, welche der Staat oder die Bank einzogen.

Zu Genua stritten sich im 14. Jahrhundert Welfen und Ghibellinen, Demokraten und Aristokraten, so sehr um die höchste Macht, daß man dieselbe, nachdem einheimische Dogen und

fremde Podestas die Sühnung der Parteien umsonst versucht hatten, Frankreich (1399) anvertraute.

Viele Häuser hatten Thürme und der Bürgerkrieg wurde von Haus zu Haus geführt.

Da schickte der König von Frankreich den Marschall Boucicaut, welcher die Stärksten gefangen nahm, 2 Personen hinrichten und die Thürme abbrechen ließ. Die Namen Ghibellinen und Welfen durften bei Strafe des Handabhauens nicht mehr ausgesprochen werden. Dieser Marschall besteuerte nicht nur Pferde, Maulesel, Fische, Holz und andere Lebensmittel, die Korallen- und Perlenfischerei, sondern auch den Sold der Matrosen und was sonst noch nicht dagewesen ist, den Tod. Von jeder Leiche mußten die Hinterbliebenen eine Steuer bezahlen und doch reichte dieß Alles nicht zur Bestreitung der Ausgaben, welche unglückliche Kriege mit Venedig, Cypern und Rom herbeiführten.

Die Steuern betraf auch jener berühmte Brief welchen Columbus an die Bank von Genua richtete. Vor seiner 4. Reise schrieb er nämlich unter dem 2. April 1502 an das Officium der Georgenbank, daß er seinen Sohn Diego beauftragt habe, den Zehnten von den neu entdeckten Ländern jährlich der Bank zu geben, damit die Steuer auf das Feuerungsmaterial herabgesetzt werde. Dieser Brief liegt jetzt noch in den Archiven der Bank. In einem weiteren Briefe vom 27. Dezbr. 1504 fragte Columbus von Sevilla aus bei Oderigo an, ob Letzterer die Papiere erhalten habe, welche er (Columbus) an die Bank geschickt habe. In diesem zweiten spanisch geschriebenen Briefe, welchen Wisczniewski abdruckte, unterzeichnete sich Columbus wie überall mit seinem Vornamen (Cristo Ferens d. h. Träger des Heilands.)

Je mehr der Staat in Noth kam, um so mehr trat er der Bank ab und zwar nicht nur an Steuern, sondern auch an Gebieten, wovon Caffa (Feodosia in der Krim) und Korsika hervorzuheben sind. (Vgl. das vorzügliche Werk des hiesigen Oberbibliothekars Dr. Heyd

über den Levantehandel im Mittelalter, Stuttgart 1879, Cotta). Die Bank bekam außerdem durch die Eisensteuer die Produktion und den Handel mit Eisen ganz in die Hand. (Ligurien und Elba nach Wisczniewski S. 11).

Wie viel die der Bank abgetretenen Steuern ertragen haben, ist mir unbekannt, dagegen finden sich bei den Mailänder Statuten Notizen über die Steuern, welche der Bank des heiligen Ambrosius abgetreten worden sind.

Mailand kam als deutsches Reichslehen zuerst an italienische Geschlechter und nach deren Aussterben 1535 an Spanien und dessen ebenso fanatische als sich in Schulden stürzende Fürsten. Bis 1700 verblieb Mailand bei Spanien.

1593 wurde die Bank des heiligen Ambrosius gegründet und gelangte alsbald zu großer Blüthe. Im Anhange gebe ich zuerst ein Schreiben von 1593, welches die organisatorischen Bestimmungen der 1. Abfassung enthält, hernach die 2. Abfassung der Statuten von 1601 gemeinschaftlich mit derjenigen von 1698. Die Unterscheidung, welche zwischen den Bestimmungen von 1601 und denjenigen von 1698 durch die Schrift gemacht ist, werde ich mit Worten in Klammern beisetzen. Weitaus der größere Text stammt von 1601.

In den bis 1698 gemachten Zusätzen und Aenderungen stoßt man auf den Kampf, welchen die Bank mit der Regierung zu führen hatte und welchen sie zwar nicht siegreich, aber doch ehrenvoll bestand.

Die Bank von Mailand besaß Antheil an der Verwaltung (d. h. an dem Ertrage) der Steuern vom Branntwein sowie an den Zöllen. Ganz in Verwaltung bekam die Bank die Mahlsteuer mit Zugehör, die Steuern auf Kohlen, Geflügel und Wein, den Soldo vom Fleische, den halben Sou vom Olivenöle, die ordentlichen und außerordentlichen Steuern von Häusern, Läden, Holzhandlungen und Mühlen. Von letzteren Steuern war nur ein Theil verpachtet und dieser trug allein jährlich 47,300 Lire ein.

Der spanische Machthaber setzte schon 1658 die Dividende, welche vorher 4½% ständig betragen hatte, auf 2% herab.

Man machte von dem Rückkaufsrechte der Steuern Gebrauch, angeblich um eine Rückkaufskasse für die Steuern damit zu begründen, „weil Bedürftige, welche ihre Antheile verkaufen wollen, dieß nicht unter 40% Schaden ausführen können, wogegen die Rückkaufskasse sich mit 35% Nutzen begnüge," in Wahrheit aber, um den Gewinn selbst an sich zu ziehen. Damit war die Bank ruinirt, über deren gänzliches Erlöschen ich nur angeben kann, daß sie schon lange aufgehört haben soll, weßhalb eine Winkelbank des gleichen Namens, welche noch vor wenigen Jahren zu Mailand existirte, nicht mit ihr verwechselt werden darf.

Sie sehen hieraus, wie in den Steuern der Hauptgrund der langen Existenz der alten italienischen Banken lag. Die Bank von Genua kam erst 1740 in Zahlungsstockung (vgl. S. 26), nach dem Einmarsch der Oesterreicher und die Bank von Venedig sogar erst 1797, als die Franzosen sich der Stadt bemächtigten. Wisczniewski citirt die Behauptung, daß der Credit der Bank von Genua selbst die Plünderung durch die Oesterreicher hätte überleben können, wenn ihr nicht die Salzsteuer genommen worden wäre.

Diese Banken waren Staaten im Staate. Sie hatten ihre eigenen Civil- und Criminal-Gerichte, welche nicht einmal an die Einhaltung der Staatsgesetze gebunden waren, und genossen bei Ganten ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen anderen Gläubigern. Der Doge von Genua mußte vor seinem Amtsantritt schwören, daß er die Freiheiten der Bank aufrecht erhalten wolle. Einmal mußten die Beschützer der Bank aber doch zum Rückzug blasen. 1463 hatten sie nämlich auf klug erdachten Wegen (wahrscheinlich durch Geld) das Privilegium der Verhängung der Excommunikation über widerspenstige Schuldner vom Papste herausgeschlagen. 1465 gab es bereits eine Masse von Laien und Geistlichen, welche deßhalb excommunicirt waren, doch erließ erst Leo X. unter der Jahreszahl 1515 eine beschränkende Bulle bezüglich der Geistlichkeit, wonach die Beschützer der Bank 1517 auch bezüglich der Laien, mithin auf das ganze Privilegium verzichteten. (Wisczniewski S. 33.)

Zu Venedig kam der Staat nicht so sehr in Abhängigkeit von der Bank, wie zu Genua, aber außerordentliche Vorrechte besaß auch dort die Bank, insbesondere hinsichtlich der Steuern.

Zu Genua verstand man es aber auch, Denjenigen welche zu Gunsten der Bank Legate machten, zu schmeicheln. Solchen, welche bis zu 25,000 Lire vermacht hatten, wurde im großen Saale der Georgenbank eine Inschrift auf Marmor bewilligt, für Legate von 25,000 bis 50,000 Lire wurde ein Brustbild, von da bis zu 100,000 eine Statue zu Fuß und für Summen über 100,000 Lire eine sitzende Figur, in Marmor ausgeführt.

Kehren wir zu Paccioli zurück!

Er hatte bei dem Gebrauche des Worts „Banken" nur große Institute im Auge, denn er führte nur Venedig, Barcelona, Brügge und Antwerpen, sowie „gewisse andere berühmte Handelsplätze" auf. Später spricht er allerdings auch von den Banken der Herren Hieronymus Lipamani, und Johann Frescobaldi da Fiorença e compagnia zu Venedig; es müssen dieß aber auch damals schon große Häuser gewesen sein.

Im 17. Kapitel spricht Paccioli von der Kammer der Leiher (camera dimpresti) zu Venedig und von anderen Bergen (monte), zu Florenz und Genua, insbesondere vom Berg für Aussteuer in letzterer Stadt (monte de le dote in Genoa). Hieraus geht die Verwandtschaft der Namen Kammer und Berg hervor. Außerdem brauchte Paccioli für die Institute von Venedig den Namen Bank zu einer Zeit, wo sie officiell noch Berge genannt wurden. Einmal spricht er auch von der camera dimpresti und dieß wird der alte Berg gewesen sein.

Manzoni (1554) erwähnt die camera d'imprestidi di monte nuovo und führt weiter die camera d'imprestidi di monte novissimo, eine camera di monte di sussidio, sowie die cecca (die Münze) als venetianische Creditinstitute auf. Die Officin der Münze (welche in Genua auch zur Zusammenlegung der Staatsschuld Hülfe leistete) nahm zu Venedig Geld zu verschiedenen Procentsätzen auf. Wir

finden bei Manzoni, daß sie 14% gab und zwar „sopra la vita“ d. h. auf Lebensdauer, mithin als Leibrente. Wir finden hier aber noch 2 weitere Procentsätze, nämlich 7½ und 8½, welche sog. ewige Renten gewesen sein werden. Wenn die Rente von Seiten des Schuldners kündbar war, so war, wie Endemann bemerkt, der Rentekauf dem Darlehensvertrag sehr ähnlich, und die Rente verdiente alsdann keineswegs den Namen einer ewigen.

Endlich kommt bei Manzoni eine Bank von Priuli mehrmals vor, welche wie ich schon früher bemerkte, ohne Zweifel eine Privatbank war.

Der neueste und der neue Berg von Venedig sind die 2 jüngeren Quellen der Bank von Venedig. Den alten Berg, welcher schon 1156 bis 57 oder 1171 gegründet worden sein soll, erwähnt Manzoni nicht. Er wird nämlich 1554 seine Wirksamkeit eingestellt gehabt haben, was zu der gewöhnlichen Nachricht stimmt, die Renten desselben seien im 16. Jahrhundert erloschen.

Die Rente war, wie Sie aus meinem Vortrage über den Wechseltraktat Paccioli's wissen, erlaubt, ebenso die Dividende, weil die Kirche davon ausging, daß Arbeit die Quelle von beiden sei und daß auch den stillen Theilhaber nicht nur Gewinn, sondern auch Verlust treffen könne.

Wie weit die Haftpflicht zu Mailand und ohne Zweifel auch zu Genua und Venedig ging, dieß wolle der Leser aus den Statuten ersehen. Eine solche Solidarität nicht blos der Theilnehmer sondern auch aller Gemeindemitglieder war aber auch nur bei einer Girobank ungefährlich, wo die Steuern in die Lücke der weggeliehenen Depositen traten und 50% vom Gewinne in Reserve (zur Bank im engeren Sinne) kamen. Dabei wurde aber Verlust und Gewinn durchaus nicht auf die gewöhnliche Art berechnet, sondern es fielen der Bank, welche man sich als eine Art von besonderem Gesellschafter der Luogatarii und Multiplici vorstellen muß, nach Th. I. Kap. 13, Vertragsbestimmung 11, stets alle Spesen zum Alleintragen zu, während

etwaiger Verlust zunächst nur die Luogatarii und Multiplici traf, und die Bank zu liquidiren hatte, sobald dieß die Gerechtigkeit und Reellität der Gesellschaft verlangten. (Vgl. auch S. 58 hienach.)

Die Gründung des monte novo von Venedig wird sehr verschieden angegeben. Du Puynode sagt 1180, das Dict. de l'économie politique 1480 und Hübner sogar 1580. Da aber der Krieg mit Ferrara die Ursache war, so setze ich 1307. (Venezia I. 1, Anhang S. 11.) Es kann übrigens mehrere Kriege mit Ferrara gegeben haben.

1584 folgte der berühmte banco giro, die officielle Girobank. Andere setzen 1587.

Paccioli sprach bereits von der Bank von Venedig, womit er in Kürze das damals Bestehende bezeichnete, wozu vielleicht die erste Quelle bereits nicht mehr gehörte. Warum wurde aber später so entschieden behauptet, der banco giro sei keine Fortsetzung der 2—3 Berge, sondern ein ganz neues Institut gewesen? Der Grund hiefür kann bestanden haben:

1) Darin, daß die Renten des monte novissimo und des monte novo 1584 erloschen waren, wie diejenigen des monte vecchio.

2) Darin, daß man die Renten nicht fortzahlen wollte, wozu man verbunden gewesen wäre, wenn es sich nur um eine neue Organisation gehandelt hätte.

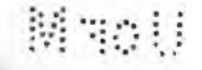
Faktisch scheint das neue Institut jedenfalls alle Geschäfte an sich gezogen zu haben, und ich verweise in dieser Beziehung auf meine Beiträge zur Geschichte der Buchhaltung, sowie auf die officielle Statistik von Venedig (Venezia e le sue lagune Venezia 1847, 4 Bde. Antonelli).

Bezüglich der Entstehung dieser ältesten Bank muß ich noch Folgendes vorbringen:

Gewöhnlich findet man als Grund der Entstehung des alten Berges ein Zwangsanlehen angegeben.

Es soll sich aber um Wegnahme der Depositen von Privatbanken gehandelt haben.

Die Schuldbeträge, welche dadurch bei dem Staate



entstanden sind, wurden impraestitae oder praestita (Leistungen) genannt. Es sollen dieß 4% Obligationen, welche gleich baarem Gelde cursirt haben, gewesen sein. (Mac Culloch und Andere.)

Aus dem Titel, welchen Manzoni den Bergen beilegt, scheint mir hervorzugehen, daß die Institute zuerst nur Kammern der Leiher und erst später auch Berge genannt wurden. Mit der Zeit scheinen die Worte „Kammern der Leiher" weggeblieben und die Bezeichnung „Berge" üblich geworden zu sein.

Die zu Venedig weggenommenen Depositen gehörten nur den Wohlhabenden an, und es geht schon hieraus hervor, daß die weltlichen Berge (montes profani) älter sind als die von der Geistlichkeit beschützten, die sog. montes pietatis.

Bezüglich der Bank von Genua besitze ich eine Ergänzung in den Satzungen der Bank von Mailand. Dieselbe entstand zwar erst 1593, es steht aber schon im 1. Kapitel ihrer Satzungen, daß sie eine Nachbildung derjenigen von Genua seien.

Wiscznieswsky verlegt den Ursprung der Georgenbank künstlich noch etwas weiter zurück als auf die Entstehungszeit des alten Bergs von Venedig, nämlich so weit als die Staatsschulden von Genua überhaupt reichen, auf 1148. (S. XVI.) Wiscznieswsky setzt aber gleich dazu, es dauerte $2\frac{1}{2}$ Jahrhunderte, bis sich der Mobiliarkredit bei ihr entwickelte, was wohl nichts Anderes bedeuten kann, als bis ein Zusammenhang zwischen Staatsschuld und Bank eintrat. Man darf überhaupt eine Gemeinschaft von Staatsgläubigern noch nicht für einen Berg erklären. Damit hängt die weitere irrige Behauptung Wiscznieswsky's zusammen, es sei die Bank von Genua die erste gewesen, welche ihre Depositen weggeliehen habe. Durch die Wegnahme der Depositen bildete sich der Begriff des sog. mons coactus, d. h. des mit Zwang zusammengebrachten Haufens von Geld. Dieser Begriff paßte aber mehr auf den alten Berg von Venedig als auf die Bank von Genua.

Die Stationen, welche zur Georgenbank von Genua führten, zeigt am Besten der Titel des von Archivdirektor Cuneo herausgegebenen Buches:

Memorie sopra l'antico debito pubblico, Mutui, Compere e Banca di S. Giorgio in Genova. (Zu Genua von den Taubstummen gedruckt, ohne Angabe eines Verlegers und des Jahres der Erscheinung.)

1) Das Mutuum, d. h. der Tausch, stammt von den 100 Galeeren, welche reiche Genuesen am Ende der Kreuzzüge zu Begleitung der Schiffe stellten. Die Masse der Kreuzfahrer schiffte sich nämlich zu Genua ein und die 100 Galeeren bildeten die Begleitung.

Die Gegengabe für die Stellung dieser Schiffe bestand in 8—10% Rente aus den aufgewandten Kapitalien und die Schuld wurde mutuum = Tausch genannt, weil das Darlehen so streng verboten war, daß z. B. das Giro von Geliehenem, noch nach den Mailänder Satzungen den Beisatz tragen mußte „gratis und mit Liebe geliehen".

2) Die compra oder der Kauf, nämlich von Rente, gegen Steuervorschüsse durch die Reichen. Ich habe dieß bereits oben berührt. Schon 1346 fand eine Verschmelzung von compere statt, welchen als Entschädigung der Reinertrag der Steuern zugewiesen wurde.

3) 1407 wurden mutuum und compra mit Ausnahme einiger widerstrebender Gläubiger auf einen gemeinschaftlichen Rentenfuß von 7% gebracht und zur banca zusammengelegt. Dieser Zinsfuß wurde aber nur bis 1419 bezahlt, wo wiederum die wechselnde Dividende des Steuer-Reinertrags (1346) aufkam.

1407 gilt daher als eigentliches Gründungsjahr der nunmehrigen Banca di San Giorgio. Der Name Berg kam hier aber auch ferner noch vor, aber nur als Unterabtheilung von Bank. Letztere wurde nämlich abgetheilt:

1) In den Berg der Dividenden oder paghe;
2) „ „ „ des Numerato.

Bezüglich der 2. Nummer folge ich Cuneo, welcher im 24. Kapitel von den Cartularien und Manualen für Gold und Silber handelt und die Bezeichnung Berg wegläßt. Es bestanden besondere Cassen für Gold, für Silber und für Realen. Man hatte die Wahl, entweder die Gattung des Geldes bei der Ein- und Auszahlung festzuhalten, oder sich dasselbe nach seinem inneren Werthe, nach Annahme der Bank, an- und abschreiben zu lassen. (Vgl. auch Wisczniewski S. 52).

3) In den Berg der conservazione (d. h. der Erhaltung, wofür wohl das Wort Rückkauf besser wäre). Der Staat kaufte nämlich selbst Bankantheile, welche er auf den Namen seiner Kammer einschreiben ließ, wodurch sie sogenannte Cameralobligationen wurden. Mit dem Ertrag dieser Antheile seiner Kammer kaufte er sodann die unter Rückkaufsrecht (a godere) weggegebenen Steuern zurück. Die Bildung der loca (diese Mehrzahl von locus bezeichnet Antheile im Zusammenhange) erfolgte erst 1418. Mit den neuen loca (man nannte nämlich die alten ungleichen Comptatheile zuweilen auch loca) trat die Dividende an die Stelle der Rente.

Ein locus oder wie es im Italienischen heißt ein luogo wurde nun durchgängig 100 Lire (= 25 Scudi) groß gebildet und Wer einen locus besaß, hieß luogatarius.

Zu Genua scheint die Zeitdauer der Einlagen ursprünglich 1 Jahr gewesen zu sein, wenigstens wurde die Dividende jährlich berechnet. Zu Mailand war man dagegen nur 3 Monat zur Theilnahme verpflichtet und da man nach deren Ablauf über Kapital und Dividende verfügen durfte, so war dieß eine sehr kurzzeitige Geschäftsbetheiligung. Der luogo war in Mailand wie in Genua 100 Lire groß und derselbe Geldbetrag lag auch einem Multiplice zu Grunde.

Jeder Adelige und bezüglich der Bürgerlichen jede Straße erhielt schon 1346, wo die erste Zusammenlegung der compere erfolgte, eine Rechnung in einem der sog. Colonnenbücher.

Diese Bücher wurden in lateinischer Sprache geführt. Jeder Luogatarius erhielt ein Blatt, auf welchem sein Name und die Zahl seiner loca angeschrieben wurde. Jedes Jahr wurde ihm dann die Dividende gut gebracht und hier wurden alle Verkäufe, Einzahlungen, Abtretungen und Ueberträge gebucht, welche der Inhaber der Seite (der colonnante) entweder selbst machte oder welche zu seinen Gunsten von Dritten erfolgten. Die Wechsel bildeten einen Hauptartikel und die Führung der Colonnenbücher lag den Notaren ob. Zu einer Verfügung über die Dividende soll der mündliche Auftrag an den Notar genügt haben, worauf dieser den Eintrag mit den Worten begann: In Folge des mir gegebenen Wortes ꝛc.

Von 1407 an erhielt jedes Stadtquartier (compagna) sein eigenes Colonnenbuch, und 1531 wurde jeder Unterschied zwischen Adeligen und Bürgerlichen in der Buchhaltung abgeschafft. Zu Mailand und wahrscheinlich auch zu Genua wurden die Theilhaber als compagni (von compaganeus der Mitdorfbewohner) der Bank bezeichnet.

Die Colonnenbücher wurden jedes Jahr neu angelegt und es erschienen diejenigen Colonneninhaber, welche über ihr ganzes Guthaben verfügt hatten, nicht mehr auf den neuen Büchern. Die Reste und die Dividenden wurden von den alten Buchhaltern berechnet und hernach Alles an das Officium von 1444 übergeben. Die Bücher blieben Denjenigen zur Einsicht offen, bei welchen es sich um einen Ein- oder Uebertrag im Haben handelte.

Entstand Streit, so traten die 4 Notare welche die Colonnenbücher zu führen hatten, zusammen und entschieden summarisch. Man konnte aber an die Beschützer der Bank appelliren.

Das neue Buch mußte stets durch einen anderen Notar geführt werden, gegenüber dem alten, vermuthlich um Fälschungen eher auf die Spur zu kommen.

Ich habe zu dieser Darstellung von Wiscznniewski folgende zwei Bemerkungen zu machen:

1) Wenn die angegebene Jahreszahl auch richtig ist, so

haben wir es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts doch nur mit dem alten römischen Conto Corrente der Argentarier zu thun, welcher mit der Völkerwanderung erloschen, mit den Banken aber nach Obigem wieder erstanden ist.

Hiefür spricht die von Wiscznieważki bezeugte Anwendung der lateinischen Sprache, welche sich von dem Soll und Haben der Doppelbuchhaltung wesentlich unterscheidet.

Ueber die Buchhaltung der Mailänder Bank bitte ich den Anhang zu vergleichen. Sie werden dort finden, daß die Veränderung, welche sich in dem Jahrhundert nach Paccioli vollzog, hauptsächlich bestand: a) in der Trennung des Cassabuches für Gold, Silber und Realen; b) in der Errichtung von Collektiv-Conten für gleiche Theilhaber. Hiedurch wurde hervorgerufen c) die Gründung eines Conto-Correntbuches. Im Hauptbuche blieb die Buchung detaillirt, wenigstens enthalten die Mailänder Statuten Nichts von einem Additionsbuche und das Journal war noch die Reinschrift der Strazze.

2) Wenn Wiscznieważki weiter behauptet, der Geschäftstheilhaber habe über seine Geschäftsantheile jeder Zeit verfügen dürfen, so steht dieß in Widerspruch mit der sonstigen Darstellung von Wiscznieważki, wonach der Theilhaber Kapital und Dividende von 1456 an erst nach 3 und später sogar erst nach 4 Jahren erheben durfte. (Vgl. den Anhang Th. I. Kap. 13.)

Eine Vermittlung dieses Widerspruchs kann bezüglich des Kapitals in dem Ueberflusse von Anerbietungen, bezüglich der Dividende aber in der Diskontirung gesucht werden. Auf Ersteres deutet der Vorbehalt hin, welchen die Bank für den Fall der Ebbe nach Wiscznieważki S. 56 machte und für die Diskontirung der Dividende spricht mehr als eine Stelle bei Wiscznieważki.

1456 konnte die Georgenbank wegen der Vertheidigung Kaffas (Feodosia in der Krim) Zins und Kapital nicht bezahlen. Die Zahlung erfolgte erst nach 3 und später nach 4 Jahren. So wurde zu Genua aus dem Luogatarius der Multiplice.

Das Buch, worin diese Dividenden den Geschäftstheilhabern abgesondert gutgeschrieben wurden (man wollte an den alten

Büchern Nichts ändern), hieß paghe (von pagare = zahlen) und so erhielt auch die neue Dividende von 3 resp. 4 Jahren den Namen „paghe“.

Der Werth der Dividende wurde beim Verkaufe des locus diskontirt und die Bank selbst diskontirte auf Wunsch mit der Zeit die Dividende in der Art, daß dem Theilhaber an der Stelle von 20 Sous (= 1 Lire), welche er nach Ablauf von 4 Jahren baar (del numerato) zu erhalten hatte, nach Umfluß von 3 Jahren 18 Sous auf dem Dividendenbuche (paghe) gutgeschrieben wurden.

Im 4. Jahre, sagt Wiscznіewski, saldirte man die Dividendenrechnung und zugleich das erste der 3 Betriebsjahre, wobei man den Betrag in das Cassabuch (del numerato) übertrug, damit die Notare, welche dieses Buch zu führen hatten, die Zahlungsanweisungen an den Kassier ergehen lassen konnten. Diese Zahlungsanweisungen habe man biglietti del cartulario genannt und dieselben haben cirkulirt wie heut zu Tage die Banknoten. Auch ich hielt diesen ganzen Satz, mit welchem die Darstellung von Cuneo S. 123—124 übereinstimmt, für richtig, bin aber durch Hindernisse bezüglich der Einfügung in den Betrieb der Bank, durch Vergleichung mit den Mailänder Statuten und mit den von Cuneo gegebenen Beispielen, zu der Ueberzeugung gelangt, daß der die Cirkulation dieser Zahlungsanweisungen betreffende Schlußsatz falsch ist und werde hierauf unter Entwicklung der Gründe zurückkommen.

Im 5. Jahre saldirte man die Dividendenrechnung vom 2. Jahre und so fort.

Auf S. 54 behauptet Wiscznіewski, daß die Dividenden 4 Mal per Jahr ausbezahlt worden seien, während er anderwärts sagt, daß die Dividende sammt dem Saldo jährlich berechnet worden sei. (Die Ziehung des Saldos hieß scusa = Entschuldigung.) Hier wird ein Irrthum vorliegen. In Mailand wurde nämlich die Dividende ¼jährig berechnet und dem Luogatarius baar ausbezahlt, dem Multiplice aber zum

Kapital geschlagen und sammt letzterem erst nach 5 Jahren ausbezahlt. Der Multiplice konnte jedoch an beiden Orten auch eine längere Zeit durch Vertrag bestimmen und hievon wurde der ausgedehnteste Gebrauch gemacht. Die Bank von Mailand hatte so viel Geld, daß sie von 1698 an weder neue Luogi noch neue Multiplici bewilligte.

Um Geld einlegen zu dürfen, mußte man eine Eingabe an die Bankverwaltung machen und diese bewilligte die Einlagen bis zum Jahre 1698 nur dann, wenn sie für das Geld Verwendung hatte.

Zu Genua konnte der Geschäftsantheil nur wegen Aussteuer, Legat oder Erbschaft, mittelst gerichtlichen Urtheils mit Beschlag belegt, weggenommen oder einem Dritten zugesprochen werden.

Bei Endemann (Studien S. 456) findet man sodann die wichtige Nachricht, daß die Georgenbank, um sich vor der Einwendung des nicht bezahlten Geldes zu sichern, die Umschreibeposten über den Cassa Conto gehen ließ und dieß erklärt die sonderbare Gegenüberstellung des Cassa Contos und des Capital Contos, welche sich bei Paccioli und Pietra theoretisch vorfindet.

Dieses Verfahren wurde bei der Dividendenberechnung durch ein Privilegium Gregors XV. überflüssig. Die Georgenbank erhielt nämlich das Recht, die Buchungen hier so anzusehen, wie wenn die Posten über Cassa gegangen wären, womit ein schrecklicher Zopf wenigstens zum Theile beseitigt wurde. Hieraus läßt sich auch die wichtige Rolle erklären, welche das Cartularium vorher, und zum Theile auch noch später spielte.

Gregor XV. soll ferner die Erlaubniß zur Indossirung der Zahlungsanweisungen gegeben haben. (Wiscniewski S. 10). Dieß führt mich zur Erörterung der wichtigen Frage der Zahlungsanweisungen, welche, wie oben ausgeführt, von den Notaren auf die Kassiere ausgestellt worden sein sollen, mögen dieselben nur das jährliche Guthaben (die Reste), oder das laufende Guthaben, betroffen haben.

Daß die Notare die Dividenden-Zahlungen bei den Kassieren

zu Genua angewiesen haben, ist außer Zweifel. Es waren dieß aber einfache Anweisungen, welche weder in Cirkulation gesetzt werden konnten, noch gegenüber von Dritten Zwangskurs haben konnten, denn das Guthaben, auf welches sie lauteten, war ja unberechenbaren Veränderungen unterworfen. Diejenigen, welche die Cirkulation und den Zwangskurs dieser Anweisungen aufbrachten, oder von Anderen abschrieben, haben Wesen und Aufgabe einer Girobank verkannt, welche zu dem sog. Wenden der Partieen, d. h. zu dem Umschreiben von Forderung und Guthaben in den Büchern, keines anderen Mittels bedarf, als der direkten Anweisung (Check) ohne Indossirung und ohne Diskontirung. Eine Diskontirung der Dividende wird selbstständig vorgekommen sein, nicht aber eine solche der notariellen Zahlungsanweisung.

Die Anweisungen der Georgenbank, von welchen Cuneo die Nachahmung gibt, lasse ich hienach folgen. Sie sind von Cuneo als Bankbillette bezeichnet, tragen aber weder eine Spur von Giro oder Diskontirung, noch eine solche eines au porteur Papieres.

Die Anweisungen der Mailänder Bank, mit welchen die Genuesischen übereingestimmt haben werden, lasse ich im Anhange ausführlich und in ihrem Zusammenhange folgen, denn es handelt sich hier um die Richtigstellung eines ebenso großen als allgemein verbreiteten Irrthums. Dabei erlaube ich mir auf die Worte „contimi" d. h. auf die Anweisung „Zahle mich" aufmerksam zu machen, welche den Gegensatz zu dem heute noch vorkommenden paghero (d. h. ich werde bezahlen, oder bin gut für ꝛc.) bildet. Hierin glaubte ich zuerst, daß eine Art Banknote stecke, kam dann aber zur Ueberzeugung daß es sich nur um kleinere eigene Zahlungsaufforderungen (Checks) handle, welche in den großen Anweisungen (über 2000 und 1000 Lire) zusammengefaßt sind. Soweit kam ich an der Hand der Mailänder Satzungen von 1601.

Jenes wichtige Schreiben von 1593, worin der Vikar der

Vorsicht der Stadt Mailand vom Spanischen Generalkapitän die Erlaubniß zu Gründung der Mailänder Girobank nachsuchte, hatte ich längere Zeit nicht gelesen, weil ich mich in dem Irrthume befand, es handle sich hier nur um eine Formalität und die Statuten von 1601 geben bessere Auskunft.

Dem war aber nicht so und ich bin, nachdem ich die im Anhange (mit Ausnahme der an Titeln reichen Einleitung) folgende Darstellung von 1593 gelesen habe, im Stande, die Ansicht von dem papierenen Cirkulationsmittel der Georgenbank in einer Weise aufzuklären, welche mich hoffen läßt, daß ich dadurch zugleich den Ursprung des Wechsels klar lege.

Die Sache ist so wichtig, daß ich hier den italienischen Text vom Entwurfe der Mailänder Bank folgen lasse, welcher mich zur Entdeckung führte.

Er lautet:

1593 Adi 24 di Febraro in Milano.

Gouernatori del Cartulario di Santo Ambrogio, pagate per me à Francesco Porta lire cinquecento imperiali, che gli pago per il costo, & prezzo conuenuto con lui d'accordo d'una balla di lana, & ponetele à conto mio lib. 500 β

Francesco Carabello.

(Die deutsche Uebersetzung steht im Zusammenhange im Anhange.)

Diese Zahlungsanweisung diente zur Herausziehung von Geld aus der Bank (um mich des Ausdrucks der Statuten zu bedienen) und dieses Herausziehen konnte nicht nur baar, sondern auch durch Uebertrag (Giro) erfolgen. Außerdem geht aus dem Entwurfe und den Statuten hervor, daß man die Zahlung durch Giro bei der Bank nicht zurückweisen durfte, was zu dem Mißverständnisse des Zwangskurses von Noten führte.

Endlich wird Derjenige, welcher den Wechsel kennt, mir beistimmen, wenn ich erkläre, daß hier die vollständige

Form eines gezogenen Wechsels vorliegt, mit der einzigen Abweichung, daß die Ueberschrift bei dem Wechsel jetzt in die Ecke links kommt. (Früher kam sie außen hin auf den Brief als Adresse.) Die Zahlungszeit war uso, hier nach Sicht, und das Wort Wechsel gehörte noch nicht in den Text wie heute in Deutschland.

Der Wechsel ist hienach nichts Anderes als die allgemeine Anwendung der an die Girobank gerichteten Anweisung, einen Dritten, im Namen und für Rechnung des Anweisenden auszuzahlen. In Theil I. Kapitel 5 der Statuten steht weiter sogar eine Anleitung zur Protestirung der Anweisung. Accept kam dagegen nicht vor, weil die Girobank die Anweisung annehmen mußte.

Ich höre nun bereits folgende zwei tadelnde Bemerkungen zu meiner Broschüre über den Wechseltraktat Paccioli's erklingen:

a) Die Anweisung ist also doch älter als der Wechsel.

b) Ebenso ist der gezogene Wechsel älter als der eigene.

Hierauf antworte ich:

Zu a) Die Anweisung auf die Girobank ging zwar nur direkt, hatte aber hier unbedingten Zwangskurs, sowohl gegenüber der Bank als gegenüber Demjenigen, auf welchen sich der Uebertrag bezog. (Vgl. den Entwurf sowie dasjenige Kapitel in den Statuten, welches die Ueberschrift trägt: Man soll die Anweisungen nicht zurückweisen!)

Zu b) Nach der ältesten Wechselnotiz welche Endemann aus Canales Geschichte von Genua citirt und welche nur ein Jahr jünger ist als die Gründung des alten Bergs von Venedig, scheint der Empfangsschein der Girobank in der heutigen Form des eigenen Wechsels abgefaßt worden zu sein. Demnach wären trockener und gezogener Wechsel gleich alt und hätten ihren Ursprung einerseits in den Empfangsscheinen (confessi) von der Girobank, andererseits in den Anweisungen zur Zahlung oder zum Uebertrag, welche an die Girobank gerichtet worden sind.

Die Anweisung zur Herausziehung von Geld aus der Bank wurde bald einfacher, während der Wechsel die ausführliche Form behielt und später auch diskontirt und indossirt wurde. So trennten sich sachlich und rechtlich Wechsel und Anweisungen und es liegt der Nachricht über das papierene Cirkulationsmittel von Genua wahrscheinlich eine Verwechslung von Check und Banknote zu Grunde. Man konnte auch noch an au porteur Papiere denken wie wir im Anhange die cartelle (S. 57 mit Schrift von 1698) erwähnt finden. Solche Papiere können aber nicht in Anweisungen auf die Girobank bestanden haben, weil zum Giriren die Angabe des Namens vom Remittenten gehört. In Hübners Banken (2. Ausg. von 1854 S. 4) und der von demselben herrührenden Broschüre über die Noth der Banken, (Leipzig, Hübner 1858) steht die Behauptung, die Scheine der ältesten Banken über empfangene Einzahlungen haben zugleich die Verpflichtung enthalten, diese Papiere bei jeder Abhebung einzusenden und auf denselben sei dann auch die Abschreibung erfolgt. Um dieselben als Zahlung Dritten gegenüber benützen zu können, habe man dieselben zuerst girirt und später auf den Inhaber gestellt. Hübner behauptet weiter, daß die Bank von Amsterdam noch im vorigen Jahrhundert solche Scheine ausgegeben habe.

Auf S. 57 handelt es sich aber um Kapitalschuldscheine von Lire 100 und es kommt weder das Giriren von Anweisungen noch deren au porteur Stellung in meinen Quellen vor.

Die bei Cuneo stehenden Nachahmungen alter Anweisungen auf die Georgenbank lauten folgendermaßen:

1. Anweisung.

In Gold von 100 Scudi 1522 (wahrscheinlich Jahres-
105 (vielleicht die fort- zahl)
laufende Nummer)
am 6. August (Jahrszahl fehlt)

An Augustino Boccardo 100 Scudi
Augustin Tosa Johann Baptista Oeli
(wahrscheinlich der Anweisende) (wahrscheinlich der Notar).

Hiezu bemerke ich, daß die Präposition „An" in der Buchhaltung auch in dem obigen Sinne gebraucht wird, nämlich die Georgenbank soll (zahlen) an Boccardo.

2. Anweisung.

254. In 3ª corrente di B^{co} S. 9600.

(Was dieser Dreier bei der Bankwährung zu thun hat, ist mir unerklärbar).

1792 den 5. Juni An Peter Brentani
Lire neun Tausend, sechs Hundert, nämlich
(römische unleserliche Ziffern) Dukaten.
Joseph Maria Botto
(wahrscheinlich der Notar, wenigstens ist das Vorstehende von ihm geschrieben).
Johann Antonio Ottagio
(wahrscheinlich der Anweisende).

3. Anweisung.

18 (geschrieben) No. 81
Banco Secondo Paghe (gedruckt) dieß wird heißen: 2. Bankabtheilung für Dividenden Lire 345 (geschrieben)
1805 (gedruckt) 17. Aprile (geschrieben)
(von hier an ganz geschrieben)
An Joseph Olivieri Lire 345 sive (nämlich)
Drei Hundert vierzig fünf Lire
Thomas Persicini Notar (steht hier)
Jacob Anton Falcone
(ohne Zweifel der Anweisende).

Ich gehe nun zu den Büchern über, welche die Beschützer der Bank zu Genua nach Wisznievski zu führen hatten. Dieselben bestanden:

1) Aus den Protokollbüchern der Generalversammlung, der Beschützer und Prokuratoren.

2) Aus dem Buche über Requisitionen, Versprechungen und Cautionen der Minister und sonstigen Angestellten.

3) Aus einem Buche über die Geschäftsantheile, worin auch die Steuern der Bank, deren Ankaufspreis, Roh- und Reinertrag sowie deren Verpachtung notirt waren.

4) Aus einem Buche, welches die Rechnung mit dem Staate (der Republik Genua) enthielt.

5) Aus dem Buche für Criminalangelegenheiten.

6) Aus dem sog. Spiegelbuche, welches ein Verzeichniß über Unfähige und Creditunwürdige enthielt. Die Unfähigkeit bezog sich hauptsächlich auf die Steuerpachtung.

7) Aus dem Geheimbuch, welches jährlich über die Schuldner und Gläubiger der Bank neu angelegt wurde.

8) Aus dem Buche über die Bürgschaften, welche zu Gunsten der Bank für Beamte 2c. bestanden.

9) Aus dem Buche über die Reste, welche sich am Jahresschlusse ergeben.

Ferner habe ich bezüglich der Georgenbank nachzutragen, daß sie ihre glänzendsten Geschäfte zur Zeit der Pestepidemie (1656) machte. Damals schmolz nämlich die Bevölkerung Genua's von 90,000 auf 10,000 Einwohner herab und wurde eine Menge von Depositen nicht erhoben, welche der Bank zufiel.

Nun bleiben noch folgende zwei Punkte zu erörtern:

1) Die Bank-Valuta welche Venedig und Genua hatten.

Die Münzverschlechterung veranlaßte die Banken mit Irregulardeposit das eingehende Geld nach einem einheitlichen festen Maßstabe, nach einer Musterwährung (Standard) anzuschreiben und es beim Ausgange nach derselben Berechnungsweise abzuschreiben. Das Publikum verlangte seine Depositen nicht nur in derselben Menge, sondern auch in derselben Güte zurück, wie es dieselben eingelegt hatte.

Die Mailänder Statuten unterscheiden sogar zwischen

Courantgeld, Wechselgeld und Handelsgeld, lassen aber später stillschweigend das Wechselgeld ausfallen. Mailand scheint keine Bankwährung gehabt, sondern nur bestimmte Geldsorten als Handelsgeld gebraucht zu haben.

Wegen der damaligen Geldverschlechterung haben auch die Tabellen welche sich bei Wisczniewski und Cuneo über den Kurs der loca und paghe finden, geringen Werth. Da es ferner keine Banknoten gab, so kann man auch nicht von einem Mehr- oder Minderwerthe derselben gegenüber den umlaufenden Münzen sprechen, wohl aber von einem solchen der auf Bankvaluta lautenden Anweisungen (Checks), welche zu Genua wie Mailand stets direkt zur Cassa gingen. Wenn daher Du Puynode sagt, die Noten der Georgenbank seien vor 1740 um 15% höher, dagegen nach 1740 (Zahlungseinstellung) um 33—50% tiefer als das Courantgeld gestanden, so bezieht sich dieß nicht auf Noten, sondern auf das Guthaben bei der Bank. Die Bank von Genua schleppte ihre Existenz nach der Zahlungseinstellung und dem Verluste des Credites noch bis 1797 fort und da mit diesem Jahre die Bank von Venedig in Liquidation getreten sein soll, so stellte man die Vermuthung auf, daß diese zwei altberühmten Institute mit einander verhängt gewesen seien. In Schiebe's Universallexikon steht ferner, daß Napoleon 1808 beide Banken aufgehoben und die Gläubiger, deren Forderungen 3,400,000 Lire betragen haben, mit Inscriptionen auf das große französische Buch bezahlt habe. Diese Entschädigung scheint sich nach Schiebe aber nur auf die Georgenbank zu beziehen. Ob die Venetianer Bank später auch noch eine Entschädigung bekommen habe, wie es bei der 1813 durch Davoust geplünderten Hamburger Bank der Fall war, darüber schweigt Schiebe.

Dem Münz- und Rechnungswesen von Genua, Mailand und Venedig habe ich nachzutragen, daß ich den Scudo, wie andere deutsche Schriftsteller, zu 4 Lire annahm. Dieß weicht von dem 26. Kapitel bei Cuneo stark ab. Cuneo behauptet nämlich, daß die Worte moneta di Banco (Münze nach Bankwährung) und moneta fuori banco (Münze außer-

halb der Bank), nicht von der Bank, sondern von den verschiedenen Bankerotten und der Veröffentlichung ihrer Endergebnisse herrühre und führt im Zusammenhange damit den Feingehalt des Scudo im Jahre 1681 mit 7 Lire 12 (Soldi) auf. Bei der Grida (Insolvenz) von 1741 führt er den Werth des Scudo in Bankwährung ebenfalls zu 7 Lire 12 (Soldi), dagegen in moneta fuori banco zu 9 Lire 10 (Soldi) auf. Die Worte kommen aber doch von der Bankwährung her und über die erste Differenz gibt Schiebes Universal-Lexikon (unter „Genua") Auskunft. Es besagt:

Bis zum Jahre 1827 rechnete man zu Genua allgemein nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari in verschiedenen Valuten und zwar:

1) In Lire di banco oder Bankvaluta, wie sie bei der Georgenbank eingeführt war. Es gingen 50,0952 Banko Lire auf die kölnische Mark fein Silber und 1 Lira hatte den Werth von 8 Sgr. 4 3/5 Pf. preuß. Courant.

2) In Lire fuori di banco, auch Moneta buona (gute Münze) genannt, um 25% geringer als Bankwährung (d. h. als die einstige gute Bankwährung) und vornehmlich gebräuchlich als Wechselzahlung. Es gehen 62,619 Lire auf die kölnische Mark fein Silber und eine solche Lira entspricht daher 6 Sgr. 8 1/2 Pf. preuß. Courant.

3) In Lire di permesso, sonst bei Zollabgaben eingeführt, um 15% besser als vorige.

4) In Lire numerata oder Cartularo, ganz besonders bei Berechnung der Dividenden der Bankaktien im Gebrauche. Man verglich 225 Lire dieser Art mit 437 Lire fuori di banco.

5) In Lire moneta abusiva, um veränderliche Procente, jedoch meistens von 1—4% schlechter als Moneta buona und hier ebenfalls häufig Moneta fuori di banco genannt.

Bei den Rechnungsmünzen führt Schiebe zweierlei Scudi auf:

a) Den Scudo di Cambio oder Wechselthaler von $4^3/_5$ Lire fuori di banco oder Moneta buona.

b) Den unter dem Titel Genovina erwähnten Scudo d'argento von $9^1/_2$ Lire fuori di banco (vgl. oben Cuneo). Auch er war eine der früheren Rechnungsmünzen, welche sämmtlich in 20 Soldi à 12 Denari eingetheilt wurden.

Bezüglich des Geldes von Mailand sagt Schiebe: Man rechnete von 1713—1806 nach Lire corrente zu 20 Soldi à 12 Denari, so daß $67^1/_2$ dieser Corrent-Lire auf die kölnische Mark fein Silber gehörten.

Schiebe gibt auch die Bankwährung von Venedig an, soweit man solche verfolgen kann, was er näher mit der Jahreszahl 1587 (banco giro gewöhnlich mit 1584 angegeben) bezeichnet. Dieselbe ist bis zum Schlusse der Bank (1808) in Lire grossi à 20 Soldi grossi à 12 Denari grossi geführt worden, und der Werth einer Lira grossa war ursprünglich auf 10 Ducati oder 62 Lire banco sowie auf 96 Lire piccole festgesetzt.

Das Verhältniß dieser ehemaligen Venetianischen Rechnungsmünzen war folgendes:

1 Ducado = $6^1/_5$ Lire = 24 Grossi = 124 Soldi = 288 Denari = 1488 Denari di Lira. Der Zahlwerth aber war entweder in Banco (bis 1797), worin der Rechnungsdukat zu $9^3/_5$ Lire corrente festgesetzt war, so daß hienach $10^1/_3$ Ducati Banco und $64^1/_{15}$ Lire Banco auf eine Köln. Mark fein Silber gingen; oder der Zahlwerth war in moneta piccola corrente, worin man den Rechnungsdukaten zu $6^3/_5$ Lire corrente festgesetzt hatte und demnach 16 Ducati piccole und andererseits $99^1/_5$ Lire piccole, eigentlich aber wohl 100 dieser Lire auf 1 Köln. Mark fein Silber gerechnet werden konnten. Es kommt sonach der Ducato Banco auf 1 Thlr. 10 Sgr. 7,74 Pf., die lira banco auf 6 Sgr. 6,67 Pf. und die lira piccola auf 4 Sgr. 2,40—2,81 Pf. zu stehen.

In der gemeinen Bankvaluta wurden die Wechselpreise, in

der Piccola Valuta die man hernach auch nur Corrent Valuta nannte, die Waarenpreise geschlossen und gewöhnlich darin Zahlung geleistet.

2) Die sog. montes pietatis, d. h. die Berge der Wohlthätigkeit, sind, wie schon oben bemerkt, jünger als die sog. montes profani (Weltliche Berge), haben sich aber trotz ihrem schönen Namen nicht besser gehalten als die letzteren, welchen auch Werke der Barmherzigkeit zur Seite standen. So führte z. B. die Georgenbank neben ihren 8 Cartularien (hier = Hauptbücher) für Wohlhabende, ein neuntes für Liebesgaben der Reichen zu Gunsten der Armen.

Der erste mons pietatis ist nach Endemanns Grundsätzen (S. 65 ff.) 1463 zu Orvieto gegen den Wucher der Israeliten errichtet worden, welche vom Zinsverbot ausgenommen waren, aber der sog. justitia pretii oder commutativa d. h. dem Verbote des Zuvielnehmens in Handel und Wandel, gleich den Christen unterlagen, denn hier stützte sich der Staat nicht auf das canonische sondern auf das römische Recht. (Vgl. Endemanns Grundsätze S. 101—107.)

Bei den montes pietatis handelte es sich um Geldaufnahme gegen regelmäßigen Zins, womit den Armen geholfen werden sollte, um Errichtung von Hospitälern und Pfandleihhäusern, welch letztere die Franzosen heute noch speciell monts de piété nennen. Obgleich die montes pietatis selbst von den Päpsten warm empfohlen und begünstigt wurden, so konnten sie doch nur unter starkem Widerspruche 1515 auf dem 5. Concile im Lateran (der Pfarrkirche des Papstes zu Rom) durchgesetzt werden.

7—8 ja selbst 10% ließ man den montes pietatis als Provision und Prämie zusammen passiren und die Institute der Annunciata zu Neapel sowie des heiligen Geists zu Rom trieben neben den Spitälern, welche den Aushängeschild bildeten, große Bankgeschäfte. (Vgl. Endemanns Studien Theil 4.)

Es gab sogar Päpste, welche die montes pietatis zum

Schuldenaufnehmen benützten, und in einem Buche des Commercienraths Marperger, welches 1760 durch Justi zu Ulm über die montes pietatis mit Zusätzen neu herausgegeben wurde, findet man nicht nur die Leihassistenz, die Hülfshäuser, Leihbanken, Lombards (so genannt von den Longobardischen Kaufleuten, welche sie hauptsächlich in Händen hatten), Leibrenten, Braut-, Wittwen- und Todten-Cassen, sondern auch die Lotterien abgehandelt.

Uebrigens soll die Tontine nicht nur bei den montes pietatis sondern auch bei Weltlichen Bergen vorgekommen sein. Dagegen muß ich der Behauptung Wisczniewski's, daß die Georgenbank auch Sparkasse gewesen sei, widersprechen, und zwar nicht sowohl wegen der den Zins vertretenden Dividende, als wegen der ganzen Organisation der Bank, welche nur für die reichen Leute geschaffen, der arbeitenden Classe unzugänglich war.

So groß der Rahmen der Berge bezüglich der Geschäfte war, so eng verhielt er sich — abgesehen vom Pfandleihhause — gegenüber den damals scharf abgegrenzten Ständen.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen zum Schlusse noch die Entstehungszeit der ältesten Banken nenne nach Hübner (ältere und neuere Ausgabe), Du Puynode, Kautsch, dem Dictionnaire de l'économie politique etc., sowie einige Notizen anfüge über die Girobanken von Amsterdam und Hamburg.

Außer zahlreichen Privatbanken, wie denjenigen von Siena, fehlen nach Paccioli und den Mailänder Statuten die Namen vieler Städte, welche Banken und zwar wahrscheinlich Communalbanken wie Mailand schon im 16.—17. Jahrhundert besaßen.

Die mir bis jetzt bekannt gewordenen Banken sind:

1) Der alte Berg von Venedig, gegründet 1156. (Von 1157 stammt die älteste, durch Canale bekannt gewordene Notiz über einen Wechsel).
2) Barcelona, gegründet 1349 und nach Paccioli noch 1494 blühend.
3) Genua, Zusammenlegung zur banca 1407.

4—5) Brügge und Antwerpen, blühend nach Paccioli 1494, Gründungsjahre unbekannt.
6) Mailand, gegründet 1593 nach den Statuten.
7) Amsterdam, gegründet 1609. (Vgl. die nachfolgenden Notizen).
8) Hamburg, reine Girobank (d. h. Girobank mit Regulardeposit) gegründet 1619. (Vgl. die nachfolgenden Notizen.)
9) Nürnberg, gegründet 1621.
10) Rotterdam, gegründet 1635.
11) Stockholm, gegründet 1657 (belehnte zuerst den Grund und Boden im Großen und setzte die Depositenscheine über Geldeinlagen in Umlauf).
12) London, gegründet 1694 durch den Schotten William Patterson.
13) Wien, erste dortige Bank, gegründet 1703.
14) Paris, königliche Bank, gegründet 1716 durch den Schwindler Law.
15) Kopenhagen, gegründet 1736.
16) Berlin, gegründet 1765.

Die spätere Geschichte der Girobank läßt sich in folgenden Notizen zusammenfassen:

Soetbeer beschreibt in §. 2 seiner Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen (Hamburg, Herold 1855) die Entstehung der Amsterdamer Bank von 1609, welcher die Aufstellung gemeinschaftlicher Cassiere (das spätere Clearing-house) vorausging. Er bestreitet, daß sie nach dem Vorbilde der Banken von Genua und Venedig gegründet worden sei, weil seine Dokumente davon weder eine Andeutung noch eine Spur enthalten. Er heißt sie außerdem in Titel und Text eine Wechselbank, obgleich sie die erste reine Girobank war und der Hamburger Girobank als Vorbild diente.

Wenn Amsterdam sich sein Vorbild auch nicht direkt von Genua oder Venedig holte, so liegt doch die größte Wahrscheinlichkeit dafür vor, daß es sich dieselbe indirekt aus Italien holte

und zwar über Antwerpen, welches nach Paccioli 1494 bereits eine große Bank hatte und von welchem Soetbeer selbst sagt, daß es das Wechselrecht (die Costumen von Antwerpen) nach Amsterdam übertragen habe. Die Bank von Antwerpen stammte aber sicherlich eben so gut aus Italien als die Costumen (das Wechselrecht).

Die Hamburger Bank und die beste hierüber bestehende Literatur muß ich deßhalb besonders hervorheben, weil sie bis zum Entstehen der deutschen Reichsbank die einzige größere Girobank in Deutschland war und weil sie als Girobank ohne Nebenzweige (welche fast überall nur zu bald und zu sehr das solide reine Girogeschäft überwucherten) die einzige der ganzen Welt lange Zeit war.

In der genannten Soetbeer'schen Schrift und in der 1872 bei Meißner zu Hamburg erschienenen Zusammenstellung von Aktenstücken und Nachweisen über die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzgesetzgebung findet sich eine hübsche Erzählung, wie Baumeister Sonnin und der Deputirte Kirchhof 1768 zum Barren gekommen sind, und zwar zum Silberbarren, weil Silber damals die herrschende Währung von Deutschland war. Aus der Aehnlichkeit dieser Schriften läßt sich die Vermuthung aufstellen, daß Soetbeer auch der Verfasser der jüngeren sei. Hierin werde ich nicht nur durch die Güte beider Schriften, sondern auch durch den Freimuth bestärkt, mit welchem hier wie dort die Fehler der Hamburger Bank aufgedeckt werden. Dieses Verdienst Soetbeers ist um so höher anzuschlagen, als die Geschichte der Hamburger Girobank sonst in mehreren Punkten dunkel geblieben wäre, insbesondere bezüglich des dänischen Finanzministers Grafen Schimmelmann und der geheimen Auswechslung der Normalgewichte für die Thaler sowie bezüglich der Barrensendung nach Amsterdam und der Wechselreiterei.

Später scheint sich die Hamburger Girobank besser gehalten zu haben, nur suchte sie bei den Verhandlungen im deutschen Reichstag für ihre besondere Währung (die Bankwährung mit

Silberbarren) einen officiellen Umrechnungsmaßstab herauszuschlagen. v. Delbrück und v. Camphausen wehrten sich energisch hiegegen und machten geltend, daß die Hamburger Bankwährung nicht die Landeswährung Hamburgs sei und daß das Reich daher auch nicht verpflichtet sei, sich in die Umrechnung derselben (in Gold) zu mischen. Man witterte nämlich hinter dem Antrage der Hamburger Abgeordneten eine Spekulation auf Uebernahme des Silberbestandes der Hamburger Girobank durch das Reich und das deutsche Münzgesetz nahm daher auch nicht die Hamburger Bankvaluta, sondern nur das Hamburger Courantgeld (1 Mark Lübisch mit 1 1/5 Mark neuer Währung entsprechend dem Umrechnungsmaßstab 1 ℔ Gold = 15 1/2 ℔ Silber) zur Umwechslung auf. Wer sich für die Hamburger Umrechnung interessirt, der findet das Nähere in der Soetbeer'schen Broschüre über die deutsche Münzverfassung (3. Abth. Nr. VI, Erlangen 1876 Enke, S. 240—241), und in der Augsburger Allg. Ztg. vom 16. Nov. 1872 (Handelsbeilage Nr. 37).

Nicht nur die Hamburger Bankwährung, sondern auch die Hamburger Girobank selbst gehören jetzt zu den Todten.

Die Gründe davon sind:

1) Die Münzverschlechterung und die Zuvielausgabe von Scheidemünze haben mit den Münzverträgen von München und Dresden aufgehört. Durch diese wurde insbesondere die kölnische Mark zu 233,855 Grammes festgesetzt und der Einzug des ungattigen Geldes und der zuvielausgegebenen Scheidemünze beschlossen.

2) Die Ungleichheit des Geldes ist behoben.

3) Die Goldwährung führte Gold für jede Zahlung über 20 Mark ein. Sie nöthigte dadurch die Hamburgerin zur Anlage von Goldconten.

Es blieb somit nur noch ein Grund für die Fortexistenz der Hamburger Girobank, nämlich das Verhindern des Spazierentragens vom Gelde, dessen Einzelaufbewahrung und Hin- und Herzählens. (Vgl. S. 51

hienach.) Da kam die deutsche Reichsbank und gewann als stärkere das Feld, oder besser gesagt, sie hätte es gewonnen, wenn die Hamburgerin nicht freiwillig in Liquidation getreten und mit dem Schlusse des Kalenderjahres 1875 zu existiren aufgehört hätte. (Vgl. Noback.) Die Liquidation wurde nach dem Uebertrag der Silberbeträge auf die Goldconten dadurch erleichtert, daß die meisten Geschäfte ihre Guthaben der Hauptbankstelle der deutschen Reichsbank zu Hamburg übergaben.

Anhang.

Regeln der Bank des heiligen Ambrosius der Stadt Mailand.

I. Abkürzung der mir nicht mehr vorliegenden ersten Statuten, gemacht für die Vorlage an den König von Spanien im Jahre 1593 zum Zwecke der Genehmigung. *)

Am Schlusse des von mir vor 1—2 Jahren erworbenen gedruckten Quartheftes über die Gesetze, Verträge und die Leitung dieser Bank, befindet sich deren kurze Zusammenfassung vom 14. Sept. 1593. Der Spanische Generalkapitän in Italien, Juan Fernandez de Velasco erklärt hier, daß ihm vom Vikare der Vorsicht der Stadt Mailand eine Bittschrift folgenden Inhalts zugekommen sei:

> Die Stadt Mailand wünscht eine Bank zu errichten, d. h. eine allgemeine Casse des Geldes aller derjenigen Personen, welche sich desselben mit guter Sicherheit bedienen wollen, um leicht und rasch ihre Geschäfte abzuwickeln, unter authentischer Sicherheit, mit welcher die Kaufleute ihre Gelder einziehen und auszahlen, wie dieß die Kaufleute in vielen anderen

*) Ich werde diese Abkürzung der Kürze halber als Entwurf bezeichnen.

Städten zu thun pflegen, unter den Namen von Tafeln und Cartularien.

Nachstehendes ist eine kurze Zusammenfassung (in ristretto contiene) der Bank, welche Cartularium des heiligen Ambrosius genannt wird, ihrer Gouverneure, Minister, der Formen zu zahlen und einzunehmen 2c. 2c. (Folgt die Versicherung daß die Gutachten (parere) der verschiedenen Behörden eingeholt worden sind.)

Form der Errichtung der „Cartularium des heiligen Ambrosius" genannten Bank.

Unter den 3 Formen von Banken (es sind dieß keine Formen, sondern Bestandtheile der Bank) welche Johann Anton Cerbi vorgeschlagen hat, nämlich Cartularium, Luoghi und Multiplici, welche von den Regenten der Stadt Mailand zu errichten sind, im Namen und unter der Haft aller Güter der Stadt, wurde von den Ausgewählten für gut erachtet, Folgendes zur Inbetrachtnahme vorzuschlagen:

Man solle beim Cartularium anfangen, damit man eine bessere Grundlage für die Bank der luoghi vorbereiten kann, welche Bank zum unendlichen Nutzen des Publikums und der Privaten ausfallen wird.

Dieses Cartularium wird nichts Anderes sein, als eine Generalkasse, in welche Jeder für seine Bequemlichkeit und Sicherheit sich veranlaßt sehen wird, seine eigenen Gelder einzuzahlen, weil Jeder nach seinem Belieben und mit größerer Leichtigkeit über dasselbe besser verfügen kann, als wenn er es in seinen eigenen Händen hat. Für diese Bank werden Gouverneure und Minister ernannt, Formen, Regeln und Privilegien festgesetzt und luoghi angewiesen, in der hier folgenden Weise:

Von den Gouverneuren des Cartulariums.

Es werden 8 Gouverneure bestellt außer dem zeitweiligen Stellvertreter und Königl. Statthalter ꝛc. 6 davon müssen von dem Rathe der 60 ausgewählt werden. Jedes Jahr werden 2 (von den 6) gewechselt, indem man mit denjenigen anfängt, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben. 2 werden neu gewählt aus der Zahl der 12 von jedem Jahre. Diese 12 werden von dem Tribunal der Vorsicht ausgewählt.

Von den Ministern des Cartulariums.

Die Minister einer solchen Bank werden folgende sein:

1) Ein Generalrechner, welcher die Form aller Bücher und Schriften angibt und deren Führung fortwährend beaufsichtigt, mit der Verpflichtung bei jeder Sitzung dem Gouverneur Rechenschaft über den Rest der Cassa zu geben.

2) 2 Rechner, welche die Posten der Kaufleute auf 2 Hauptbüchern gegenüberstellen, die für ein einziges Buch angesehen werden und in welchen alphabetisch die Namen von Gläubigern und Schuldnern aufzuzeichnen sind.

3) 2 Gehülfen, welche die Rechner unterstützen, besagte Posten gegenüberzustellen und alle cedole abzuschreiben haben.

4) 1 Cassier, mit der Verpflichtung, 2 Gehülfen auf eigene Rechnung zu unterhalten, welche der Cassier zu wählen hat, deren Wahl aber der Genehmigung des Gouverneurs unterliegt.

Derselbe erhält und zahlt aus, alle Gelder, wobei er eine Bürgschaft von mindestens 20,000 Scudi stellt. Er ist verantwortlich für alle Fehler die in der Auszahlung von falschen Cedole, in der Geldeinziehung, im Ausbezahlen und Annehmen von falschem Gelde vorkommen.

5) 1 Gegenschreiber vom Cassier.

6) 1 Diener, welcher die Schlüssel zur Officin hat, die

nöthigen Anzeigen besorgt, den Stempel der Bank aufbewahrt und die Gebühren dafür erhält.

Die Pflicht aller dieser Minister ist, die ganze Zeit, in welcher die Bank offen ist, gegenwärtig zu sein, sowie noch länger, wenn es von dem Gouverneur angeordnet wird. Insbesondere darf keiner die Bank verlassen, ehe die Posten der Bücher durchgesehen und gut geheißen sind, so daß dieselben jeden Morgen und jeden Abend in bester Ordnung sich befinden, bei Strafe der Entziehung von Amt und Gehalt. Im Falle jedoch sie aus einem gerechten Grunde die Bücher nicht schließen können, werden sie straflos bleiben, falls sie am folgenden Tage, ehe die Bank eröffnet wird, ihre Buchungen auf das Laufende bringen.

Der Gehalt besagter Beamten wird von den 60 festgesetzt und ohne deren Einwilligung nicht erhöht. Dieser Gehalt darf die Hälfte des Bankgewinnes nicht überschreiten, nachdem vorher die anderen Ausgaben bestritten sind.

Die Anstellung der Beamten erfolgt von den Gouverneuren der Bank, welche dafür sorgen, daß man nur das nöthige Personal hat, aber es auch nach Bedürfniß vermehrt.

Von der Form, Geld auszuzahlen und einzuziehen im Cartularium.

Die Form der Bank geht aus folgendem Beispiel hervor: Franz Carabello bringt dem Cassier 1000 Lire. Dieser empfängt sie und stellt dem Ersteren darüber einen Empfangsschein aus. Er trägt sie in das Buch der Cassa oder (ò) der Prima Nota (1. Notiz) ein. (Diese 2 Bücher scheinen hier noch als identisch für erste Notiz genommen zu sein).

Der Rechner des Buchstabens C schreibt es ihm in dem Hauptbuche gut. Der Schein des Cassiers beurkundet den Empfang, bis das Geld in das Hauptbuch eingetragen ist. Wenn besagter Carabello eine Beurkundung von dem in das Hauptbuch eingetragenen Credit zu seiner Sicherheit will,

so wird sie in der Weise ausgestellt wie es später gesagt werden wird.

Will dieser Carabello an Franz Porta 500 Lire zahlen als Werth eines Ballens Wolle, so wird er Letzterem eine in folgender Weise verfaßte cedola für das Cart. ausstellen:

1593 am 24. Febr. in Mailand

An den Gouv. des Cart. vom heilig. Ambrosius! Zahlet für mich an Franz Porta, Kaiserl. Lire 500 aus, welche ich ihm als Betrag der Kosten und vertragsmäßigen Preis für einen Ballen Wolle schulde, und traget sie in meine Rechnung ein!

Lire 500. Franz Carabello.

Nachdem Franz Porta besagte Cedola empfangen hat, wird er in den vorgeschriebenen Stunden wo die Bank offen ist, dem Rechner des Buchstaben C besagte Cedola vorzeigen. Dieser wird nachsehen ob die Cedola gut ist, nämlich ob Carabello genug Credit genießt, um diese Cedola zu bezahlen.

Findet er, daß die Cedola gut ist, so wird er sie von seinem Gehülfen abschreiben lassen und dieselbe dann gegenzeichnen.

Wenn dieß geschehen ist, steht es dem Porta frei, vom Cassier des Cart. besagte 500 Lire zu erheben und die Cedola als Zeichen des Empfangs zurückzulassen, oder dieselbe in sein Credit übertragen zu lassen, was von dem Rechner des Buchstaben P besorgt wird und der Rechner des Buchstaben C wird den Carabello, welchem er in solchem Falle die Cedola zurück zu geben hat, belasten.

Von den Regeln des Cartulariums.

1. Regel

von dieser Bank wird sein, daß der Cassier zu jeder Zeit, aber nicht außerhalb der Bank, verpflichtet ist, die Gelder, welche der Bank zugehen, — Feiertage ausgenommen — anzunehmen.

2. Regel.

Während 2 Stunden des Morgens und 2 Stunden des Abends muß die Bank zu dem ausschließlichen Zwecke geöffnet sein, damit in dieser Zeit Geld ausbezahlt werde.

3. Regel.

Der Cassier muß Geld von jeder Art, das in den Verordnungen aufgezählt ist, einziehen und die Art desselben in den Büchern bezeichnen.

4. Regel.

Der Cassier darf weder Geld einziehen noch auszahlen, ohne Gegenwart des Gegenschreibers.

5. Regel.

Man soll in den Händen des Cassiers nur so viel Geld lassen, als die Gouverneure für nöthig erachten, um die Gläubiger der Bank bedienen zu können. Das Uebrige soll in das Aerar (hier Communalärar) gebracht werden.

6. Regel.

Wenn ein das Bedürfniß übersteigendes Quantum von Geld vorhanden ist, so sollen die 60er davon benachrichtigt werden, damit sie hierüber Befehl ertheilen.

7. Regel.

Der Cassier darf nicht die geringste Summe auszahlen, ohne ein vom Vikar, von der Mehrzahl der Gouverneure und auch vom Generalrechner unterzeichnetes Mandat (Anweisung), mit Ausnahme von demjenigen Gelde, welches an Diejenigen zu bezahlen ist, die Cedulen der Gläubiger, wie oben auseinandergesetzt, vorzeigen und mit Ausnahme gerichtlicher Depositen, welche an Diejenigen auszuzahlen sind, die einen gesetzlichen Erlaß des Richters, versehen mit der Unterschrift von einem Syndikus der Stadt, vorzeigen.

8. Regel.

Man darf in keiner Zeit dieses Geld (das in der Bankkasse ruht) umsetzen (negotiare), sei es in Wechseln, Anleihen, Schifffahrt auf eigene Gefahr (di suo rischio) oder in anderer fremder Waare.

Es ist dieß allein erlaubt für Lebensmittel und ähnliche Sachen, sowie für Tilgung der Schulden der Stadt und den Rückkauf der Renten. (Hier steckt das Irregulardeposit.)

9. Regel.

Der Cassier ist verpflichtet, Denjenigen, welche Geld einzahlen, Empfangsscheine auszustellen, welche mit eigener Hand zu unterschreiben und vom Gegenschreiber zu bestätigen sind. Diese Empfangsscheine gelten nur so lange, bis man in dem Hauptbuche den Eintrag gemacht hat.

10. Regel.

Der Generalrechner ist verpflichtet, authentische Urkunden über die durch das Cart. gegangenen Posten Denjenigen zu ertheilen, welche es wünschen. Eine solche Urkunde muß von einem der Zwölfe unterzeichnet sein, welche als Gouverneure der Bank von Zeit zu Zeit anwesend sind. Für die Ausstellung ist eine Gebühr zu bezahlen, mit Ausnahme derjenigen Urkunden, welche von Privatleuten, die Geld in der Bank haben, als Sicherheit verlangt werden. Letztere sind sogleich und gratis zu ertheilen.

Diese Urkunden werden mit dem Stempel der Bank durch den Diener versehen, gegen eine Vergütung von nur 1 Soldo per Stück.

11. Regel.

Im Archive der Bank ist ein kleines Heft zu halten, in welchem in Ordnung des Alphabets Jeder, der Geld auf die Bank trägt, seinen Namen, Beinamen und Anderes einzutragen hat.

12. Regel.

Man gebe Niemand Aufschluß über Andere, außer dem Anfragenden über sich selbst, deßgleichen dessen Bevollmächtigten, Erben ꝛc. bei Strafe des Amtsverlustes und noch größerer Strafe, je nach dem Gutachten des Vikars und der Zwölfe.

13. Regel.

Man darf aus der Bank keine Schrift mitnehmen, außer mit der schriftlichen Erlaubniß der 2 Mitglieder von den Zwölfern, welche die Aufsicht führen, bei Strafe der Amtsentsetzung und unter Umständen noch größerer Strafe, je nach dem Gutachten der Gouverneure.

14. Regel.

Alle Diejenigen, welche zur Verwaltung der Bank gehören, oder überhaupt bei derselben beschäftigt sind, dürfen und sollen unter keinem Vorwand das in der Bank deponirte Geld zu ihrem eigenen Gebrauche verwenden. Es steht darauf die Strafe des Diebstahls.

Von den Privilegien des Cartulariums.

1) Den Büchern der Bank und den von ihr ausgestellten Urkunden ist nach der oben angegebenen Regel derselbe Glauben beizumessen, welcher den Instrumenten (der Notare) zukommt.

2) Niemand darf unter irgend einem Vorwande die Zahlung vermittelst der Bank einer Person verweigern, welcher man eine Cedula auf die Bank gegeben hat, und zwar innerhalb desjenigen Betrags, welcher derjenigen Person gutgeschrieben worden ist, die die Cedula gegeben hat. Die Strafe beträgt im Weigerungsfalle 100 Scudi, wovon 1/3 die königl. Kammer, 1/3 die Bank selbst und 1/3 der Kläger empfängt.

Dem Gläubiger soll eine wahre und wirkliche unzweifelhafte Genugthuung gegeben werden und der Schuldner soll wegen etwaiger Annahme des Versprechungsscheins (police) noch nicht befreit sein, falls der Gläubiger die Bezahlung nicht bekommen hat.

Man soll dieß nicht für eine Neuerung halten, denn so oft der Gläubiger sein ganzes Guthaben nicht erlangt hat, kann er gegen seinen Schuldner ebensogut wie vorher, wenn auch der Versprechungsschein (consignatione di polize) schon übergeben wurde, auftreten.

3) Die Rechner, der Cassier und die Gehülfen, welche bei der Bank im Dienste stehen, sind als von dem Range ihres Adels nicht heruntergekommen zu betrachten, trotz den Gehalten, welche sie beziehen, denn ihre Leistung betrifft hauptsächlich den Dienst für die Majestät und das gemeine Wohl.

Von den luoghi, welche mit dem Cartularium verbunden sind.

Die Bank soll auf einem Platze errichtet werden, welcher in 3 Abtheilungen zerfällt, nämlich die 1. für die Rechner, wo man das Geld einnimmt und auszahlt, die 2. für das Abhalten der Sitzungen (congregatione), wo auch außerhalb der Zeit Kaufleute sich zurückziehen zur Besprechung wichtigerer Gegenstände. (Die heutige Börse.)

Die letzte Abtheilung wird ein fester Platz (luogo forte) sein, welchen man errario (Aerar) nennt. Hier wird dasjenige Geld deponirt, welches die Bank zur Zeit nicht braucht. Es werden 6 Schlösser daran angebracht, von deren Schlüssel einen der Vikar, den 2. der königliche Statthalter erhält, während die 4 anderen an die 4 ersten Gouverneure der Bank von den 60ern gegeben werden, so daß dieser Platz nur

mittelst Zusammentritts aller dieser 6 Personen geöffnet werden kann.

Diese Abtheilungen werden gegenwärtig auf Kosten der Stadt mit einem Aufwande errichtet, welcher 200 Goldskudi nicht überschreiten darf, bis man die gute Wirkung und den guten Erfolg dieses Unternehmens einsieht. Die Bank ist dabei verpflichtet, von dem ersten Gelde, welches überflüssig bleibt, diese Summe der Stadt zu ersetzen.

Mit Gegenwärtigem und kraft der Berechtigung, welche wir von Seiner Majestät erhalten haben, ertheilen wir der Stadt Mailand die Erlaubniß, besagte Bank, genannt Cartulario di Santo Ambrosio, in der oben angegebenen Art und Form zu errichten und dieß zu veröffentlichen. Außerdem ermächtigen wir alle Diejenigen, welche zeitweilig von dem Generalrathe der Stadt abgeordnet werden, alle Güter der Stadt in der weitesten und feierlichsten Form gegen jede Person zu verpflichten, welche ihre Gelder in diese Bank einzahlen. Endlich bestätigen wir, heißen gut und veröffentlichen die Form dieser Errichtung, dieser Regeln, Privilegien und alles oben Gesagten, indem wir allen größeren und kleineren Gerichten und jedem anderen Beamten und jeder unter unserer Macht stehenden Person befehlen, daß sie diese Concession (licenza), Veröffentlichung und Gutheißung, in der Weise wie es sich damit verhält, selbst beobachten und durch Andere befolgen lassen, und zwar unter Strafe unserer Ungnade (indignatione) oder einer anderen Ahndung, welche wir im Falle des Dawiderhandelns uns zu erkennen vorbehalten.

Gegeben, Mailand 14. Sept. 1593.

Johann von Velasco, Condestable.

II. Auszug aus der ausführlichen Beschreibung der Gesetze, Verträge und Leitung der Bank des heiligen Ambrosius der Stadt Mailand, von 1601—1698.

(Gedruckt von Joseph Pandolph Malatesta.)

Es sind hier die alten und die neuen Bestimmungen (regole) durch die Schrift in der Weise unterschieden, daß die alten von 1601 in Cursivmanier, die neuen von 1698 dagegen in carattere di testo tondo (geschorenem Texte oder Rundtexte) gedruckt sind. Der Text von 1601 ist vorherrschend, der neuere dagegen, welcher zwischen 1601 und 1698 theilweise auf dem Wege der Novelle entstand, zum größeren Theile aber erst von 1698 stammt, untergeordnet. Ich werde die Schrift mit Worten bezeichnen. Diese Statuten zerfallen in 2 Theile, wovon der erste davon handelt, was eine Bank ist und worin ihre Geschäfte bestehen, während der zweite die Aufschrift trägt: Von der Leitung der Bank, von ihren Ministern und der Haft der Unternehmer. (Das Letztere bezieht sich auf die Steuerverpachtung nach Theil II. Kapitel 26.)

Aus Theil I. Kapitel 1. (Alte Schrift von 1601 bis zum Schlusse von Kap. 7.) Was eine Bank ist und worin ihre Geschäfte bestehen?

Da die Stadt Mailand zum öffentlichen Vortheile sowie zu demjenigen der Einzelnen die nachstehende Geschäftsform (forma di negotio) einführen wollte, so nannte sie dieselbe Bank des heiligen Ambrosius, ein Name, der ihren Werthpapieren entsprechend ist (d. h. sich auf denselben entsprechend vorfindet). Es ist dieß eine Nachahmung der Stadt Genua, welche denselben Namen (dieß bezieht sich auf das Wort Bank) bei einer Unternehmung gebraucht hat, die ihr zu großem Theile ähnlich ist, indem sie ihr den Namen des heiligen Georg gab,

um sie von ihren anderen Banken zu unterscheiden. (Hieraus geht hervor, daß Genua 1601 bereits mehrere Banken hatte.) So gab die Stadt Mailand aus besagtem Grunde ihrer Bank den Beinamen des heiligen Ambrosius, damit Er (Letzterer) auch beständig ihr heiliger und besonderer Beschützer sei.

Die Bank wird durch ihre Gouverneure vertreten und es stehen ihr die Haftbarkeit (obligo) und Sicherheit (sicurta) der Stadt Mailand, sowie derjenigen Personen zur Seite, welche sich zu Theilhabern machen, indem sie an ihren Gewinnen (proventi) Theil nehmen.

Die Geschäfte zerfallen in 3 Theile: a) das Cartularium, b) der Luogo, c) der Multiplice.

Kapitel 2.

Vom Cartularium.

Dasselbe ist ein Amt, welches das Geld aufzubewahren und zurückzuerstatten hat, oder eben so viel Geld desselben Werthes Demjenigen auszahlt, welcher es zum Aufbewahren gibt, oder dieses Geld anderen Leuten im Auftrage des Einzahlers ausfolgt, sei es auf ein Mal oder auf mehrere Male, wie dieß vom Einzahler gewünscht wird.

Kapitel 3.

Von der Art, wie man Geld in das Cartularium einzahlt.

Geld kann in doppelter Weise eingelegt werden. Es kann dem Cassier baar übergeben werden, welcher verbunden ist, es anzunehmen und nach Beschaffenheit und Menge in Gegenwart des Gegenschreibers zu notiren, und nicht in anderer Weise. Auch der Gegenschreiber hat den nöthigen Eintrag in seinem Buche zu machen und beide haben dieß bereitwillig und unentgeltlich zu thun.

Die zweite Art besteht darin, daß man Geld, welches schon im Cartularium ist, durch Anweisungen an Andere abtritt (Il

secondo quando i danari di già sono in cartulario & per via di cedole se ne fà cessione ad altri). In diesem Falle hat der Heftführer (Quaderniero) die geeignete Buchung (l'opportuna scrittura) zu machen, deßgleichen der besagte Gegenschreiber. Diese Beamte (Ministri) haben die Verpflichtung, darüber eine Quittung auszustellen, d. h. eine Urkunde über das Geliehene (o fede del credito), welches Jene (Minister) durch das Cartularium in besagter Summe Geldes erhalten haben, ohne daß sie eine Belohnung ansprechen dürfen und zwar nur über solches, welches sie durch das Cartularium erhalten haben. Sie dürfen keine Belohnung ansprechen und haben es mit der oben bemerkten Schnelligkeit auszuführen, bei jedem Verlangen des Gläubigers, damit Jedermann ruhig und zufrieden sein kann, bezüglich der Quittung und der Buchung (della nota & scrittura), welche in ihren Büchern gemacht wird, als ein öffentlicher Akt (que sarà stata fatta à libri loro, per esser atto publico).

Kapitel 4.

Von der Art, wie man das Geld aus dem Cartularium herauszieht (ripigliar).

Wenn man Geld aus dem Cartularium herausziehen will, so kann dieß in doppelter Weise geschehen, entweder durch Cession (o col cederli) und indem man es an Andere durch den Heftführer überweist (e fargli girar in altri dal Quaderniero), je nach Gelegenheit; oder indem man es sich durch den Cassier auszahlen läßt.

Im ersten Falle stellt man die Aufforderung an den Heftführer schriftlich in einer der folgenden Weisen oder in ähnlicher Art:

Den Herren Gouverneuren der Bank des heiligen Ambrosius möge es gefallen, ausbezahlen zu lassen an N. 1000 Lire, welche ich ihm schulde in Folge eines Wechsels (per una di cambio), mir gegeben (datami) von Bonuisi von Venedig über Scudi 170 β 19 von Gold. Machen Sie mich davon zum Schuldner (wörtlich heißt es: dandome ne debito) im Cartularium auf meiner

Rechnung über das Courantgeld (di moneta C. = corrente). Unser Herr Gott möge Sie (die Gouverneure) bewahren! (N. S. li conservi). Zu Mailand am Tage 2c. Unterschrieben 2c.

L. 1000 in Courantgeld.

Oder:

Den Herren Gouverneuren 2c. möge es gefallen, auszubezahlen dem M. 500 Kaiserliche Lire, welche ich ihm leihe gratis und mit Liebe, unter der Bedingung, daß er sie mir nach 3 Monaten zurückgebe, bei jedem Verlangen von meiner Seite. Machen Sie mich im Buche zum Schuldner (wörtlich: indem Sie mir Schuld geben) im Cartularium auf meiner Rechnung über das Handelsgeld (dandomene debito in cartulario al mio conto di moneta M. d. h. mercantile) N. S. 2c. (Unser Herr Gott bewahre Sie, nämlich die Gouverneure).

Oder:

Den Herren Gouverneuren möge es gefallen, 2000 Lire Courantgeld ausbezahlen zu lassen gegen (per) eine gleich große Summe (altri tanti) in contimi (d. h. Zahlungsaufforderungen, wörtlich bezahle mich), indem man mich dafür belastet auf meiner Rechnung über Handelsgeld (moneta M.).

Unser Herr Gott möge Sie (die Gouverneure) behüten!

Die zweite Art wird in folgender Weise bewerkstelligt:

Die Herren Gouverneure 2c. werden mich belasten im Cartularium auf meiner Rechnung von Handelsgeld für 1000 Lire gegen eine gleich große Summe von contimi (per altretanti contimi) von Ihrem Cassier*). Unser Herr Gott behüte Sie! Zu Mailand 2c. Unterschrieben 2c.

Lire 1000 in Handelsgeld.

Diejenigen, welche ähnliche Forderungen zu machen haben, mögen sich wohl merken, daß sie die Eigenschaft der Münze zu

---

*) Diese Stelle kann ich nur dadurch erklären, daß der Cassier Zahlungsaufforderungen als Gebühr für die Aufbewahrung (custodia) der Depositen zugleich aushändigte und an der Zahlung abzog.

specificiren haben, nämlich ob es Wechsel oder Courant Geld (se è di cambio, ò corrente), oder ob es Handels Geld (ò sia mercantile) indem man das erste Geld als moneta C. (und das andere als moneta M. bezeichnet und im Cartularium getrennt aufschreibt. Indem man diese Rechnungen zeitig und genau ausgleicht, erhält man das Aufgeld (agio) oder die Differenz.

Kapitel 5.

Man soll die Anweisungen (cedole), welche an das Cartularium gerichtet werden nicht zurückweisen.

Es soll Niemand erlaubt sein, unter irgend einem Vorwande die Anweisungen auf das Cartularium als Zahlung zurückzuweisen und zwar wegen der Wichtigkeit der Posten welche geführt und dem Credit (der Bank) anvertraut worden sind (che sono state tenute & hauute in credenza), bei einer Strafe von 100 Scudi, wovon 1/3 die Königl. Kammer, 1/3 die Bank und 1/3 der Ankläger bekommt, dessen Name auf Wunsch geheim gehalten wird. Man soll in diesem Falle verpflichtet sein, den Empfang zu bescheinigen, wie wenn man mit baarem Gelde befriedigt worden wäre und zwar bei Gefahr derselben Strafe. Es ist dieß aber nicht so zu verstehen, daß die Bank oder das Cartularium angesehen werden soll, als haben sie wirklich bezahlt, sondern nur in der Weise, daß sie zu bezahlen habe, nicht so, daß der Schuldner nicht zu entlassen sei bis die Bank die besagte cedola wirklich bezahlt habe, sondern nur bis die Bank die cedola im Credit Desjenigen notirt hat, welchem die Zahlung zu machen ist, wenn dieser damit einverstanden ist. Die Empfangsscheine hierüber schreibt man auf folgende oder eine ähnliche Weise:

Ich N. habe von M. 1000 Lire erhalten, welche er mir durch einen Wechsel von Bandini in Rom in einer cedola schuldig war und gegeben hat durch das Cartularium der Bank des heiligen Ambrosius.

Zur Beglaubigung! In Mailand ꝛc. Unterschrieben ꝛc.

(Jo N hò ricevuto da M. lire mille, che mi doueua per una di cambio de Bandini di Roma in una cedola datami per il Cartulario del Banco Santo Ambrogio.

Et in fede etc. In Milano etc. sottoscritta etc.)

Um Betrug zu verhüten, wenn Jemand eine auf das Cartularium gerichtete Anweisung erhält (se alcuno riceuer à cedola diretta al Cartulario), welche nicht gut ist, wegen Mangels an Credit bei Demjenigen, welcher sie abgetreten hat (ceduta), ist jeder zuständige Richter dieser Stadt verpflichtet, ohne vorgängige Anzeige, die sächliche und persönliche Exekution gegen besagten Abtretenden (cedente) zu bewilligen und wenn er es für gut hält, daß man auch strafrechtlich einschreitet, den Schuldigen zu einer Geld- oder körperlichen Strafe nach Gutdünken zu verurtheilen und zwar in der Weise, daß die Geldstrafe nicht weniger als das Doppelte der Anweisung beträgt, wobei 1/3 die Königl. Kammer, 1/3 die Bank und 1/3 der Cessionar erhält. In jedem Falle darf der Schuldige nicht außerhalb des Gefängnisses belassen werden.

Um zu beweisen daß die cedola nicht gut sei, d. h. daß der Cedent nicht Gläubiger im Cartularium sei, genügt eine vom Heftführer unterschriebene Urkunde, welche vom Hauptverwalter beglaubigt (autenticata dal Ragionato generale) und mit dem Banksiegel versehen ist.

Vorstehende sind verpflichtet, diese Urkunde auf der cedola selbst gratis auszustellen wonach sie einen vollständigen Beweis bildet und als öffentliches Instrument gilt. (Der Originaltext dieses Schlusses zur Anweisung über Protestausstellung lautet: i quali sono tenuti à farla nella cedola medema gratis & vaglia come proua prouata & fatta per publico Instromento).

Kapitel 6.

Die Urkunden (le fedi) über Zahlungen, welche von dem Cartularium gemacht worden sind, haben die Kraft eines öffentlichen Instruments.

Wenn Jemand eine Urkunde von der Bank über Bezahlungen fordert, welche er oder Andere durch das Cartularium gemacht haben, um sich derselben zu irgend einer Zeit, oder an irgend einem Orte, oder vor irgend einem Richter zu bedienen, so ist derselben kein geringerer Werth beizumessen, als einem beschworenen und von einem öffentlichen Notar beglaubigten Instrumente, sofern diese Urkunde vom Hauptverwalter bekräftigt und beglaubigt (firmata & autenticata) sowie mit dem kleinen Banksiegel versehen ist.

Besagter Hauptverwalter wird diese Urkunde mit denselben Worten abfassen, welche in der cedola der Bezahlung enthalten sind und in keiner anderen Weise, sowie unter derjenigen einzigen Belohnung für die Schreiberei (scrittura) welche in seinen Vorschriften (ordini) enthalten ist.

Kapitel 7.

Von der Bequemlichkeit und dem Nutzen, welche Privatleute von dem Cartularium genießen.

Obgleich die Vortheile schon oben aufgezählt sind, welche solche Private aus dem Cartularium ziehen, die darin ihr Geld haben, so wiederholen wir hier doch die vorzüglichsten:

1) Die Sicherheit des Geldes, welche nirgends größer sein kann, da es so verwaltet und gehütet wird, daß es schnell zurückgegeben oder ausbezahlt werden kann, wofür die Güter der Stadt allgemein haften, wie dieß am Schlusse auseinandergesetzt werden wird.

2) Der zweite Vortheil besteht darin, daß man sich des Geldes bedienen kann, wie wenn man es in eigener Börse hätte und zwar vermittelst der Beamten des Cartulariums, welche in

diesem Falle (in questo caso) wie Faktore (come fattori) haften (seruono). Dieser Nutzen besteht hauptsächlich im Bezahlen und Geldeinziehen durch Andere, im Vermeiden von Schwierigkeiten, welche das Vorzählen, die Verschiedenheit der Münzen und die Gefahr der Fälschung mit sich bringen. Dieser Nutzen ist um so größer und um so mehr zu berücksichtigen, als er das öffentliche Wohl (eigentlich Gut) und dasjenige der Privaten, welche mit der Bank in Geschäftsverbindung stehen, beeinflußt.

3) Der Glaube, welcher denjenigen Urkunden über Zahlungen vor Gericht und sonst zur Seite steht, die durch das Cartularium gegangen und in der oben beschriebenen Weise unterzeichnet und beglaubigt sind, ferner die Leichtigkeit und Schnelligkeit, womit man vermittelst dieses Cartulariums mit Jedermann Geschäfte machen kann.

Endlich ist besagtem Cartularium durch den erlauchten Senat vermittelst des im Bankarchiv befindlichen Patents (lettere patenti) vom 30. April 1601 die Erlaubniß gegeben, daß es Jedermann, der Geld darin hat, erlaubt ist, so oft es ihm beliebt, ein reelles Anerbieten oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Gelddeposit darin zu machen, an der Stelle einer wirklichen Darbringung oder eines solchen Deposits, welches sonst mit baarem Gelde vor irgend einem Richter zu erlegen war, wenn Derjenige vorgeladen ist, welchem man ein Anerbieten oder eine Bezahlung zu machen hat. In den Fällen von Weigerung oder Nachlässigkeit kann man vom Gouverneur sich ein Mandat geben lassen, welches die Summe und den Grad der Bezahlung oder des Deposits enthält und von den Händen des Cassiers und Gegenschreibers unterzeichnet ist, damit Derjenige, welchem man das Deposit anzubieten oder das Geld zu bezahlen hat, darüber sicher ist, daß sich diese Summe im Cartularium vorfindet und zur Zahlung bereit liegt. Wenn daher besagtes Mandat in Ordnung vor dem zuständigen Richter angezeigt ist (denunciato), so wird diese Anzeige die Kraft und die Wirkung einer wirklichen Leistung sowie eines gerichtlichen Depositums haben, wie wenn dasselbe in baarem Gelde und an demselben Tage wie das Mandat erfolgt wäre,

unbeschadet aller Gründe und Ausnahmen, welche der gegnerische Theil gegen die Stellung des Deposits vorbringen kann. Jede Einwendung aber, welche in der festgesetzten Zeit hiegegen gemacht oder angemeldet wird, muß vor demjenigen Richter vorgebracht werden, welcher die Sache in Händen und die Frist gestellt hat.

(Neue Schrift von 1698).

Das Cartularium wurde aus folgenden 2 Gründen errichtet:

1) Weil die Bank nicht die Fähigkeit besaß, das Geld geraden Wegs an die Inhaber von loca zu überweisen (quando il Banco non haueua capacità di mettere à dirittura il danaro à partecipazione de Luoghi). Indem das Geld daher (inzwischen) bei demselben Cartularium blieb, ging es ohne Zins zu tragen vom Cartularium auf die betreffenden Besitzer von loca nach dem Gutdünken der Herren Gouverneure über. Das Cartularium empfing nämlich auch Kapitale zur Aufbewahrung (riceueua anche capitali in custodia) und es bedurfte keiner besonderen Instruktion für deren Empfang oder Hinauszahlung.

Kapitel 8.

Von der Gesellschaft der Bank.

(Alte Schrift von 1601).

Da die Bank von St. Ambrosius auf den Gedanken kam, Jedermann in ihre Gesellschaft aufzunehmen, welcher in die Verträge und Bedingungen eintreten wollte, die unten verzeichnet sind und da sie erkannte, wie nützlich und bequem es sei, eine solche Gesellschaft auf kürzere Zeit zu bilden, indem Viele mit den Genossen oder dem Ertrage der Geschäfte nicht zufrieden sind, oder auch ihre Kapitale anders verwenden wollen, so beschloß sie, die Einen mindestens auf 3 Monate und die Anderen mindestens auf 5 Jahre aufzunehmen. Die Einen nannte sie Luogatarii, die Zweiten aber Moltiplici, wobei sowohl die Einen als die

Anderen derselben Gesellschaft angehören, da sie dasselbe Ziel im Auge haben, wie hienach gezeigt werden wird.

Kapitel 9.

Von den Luoghi.

Da es in den Trimestern und Quinquennien oder anderen Zeiträumen der Gesellschaft vorkam, daß in dem einen Zeitraum mehr Kapital vorhanden war als in dem anderen, so wurde beschlossen, daß am Ende eines jeden Trimesters berechnet werde, auf wie viel hundert Lire sich das Kapital aller Genossen belaufe und wie viel hundert einen jeden davon treffen und auf wie viele Tage, indem man jedem hundert Lire den Namen eines luogho gab. Daher kommt es, daß die Bank kein Gesellschaftskapital annimmt, welches nicht die vollkommene Zahl von 100 Lire beträgt (obgleich die Bank aus Bequemlichkeitsgründen für die Leute auch ½ und ¼ eines luogo annimmt).

Wäre es anders, so würde es zu schwierig sein, jedem Theilhaber (partecipe) seinen Ertrag (prouento) zuzutheilen, da die Zahl der Theilhaber groß ist und jeden Tag zunimmt.

Kapitel 10.

Von den Multiplici.

Die Multiplici sind die Genossen (compagni) der Bank und der Luoghatarii und unterliegen denselben Gesetzen, Kapiteln, Geschäften (traffichi) und Gefahren, jedoch in dreifach verschiedener Weise gegenüber von den Luogatarii:

a) Weil ihre Genossenschaft wenigstens 5 Jahre lang dauert und sogar länger, wenn sie mit der Bank eine Uebereinkunft treffen.

b) Weil der Ertrag ihres Kapitals am Ende eines jeden Trimesters zum Kapital geschlagen wird (si converte in capitale) in dem man multiplicirt (multiplicando), denn daher haben sie den Namen Multiplici bekommen.

c) Weil es ihnen nicht erlaubt ist, aus der Gesellschaft Kapital oder Gewinn (provento) herauszunehmen, ehe das Ende derselben da ist.

(Schrift von 1698).

Dieser Vertrag wird heut zu Tage nicht mehr abgeschlossen.

Kapitel 11.

Was die Bank der Gesellschaft der Luogatarii und Multiplici gewährt.

(Schrift von 1601).

Die Bank gewährt die Berechtigung, welche die Stadt Mailand ihr eingeräumt hat und fortwährend zusichert, mit jeder feierlichen Form für sich selbst zurückzukaufen (redimere) und zu erwerben (acquistare), alle von der Stadt verkauften Einkünfte, jedoch unter dem Vorbehalt von Seite dieser Stadt, sich von besagter Bank wieder loszukaufen.

Die zweite Berechtigung betrifft den ganzen Ertrag, welcher aus dem Gelde des Cartularums folgt, das ihr vor Beginn der Gesellschaft zu eigen gehörte.

Die dritte Berechtigung umfaßt den Fleiß und die dabei entwickelte Müheleistung (fattica opportuna), der Herren Gouverneure und ihrer anderen Beamten und Stadtbürger (cittadini) bezüglich des Handels und der guten Leitung des Ganzen. (Einkommen aus Arbeit war ja erlaubt und fiel nicht unter den verbotenen Wucher).

Den vierten Punkt bildet die Last, mit eigenen Mitteln (del suo) die Provisionen der Gehülfen (ministri) und alle den Handel betreffenden Kosten zu bezahlen.

Der letzte Punkt besteht in der Verpflichtung zum Ersatz desjenigen Geldes, welches durch Diebstahl oder Gewalt der Bank abhanden kommt.

Alle diese Auflagen stehen dem Nutzen entgegen, welcher

der Bank aus dem Rechte erwächst, mit der Stadt Geschäfte (in Steuern) zu machen und zwar auf so sichere Weise.

Kapitel 12.

Was die Luogatarii und Multiplici beizutragen haben.

Dieselben gewähren in besagter Gesellschaft die Summe Geldes, welches die Bank von ihnen annehmen kann und welches unter das Gutdünken der Herren Gouverneure gestellt wird (è rimesso al arbitrio), die ihre Maßregeln nach der Lage der Geschäfte und nach der Verwendung (impieghi) treffen, welche in Aussicht steht.

(Neue Schrift von 1698).

Die Bank nimmt jetzt kein Geld mehr an zu neuer Betheiligung, sei es von Seite der Luogatarii oder der Multiplici.

Kapitel 13.

Uebereinkunft (conventione) zwischen Bank, Luogatarii und Multiplici.

(Alte Schrift von 1601).

Die erste Vertragsbestimmung geht dahin, daß man um irgend einen Luogo oder Multiplice zu erhalten, nur eine schriftliche Bitte an den Herrn Vicario di Provisione, den Herrn Provicarius und die Herren Gouverneure zu stellen hat. Diese Herren werden, wenn die Bank eine geeignete Verwendung für das Geld hat, ohne Weiteres es in Empfang nehmen. Die Annahme gilt auch, wenn sie vom Vicar oder Provicar oder durch den Gouverneur, welcher den wöchentlichen Dienst hat, erlaubt wurde, vorausgesetzt daß die Summe nicht über 10,000 Lire beträgt. Beträgt die Summe mehr, so müssen die Gouverneure oder die Mehrzahl derselben, sie in dem Falle annehmen, wenn sie in den nächsten 14 Tagen eine Verwendung für die-

selbe haben und wenn es leicht ist, am Ende der Gesellschaft das Geld zurückzugeben, ohne daß der Bank dadurch eine Erschütterung zustoßt. Würde eine derartige Schwierigkeit vorliegen, so muß man mit den Geld Anbietenden eine Uebereinkunft bezüglich einer anderen Zeit treffen, oder das Geld zurückweisen.

2. Vertragsbestimmung.

Zum Genusse der Erträge darf man weder Luogi noch Multiplice zulassen, wenn nicht 14 Tage seit der Einzahlung in die Hände des Cassiers der Bank vergangen sind, oder eine längere Zeit, je nach Uebereinkommen, abgelaufen ist.

3. Vertragsbestimmung.

Die Gesellschaft der Luogatarii darf gegen den Willen der Bank nicht anders endigen als mit Schluß der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres. Die Gesellschaft der Multiplice dagegen mit Ablauf der bestimmten Zeit.

4. Vertragsbestimmung.

Wenn die Bank oder einer der Luogatari die Gesellschaft endigen will, so sind sie beide verpflichtet, sich schriftlich davon zu benachrichtigen 30 Tage vor dem Ende eines der besagten 4 Monate, oder vor Ablauf der verabredeten Zeit.

Im anderen Fall erneuert sich die Gesellschaft stillschweigend für weitere 3 Monate unter denselben Bedingungen, deßgleichen für Diejenigen, welche über 100 luogi darin haben, obgleich bei der Annahme derselben die Stimme der Mehrheit der Herrn Gouverneure erforderlich ist.

5. Vertragsbestimmung.

Die Bank ist verpflichtet, in den Schluß der Gesellschaft einzuwilligen, in Folge einer besonderen Schrift, welche vom wöchentlichen Herrn Gouverneur und vom Hauptverwalter zu diesem Zwecke unterzeichnet wurde.

6. Vertragsbestimmung.

Die Luogatarii sind verpflichtet, in den Schluß der Bank einzuwilligen, wenn ihnen in besagter Fassung die Anzeige Namens der Bank, des wöchentlichen Gouverneurs und des Hauptverwalters gemacht wird. Diesen Personen steht die Berechtigung hiezu zu und ist die Anzeige einmal gemacht, so nimmt man ohne Weiteres an, daß der Luogatario in den Schluß der Gesellschaft eingewilligt habe.

7. Vertragsbestimmung.

Wenn die Gesellschaft mit den Luogatarii zu Ende ist und diese ihr Kapital nicht zurückbekommen (non ricuperando esse il loro capitale), so bleibt es zurück (resti) und man nimmt an, daß es dem Cartularium zur Bewachung (in custodia) übergeben worden sei und unter den Gesetzen der das Cartularium Führenden stehe.

8. Vertragsbestimmung.

Ist die Gesellschaft mit einem der Multiplice zu Ende, so hält man sie ohne weitere Anzeige für geendigt und das Kapital bleibt wie oben im Cartularium und unter dessen Bestimmungen.

9. Vertragsbestimmung.

Wenn ein Mitglied der Luogatarii oder Multiplici den Schein seines Guthabens verliert, so ist nicht anzunehmen, daß das Recht (ragion) damit verloren gegangen sei, das betreffende Mitglied kann vielmehr durch den Hauptverwalter ein authentisches Duplikat erhalten gegen die bloße Bezahlung der Schrift und einen den Stempelvorschriften entsprechenden Soldo.

(Schrift von 1698).

Hievon sind diejenigen Obligationen (le cartelle) ausgenommen, welche dem Inhaber das Recht geben, Nutzen und Kapital in Anspruch zu nehmen. Für diese darf kein Duplikat ausgestellt werden.

10. Vertragsbestimmung.

(Schrift von 1601).

Das überflüssig und müssig daliegende Geld des Cartulariums sammt demjenigen der Luogatarii und Multiplici soll durch die Bank in besagten Einkünften der Stadt oder in Wechselgeschäften (negotio de cambi) verwendet werden. Diese Wechselgeschäfte werden von besagter Stadt anläßlich der Messen von Piacenza, Besançon (Bisenzone) und anderer Orte, wo es nöthig oder für die Bank nützlich ist, abgeschlossen. In anderer Weise darf das Geld nicht verwendet werden. (Wieder ein Beweis, daß wir mit einer Giro- und Wechselbank zu thun haben).

11. Vertragsbestimmung.

Zu Ende besagter 4 Monate muß die Bank den Ertrag besagter Verwendungen und Geschäfte richtig berechnen, ohne die Kosten und Gehalte abzuziehen, indem sie die Verpflichtung hat, letztere mit ihrem eigenen Gelde zu bezahlen. Sie muß das Geld in zwei gleiche Theile scheiden, den einen für sich und den anderen für die Luogatarii und Multiplici, indem sie Jedem von ihnen seinen Betreff nach Zeit und Kapital sogleich bezahlt oder denselben für den Betreffenden wie oben im Cartularium aufbewahrt, vorausgesetzt, daß es sich um Nutzen handelt. Ist Schaden vorhanden, so schreibt man ihn in die Verminderung der Kapitale der Luogatarii und Multiplici je nach den Betreffen, und die Bank soll ihr Werk und ihre Thätigkeit verlieren, (d. h. soll liquidiren), sobald die Gerechtigkeit und Reellität der Gesellschaft dieß erfordern.

12. Vertragsbestimmung.

Wenn ein Luogatarius seinen Gewinn nicht in Empfang nimmt, so kann man deßhalb nicht verlangen, daß dieser Betrag dem Gesellschaftskapital zuwachse, sondern derselbe bleibt im Cartularium.

13. Vertragsbestimmung.

Nachdem man am Ende eines jeden Trimisters besagte Berechnung gemacht hat, soll man auch diejenige eines einzelnen Luogo machen, welcher das ganze Trimester hindurch betheiligt war und die Bank soll einen Zettel an ihren Thüren anschlagen, damit jeder Luogatario und jeder Multiplice seine Berechnung selbst machen kann.

14. Vertragsbestimmung.

Die Herren Gouverneure der Bank haben weiteste Berechtigung, Geld jeder Zeit auf Wechsel aufzunehmen (pigliare à cambio), wenn sie wissen, daß das Bedürfniß vorhanden ist, die Gläubiger des Cartulariums oder die Luogatarii, welche aus der Gesellschaft austreten, zu bezahlen. Die Aufnahme geschieht auf genanntem Platz von Besançon oder Piacenza, oder auf irgend einem anderen Platz, welchen die Herren Gouverneure oder deren Gehülfen für zweckmäßig und nützlich für die Bank erachten, indem sie den kleineren Schaden der Stadt in Betracht ziehen, welcher bei der Aufnahme der Summe außerhalb Mailands stattfindet gegenüber von demjenigen Schaden, welchen die Bank im Dienste der Stadt (d. h. bei Aufnahme in der Stadt Mailand) erleiden würde.

15. Vertragsbestimmung.

In diesen und anderen Fällen haben die Herren, wenn ein Nutzen für die Bank klar (evidente) in Aussicht steht, die Ermächtigung, die im Namen der Bank erworbenen Einkünfte zu verkaufen, unter jenem größeren Nutzen, welchen sie finden werden, und unter den Vorbehalten (clausule) und Formalitäten (solennità), welche in den Verträgen über solche Verkäufe gemacht zu werden pflegen.

16. Vertragsbestimmung.

Zu Beobachtung und beständiger Handhabung der von der Bank gegebenen Versprechen, sowie damit das in diesen Kapiteln

enthaltene Uebereinkommen gewahrt werde, sind ebenso den Cartularisti wie den Luogatarii und Multiplici alle Güter, Firmen (ragioni), Guthaben (crediti), actioni (Obligationen oder Aktien?), Erträgnisse (redditi), Einkünfte (intrate), Steuern (gabelle) und jede andere gegenwärtige oder zukünftige Sache besagter Stadt Mailand in der ausgedehntesten, geltendsten und besten Form haftbar, welche man nach dem Style der Notare besagter Stadt Mailand unter den strengsten Vorbehalten (con piu strette clausule) zu machen pflegt.

(Schrift von 1698).

Von besagten Verträgen wendet man heut zu Tage nur den der Luogatarii an und wenn die Zahl der Luogatarii voll ist, so braucht man Nichts zu wiederholen in Betreff der Form für die Annahme neuer Gelder, da nun die ganze Handlungsweise (negoziatione) darin besteht, an die Stelle der ausgetretenen Luogi andere eintreten zu lassen. Dieß geschieht auf zweierlei Art: a) durch die Casse, indem die Verwaltung der Luogi unter Anwohnung (assistenza) und Unterschrift (firma) der Generalverwaltung auf Befehl des Herrn Vicario und des Herrn Provicario einen Schein (ricapito) ausstellt, gerichtet an den Generalkassier, damit er die verlangte Summe ausbezahle. Der Cassier macht, nachdem er gesehen, daß der Bittsteller den Schein und das Anerkenntniß unterschrieben hat und falls er ihn nicht kennt, dieß durch 2 bekannte Zeugen und in einigen Fällen sogar von einem Notar der Stadt beglaubigen ließ, dem Betreffenden, anstatt ihm Geld zu geben, einen neuen Posten in der Testa (Scherbe, hier wohl Conto-Correntbuch) und unter jenen Bedingungen, welche dem Bittsteller gefallen, sofern dieselben zulässig sind. Diesen Posten bildet man in Gegenwart des Gegenschreibers, welcher ihn in Gemeinschaft mit dem Generalkassier und dem Generalverwalter unterzeichnet. Hernach wird der Posten registrirt und gesiegelt, wobei Alles ohne Kosten für den Contrahirenden geschieht. Mit der Anwendung dieser Form verliert die Bank allen Nutzen nach Ablauf von 15 Tagen, weil

der Posten anfängt zu gewinnen, nachdem die neue Abtreitung (cedola) gemacht ist.

Dieß ist der geringe Nutzen, welcher der Bank bleibt, die ihn an die Casse für Rückkauf (cassa de redentione) anweist*). Dasselbe macht man auch, wenn eine ähnliche Ueberweisung unter der Abfassung als Instrument (con rogito d'instromento) gemacht wird. Die Frauen können unter dieser Form sich bis zur Summe von 1000 Lire in Bankwährung (monete di banco) betheiligen. Um eine größere Summe zu erhalten, muß man sich der gebührenden Formalitäten bedienen, und sie müssen solche kraft eines Instrumentes erlangen.

Die 2. Form besteht in Uebertragung (trasporto), indem man die Posten von einem Kopfe in den anderen überträgt, oder durch Verträge, Abtretungen, Vollmachten ꝛc., indem man den Herren Vicario oder Provicario das Memorial des Bittstellers übergibt mit der Nachweisung (con esebizione) der Gegenköpfe (ricapiti), um Ordnung in der Uebertragung zu beobachten. Dieß bewirkt man durch Specifikation und Festhaltung der geeigneten Adressen (ricapiti) und der ersten Bankcedola.

Dieß wird vom Syndikus und vom Hauptverwalter unterschrieben und dann von dem Pförtner (portiere) der Bank gesiegelt. Die Anwendung dieser Form geschieht ohne Verlust von Interesse (senza alcuna perdita d'interesse).

Der Nutzen der Luogatarii und Multiplici wurde, indem

*) Die Bank verkaufte ja auch unter Umständen ihre Steuerrechte und hierauf bezieht sich diese Rückkaufskasse, deren Gründung aber nur scheinbar im Interesse der Bank, in Wahrheit in demjenigen der spanischen Regierung lag, wie ich oben S. 9 ausführte, auf Grund zweier Aktenstücke meiner Sammlung, nämlich auf Grund des K. spanischen Erlasses vom 19. August 1669 und der lateinisch abgefaßten Vorstellung des Mailänder Senats vom 9. Juni 1670 (II. Kap 27), worin die Majestät gebeten wird, den Zustand wieder herzustellen, wie er vor 1658 war, damit die Bank unbeschädigt und fähig sei, Depositen anzunehmen und heimzuzahlen.

man in erster Linie in Betracht zog, daß der Wechsel gewöhnlich 9% abwerfe, nach einer gewissen Regel zu Lire 4 und Soldi 10 dem Hundert nach (per 100) bestimmt.

Jetzt ist er kraft einer 1658 gegebenen Verordnung auf 2% herabgesetzt. Wenn man Scheine (confessi) über diesen Nutzen verliert, welche von den Verwaltern der Bank spuntati (losgelöst) sind, so kann man keine Duplikate derselben abgeben, sofern nicht ein in voller Versammlung erlassener Aufruf (ordine) erlassen wurde, unter den von dieser Versammlung zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln. Man soll auf der Bank bezüglich der Erhebung von Kapital und Nutzen keine Sicherheiten (sicurtà) annehmen, worüber die Rechtfertigung und nöthige Bescheinigung fehlt, da die Bank weder Belästigung noch Unannehmlichkeiten, noch Unkosten haben will. Die Kapitale, welche in der Bank sind, werden als Immobilien (stabili) angesehen, bezüglich ungeschätzter Mitgifte (dote inaestimate), Fideikommisse, frommer Stiftungen, Abtretungen an Minderjährige und ähnlicher Kapitale. Deßhalb kann man in solchen Fällen, Kapitale in einen anderen Kopf (Testa) weder durch Veräußerung, noch durch Herausnahme, noch durch Uebertrag bringen, ohne Erlaubniß des erlauchten Senats. Damit diese Erlaubniß von den Herren Gouverneuren zur Ausführung gelange, müssen die Parthien dafür sorgen, daß sie unter dem üblichen Vorbehalt fortgeschickt werde, damit die Bank, gemäß der Natur ihrer Verträge, zu Nichts verpflichtet werde, woraus ein unglückliches Ereigniß entstehen könnte.

Auszug aus dem 2. Theile der Statuten von 1698.

Kapitel 1.

Von der Zahl und dem Stande (conditione) der Herren Gouverneure der Bank.

(Schrift von 1601).

Die Bank hat 8 Gouverneure, welche Bürger der Stadt Mailand sein müssen, nämlich (außer dem Vikar und dem königlichen Statthalter welche auf bestimmte Zeit gewählt werden), einen Collegiendoktor, 2 Generalräthe von den 60ern, 2 aus den 12ern, 2 Mitglieder des Raths der Conservatoren vom Vermögen, der Provision oder der Stadtgemeinde (Due de Signori Conservatori del Patrimonio della detta Provisione, ò sia Communità di Milano), und 1 Sachverständigen der Buchhaltung und des Handels.

Kapitel 6.

Von der Machtvollkommenheit der Herren Gouverneure.

Dieselben haben die Aufgabe, nicht bloß die Bank zu leiten, sondern auch dieselbe zu beschützen, ihr zu befehlen, für sie zu sorgen, sie zu ordnen und Alles ausführen zu lassen, was zu ihrer Erhaltung und Vergrößerung dient, sowie neue Regeln zu bilden, wenn sie solche für nothwendig erachten.

Wenn der Nutzen der Geschäfte und Verwendungen der Bank so groß ausfällt, daß ihrem Gutachten gemäß die Luogatarii und die Multiplici sich mit weniger als der verabredeten Hälfte befriedigen würden, steht Ihnen die Ermächtigung zu, im Interesse der Bank, bezüglich der Theilung des Nutzens neue statutarische Bestimmung zu treffen.

Wenn aber der Ertrag so gering und niedrig ausfällt, daß die Luogatarii und Multiplici nicht befriedigt sind und zu be-

fürchten ist, daß dieselben aus der Gesellschaft (compagnia) der Bank austreten, so sind die Herren Gouverneure berechtigt, den Gesellschaftern den Ertrag bis zu 3/5 der ganzen Summe einzuräumen.

Die Gouverneure müssen ferner mit den Streitigkeiten und der Rechtssprechung der Bank aus folgenden Gründen auf dem Laufenden bleiben:

1) Sollte Jemand bei der Bank über mehr Geld verfügt haben, als sein Credit beträgt, so haben die Herren Gouverneure die Ermächtigung mit Real- und Personalexekution gegen denselben einzuschreiten, ohne vorgängige Anzeige, falls dieß der Betrugsfall oder die Persönlichkeit erfordern. Wenn es sich aber nicht um offenliegenden Betrug handelt, soll man mit dem gewöhnlichen Verfahren der Königlichen Kammer einschreiten.

2) In allen Fragen und Streitigkeiten, welche unter den Beamten (ministri) der Bank bezüglich ihrer Leistungen entstehen, steht nur den Gouverneuren zu, Richter zu sein. Ein anderes Gericht darf sich weder einmischen, noch den Herren Gouverneuren irgend etwas befehlen.

(Schrift von 1698).

Da im Auftrag Sr. Excellenz und mit der Zustimmung des Gemeinderaths (Giunta), der Bank die Verwaltung einiger Unternehmungen der Stadt Mailand, sowie vertragsmäßig ein Theil der Königl. Unternehmungen der Zölle, übertragen worden sind, so haben die Herren Gouverneure die Ermächtigung, dieselben unter den Bedingungen, welche sie für gut erachten, zu verpachten. Jede Aenderung wird bekannt gemacht. In den Prozessen, welche gegen die Schuldner der Bank wegen dieser Unternehmungen (Steuern) geführt werden, steht den Herren Gouverneuren die Kenntnißnahme zu.

Wenn die Güter der Bankschuldner öffentlich versteigert werden, so werden die Verordnungen in der Form des Fiskus wie seither veröffentlicht, wobei man das Urtheil über die

Priorität der Gläubiger vor der Versammlung der Gouverneure wie seither ergehen läßt.

(Schrift von 1601).

3) Sollten Streitigkeiten oder von einander abweichende Gutachten (disparere) entstehen in Betreff der Bedeutung derjenigen Cedole, welche an die Bank gerichtet und von ihr bezahlt worden sind (nel significato delle cedole, que saranno state drizzate & pagate in detto Banco), so hat man sich an das Urtheil und die Entscheidung der Herren Gouverneure zu halten. Andere Leute dürfen sich, wie oben bemerkt, nicht einmischen.

4) Auf Bitte und Verlangen des Syndikus der Bank können vor besagten Herrn Gouverneuren die Gläubiger der Bank, was immer ihr Stand und Beruf sei, vorgeladen und mit Real- und Personalexekution belegt werden, trotz jeder anderen gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Bestimmung.

Aus Kapitel 7.

Zur Congregation gehören mindestens 5 Gouverneure.

Aus Kapitel 9.

Der Wochen-Gouverneur hat jeden Tag im Journale des Gegenschreibers nachzusehen, was für Geschäfte gemacht worden sind und wird dieß mit eigener Hand beurkunden, so daß die Schrift dieses Buches ganz klar und frei von jedem Betrug ist, welcher die Bank oder andere Personen beeinträchtigen könnte.

Aus Kapitel 12.

Das Aerar mit den 5 verschiedenen Schlössern, welche von verschiedenen Schlossern zu fertigen sind, ist von der Cassa des Cassiers zu unterscheiden.

Kapitel 15.

Von dem Generalrechner der Bank.

Derselbe wird bei allen Geschäften den Ministern der Bank die Vorschriften ertheilen, wie sie die Posten der Gläubiger und Schuldner zu buchen und wie sie jede andere Art von Schreiberei abzufassen haben. Seine besondere Aufgabe wird sein, bei jeder Sitzung den Herren Gouverneuren Rechenschaft über den Zustand der Bank und über das Geld zu geben, welches sich jeweilig bei dem Cassier und in dem Aerar befindet.

Wenn ein Schuldner oder Gläubiger der Bank oder sein Bevollmächtigter oder gesetzlicher Erbe oder Rechtsnachfolger, eine authentische Urkunde über einen Posten verlangt, welchen der Betreffende für seine Rechnung bezahlt hat und der durch das Cartularium gegangen ist, so wird der Hauptrechner diese Urkunde mit Namen und kleinem Bankstempel versehen, ausstellen, gegen eine Gebühr für die Schreiberei und gegen 1 Soldo für den Stempel an den Diener.

Der Hauptrechner ist ferner verpflichtet, darüber zu wachen, daß nicht in den Händen des Cassiers mehr Geld sich befinde, als das Bedürfniß der Bank verlangt. Sollte dieß der Fall sein, so wird er sofort dem Gouverneur der Woche Anzeige machen, damit der Ueberschuß in's Aerar komme.

Ende der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres wird der Hauptrechner den Herren Gouverneuren die Bilanz der Gläubiger und Schuldner übergeben, wie sie aus dem Hauptbuche (libro mastro) hervorgeht und wird besorgt dafür sein, daß weder ein Posten, noch eine scriptura (Rechnungsnotiz) hier ausgelassen werde, sondern jeder Posten an seinem Platze und gut gebildet (ben raguagliata) stehe. Von dieser Bilanz darf nur Eine Abschrift gefertigt werden, welche bei den Akten des Canzlers der Bank bleiben muß.

Ende besagter Monate wird der Hauptrechner den Nutzen berechnen, welchen die Bank gemacht hat, und er wird diesen

Nutzen gemäß den Verträgen, welche mit der Stadt bestehen, unter die Stadt, die Luogatarii, die Multiplici und die Minister der Bank theilen, indem er mit eigener Hand sowohl die Abrechnung als die Vertheilung unterschreibt, damit die Herren Gouverneure, nachdem sie Alles gut befunden haben, den gehörigen Befehl zur Auszahlung und zur weiteren Buchung ertheilen können.

Der Hauptrechner hat gemäß der Instruktion bezüglich der Luogi und Multiplici der Bank, mit seinem Namen die Einzahlungen zu beglaubigen, welche die Luogatarii und Multiplici zu irgend einer Zeit machen und soll bereit sein die Heimzahlungen anzuweisen, welche die Luogatarii verlangen. Dieselben sollen jedoch vorher vom Gouverneur der Woche unterzeichnet und in die üblichen Bücher eingetragen werden.

Eine besondere Aufgabe des Hauptrechners wird sein, die Wechselrechnungen (i conti di cambii) zu machen, welche bei der Bank vorkommen und die Preise der Wechsel festzustellen (e stabilire i prezzi loro), indem er sie mit den laufenden Preisen der Wechselplätze in Einklang bringt (regulandoli con i correnti della piazza de Mercanti).

Der Hauptrechner soll auch die Rechnungen der von der Bank erworbenen Renten (redditi machen), indem er zu gehöriger Zeit die nöthigen Buchungen machen läßt.

Der Hauptrechner soll endlich mit Sorgfalt in einem besonderen Archive alle ricapiti di pagamenti (Zahlungsanweisungen) aufbewahren, deßgleichen die fertigen und vollgeschriebenen Bücher.

Eine besondere Aufgabe des Hauptrechners besteht darin, bei Wechselschulden der Stadt Mailand die darauf bezüglichen Papiere von den Agenten sich geben zu lassen, indem er andernfalls die Auszahlung dem Cassier nicht erlauben und die Papiere nicht gegenzeichnen darf, bei Strafe des Ersatzes aus eigenen Mitteln.

(Schrift von 1698).

Der Hauptrechner soll nicht nur die Bilanz zwischen Debet und Credit des Cassiers ziehen, dessen Rechnungen er jedes Jahr

erhält, sondern auch eine besondere Bilanz über Debet und Credit eines jeden Unternehmers der Bank (hier Steuerpächter) anfertigen, welcher am Ende seines Pachtes seine Rechnungen vor 2 Abgeordneten der Congregation (der Gouverneure) abzulegen hat.

Kapitel 16.

Vom Cassiere der Bank.

(Schrift von 1601).

Derselbe wird im Namen und unter der Haftpflicht der Bank jede Art und Menge von Geld, dessen Annahme nach den Verordnungen der Excellenz und dem Gewohnheitsrechte der Stadt erlaubt ist, zu den laufenden Preisen oder zu denjenigen der Wechsel annehmen, unter Berücksichtigung des Grundes, auf welchen hin ihm die Zahlung gemacht wird. Der Cassier hat deßhalb täglich eine deutliche geregelte Rechnung über die Art und den Werth des Geldes zu führen, sowie den Grund eines jeden Postens in seinem Buche oder in der ersten Notiz der Casse anzugeben (al suo libro ò prima nota di Cassa).

Er darf aber das Geld außerhalb der Bank weder selbst annehmen, noch durch andere Personen annehmen lassen, außer im Falle eines Depositums, welches von den Richtern der Stadt gemacht wird, oder aus einem anderen würdigen Grunde, welchen der Herr Gouverneur der Woche zu beurtheilen hat.

Der Cassier darf im Cartularium in einem einzigen Posten nicht über 10,000 Scudi annehmen, ohne daß er es dem Herrn Vikar oder dem Herrn Provikar oder dem Herrn Gouverneur der Woche mittheilt.

Der Cassier darf kein Geld ohne die Gegenwart des Gegenschreibers der Bank annehmen, welcher zu gleicher Zeit die nöthige Schreiberei zur Belastung des Cassiers und zur Gutschrift des Einzahlenden zu machen hat. Sollte der Cassier zu irgend einer Zeit irgend eine Summe Geldes ohne diese Formalität im Namen der Bank annehmen, so wird er bestraft

mit dem Verluste seines Amtes neben der Ersatzpflicht für allen Schaden.

Der Cassier darf keinen Posten des Cartulariums bezahlen, ohne daß derselbe von dem Heftführer (Quaderniero) gegengezeichnet ist. Dieser wird zuerst nachsehen, ob die Zahlung begründet ist. Der Gegenschreiber hat aber ebenfalls den Posten zu gegenzeichnen und in seinem Journale zu notiren.

Der Cassier wird die Depositen erst dann zurückerstatten, nachdem das betreffende Gesuch von dem Syndikus der Bank visirt und gebilligt, sowie von dem Rechner der Depositen und von dem Gegenschreiber gegengezeichnet ist.

Wenn Jemand sich mit der Scriptur nicht befriedigen würde, welche zu seiner Creditirung in den Büchern der Bank, für von ihm in's Cartularium eingezahltes Geld gemacht worden ist (obwohl Jedermann damit befriedigt sein sollte, da dieß eine öffentliche und authentische Buchung ist) und einen besonderen Empfangsschein verlangen sollte, so ist der Cassier verpflichtet, denselben im Namen der Bank und unterzeichnet von dem Gegenschreiber gratis auszustellen.

Der Cassier wird den Empfangsschein über das Geld ausstellen, welches ihm für die Betheiligung an Luogi und Multiplici der Bank bezahlt wurde, mit eigener Hand unterschreiben, vom Gegenschreiber gegenzeichnen, vom Hauptrechner beglaubigen, von einem Gehülfen registriren und mit dem kleinen Bankstempel versehen lassen, was Alles gratis zu geschehen hat.

Dem Cassier und seinen Gehülfen ist durchaus verboten, zu irgend einer Zeit und unter irgend einem Vorwande Geld außerhalb der Bank aufzubewahren, dasselbe mit anderem Gelde zu vermischen, oder zu eigenem Gebrauche zu verwenden ꝛc.

Der Cassier ist verpflichtet, auf jedes Verlangen der Herren Gouverneure die ganze Summe Geldes, welche er der Bank schuldet, auszufolgen und es wird ihm ausdrücklich verboten, Geld gegen Pfänder, die ihm eingehändigt werden, herzugeben bei Strafe ꝛc.

Der Cassier darf 1—2 Gehülfen nach Bedürfniß halten. Er ernennt dieselben selbst, aber es ist die Bestätigung der Herren Gouverneure erforderlich.

(Schrift von 1698).

Gegenwärtig hat der Cassier nur 1 Gehülfen, welcher von der Bank bezahlt wird.

Im Falle eines Vergehens von Seite des Gehülfen hat der Cassier für den Schaden zu haften.

(Schrift von 1601).

Der Cassier hat genaue und schnelle Rechenschaft über dasjenige Geld zu führen, welches in das Aerar eingelegt wird, wovon er einen Schlüssel besitzt, und wird mit eigenem Stempel jeden Geldsack siegeln. Wenn das Aerar zu öffnen ist, hat er seinen Schlüssel bereit zu halten. Hat man Geld aus dem Aerar zu nehmen, so wird er es nach der Aufschrift und dem Stempel der Säcke ohne Einsprache herausnehmen lassen.

Der Cassier ist für jeden Fehler verantwortlich, welcher bei der Zahlung falscher Cedole oder bei mangelhafter Geldeinziehung, oder bei Zuvielausgabe, oder bei der Annahme von falschem Gelde, oder bei Gewichtsmangel, oder bei der Güte des Geldes vorkommt. (Der letzte Punkt wirft kein schönes Licht auf die damalige Ausmünzung.)

Es ist die Aufgabe des Cassiers, das Geld zurückzufordern, welches seine Gehülfen in Händen haben.

Der Cassier darf keine Summe Geldes auszahlen, ohne ein von wenigstens 5 Gouverneuren und von dem Hauptrechner unterzeichnetes Mandat, mit Ausnahme der Posten der Gläubiger der Bank, welche er wie oben angegeben, sofort zu bezahlen hat.

(Schrift von 1698).

Ehe er irgend einen ricapito di utili (Nutzen) den luogat. und reddituarii (Rentnern) der Stadt auszahlt, hat er wohl Acht zu geben, ob die betreffenden Papiere von den betreffenden

Rechnern (ragionati) und Controleuren (spuntatori) unterzeichnet sind. Sollte eine Unterschrift fehlen, so darf Nichts bezahlt werden.

Wenn dem Cassier irgend eine Zahlung in Gelde von fremdem Gepräge gemacht wird, so hat er sich an die Ordnung der Congregation vom 15. Juli 1697 zu halten*).

Ueberdieß ist der Cassier verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres Rechenschaft über seine Verwaltung abzulegen, indem er zu diesem Zwecke sein Memorial der Congregation vorlegt, damit 2 dieser Herren beauftragt werden, diesem Akte anzuwohnen in Gegenwart der in dem Schreiben genannten Minister. Es wird nämlich zugegen sein der Gegenschreiber mit seinem Cassabuch, welcher hier deutlich von jedem Posten Namen und Beinamen des Empfängers, sowie die Menge des Geldes abzulesen hat.

Zu gleicher Zeit wird der Rechner, welcher das Heft (Hauptbuch) führt, in seinem Buche den Posten anerkennen und anstreichen.

Von den Herren Abgesandten wird in dem Augenblicke, wo sie die Zahlung aussprechen hören, der Eine das Buch des Cassiers, der Andere den Empfangsschein des Contrahirenden controliren (ricognoscere) und wenn beide nach Quantität und Qualität stimmen, die von ihnen anerkannten ricapiti (Posten) unterzeichnen. Die genannten Minister werden in ihren Büchern diese Posten controliren.

Was die Zahlung der Gewinne (utili) anbelangt, so werden die Herren Abgeordneten, da es zu lange dauern würde und zu

---

*) Dieselbe besagt: Es wird verfügt, daß wenn der Generalkassier der Bank, unter der gebührenden Erlaubniß, irgend eine kleine Summe in fremder Münze annimmt, der Gegenschreiber die Art und Menge der Münzen, sowie die Zeit des Eingangs zu notiren hat. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß man dieses Geld innerhalb dreier Monate bei Bezahlung des Nutzens wieder ausgebe, und wenn dieß nicht möglich ist, soll der Unternehmer (Steuerpächter) verpflichtet sein, das Geld wieder anzunehmen, in der von der Verordnung erlaubten Valuta auszuwechseln, und der Bank den entstandenen Schaden zu ersetzen ꝛc.

schwierig wäre, einen Empfangsschein nach dem anderen anzuerkennen, eine Partie von Posten herauslosen, welche sie in obiger Weise einzeln prüfen.

Was die anderen Posten (ricapiti) der Empfangsscheine (confessi) anbelangt, welche man auf diesem Wege nicht prüfen kann, so wird es genügen in der Masse der Empfangsscheine die Quantität zu prüfen und dann nachzusehen, ob diese Summe in den Cassenbüchern steht. Kommt dabei kein Fehler zum Vorschein, so werden sie den einen nach dem anderen unterzeichnen. Die Herren Abgeordneten werden sich der größten Sorgfalt hiebei befleißigen.

Nachdem dieß geschehen ist, wird der Hauptrechner von den Herren Abgeordneten beauftragt, die Bilanz des Cassiers zwischen Debet und Credit zu ziehen und diese wird alsdann schriftlich der Congregation übergeben.

Wenn sich kein Anstand ergibt, so sind dieselben Herren beauftragt, ein Instrument der Liberation aufzusetzen, welches von dem Canzler der Bank rogirt (aufgesetzt oder unterschrieben) wird, indem man den Bericht, die Bilanz und die Anordnungen einfügt.

Ist die Schuld des Cassiers (sein Cassenbestand) festgestellt, so werden die Herren Abgeordneten nachsehen, ob in der Cassa das entsprechende Geld vorhanden ist.

Kapitel 17.

(Schrift von 1601).

Von dem Gegenschreiber der Bank.

Derselbe hat die Aufgabe, in das Journal (Giornale) jeden Posten einzutragen, der die Bank betrifft, und zwar in dem Augenblicke, wo die Zahlung, das Giro oder Scontro erfolgt. Er hat die Summe innerhalb der Linie (in corpo) vollständig in Buchstaben und außerhalb mit Zahlen (in Abbacco)

anzugeben. Diese Buchung soll er ohne specielle Gegenzeichnung des Heftführers in der Cedola des Giros oder Scontros, oder der durch den Heftführer gemachten Zahlung, nicht vornehmen. Der Heftführer hat zuerst im Hauptbuche, und zwar in dem Credit Desjenigen den betreffenden Eintrag zu machen, welcher die Cedola (Abtretung) gemacht hat.

Wenn der Heftführer irgend einen ricapito (Zettel) über Scontro oder Giro di credito (ein das Credit betreffendes Giro) auszustellen, oder dem Cassiere Empfangsscheine über Geld auszufolgen hat, welches in die Bank einbezahlt worden ist, so wird er diesen ricapito (Zettel) und Empfangsscheine (ricevuto) unterzeichnen und wenn er in den Akten eines Notars einen ricevuto (Empfangsschein) auszustellen hat, so hat der Gegenschreiber anwesend zu sein und es ist dieß in dem Protokolle (atto) zu erwähnen, weil absolut verlangt wird, daß bei jedem Geldgeschäfte der Gegenschreiber zugegen sei.

Der Gegenschreiber hat dem Rechner der Depositen alsbald Rechnung zu ertheilen über jedes Deposit, welches bei der Bank gemacht wird, damit der Rechner hierüber die nöthigen Buchungen machen kann.

(Schrift von 1698).

Endlich muß der Gegenschreiber alle Scheine (confessi) über Gewinne in das übliche Buch eintragen, welches riparto (Vertheilung) heißt. Er muß sich dabei vergewissern, ob die Unterschriften der betreffenden Rechner und Controleure darauf sind. Er soll sich dabei Folgendes merken: Der Empfangsschein ist in der Hand zu halten und während des Eintrags dem Gehülfen des Cassiers nach Namen des Empfängers und Summe zu diktiren, damit der Andere dasselbe in sein Buch einträgt. Von 300 Empfangsscheinen, welche in 6 Colonnen von je 50 gebildet werden, macht er einen einzigen Posten. Er wird dann die Summe addiren und den Gesammtbetrag sich sagen lassen, welchen der Hauptkassier (cassiere generale) und der Gehülfe herausbringen.

Stimmt es, so macht er den Eintrag, stimmt es nicht, so werden die Posten verglichen.

Nach dem Eintrag dieser Empfangsscheine werden letztere mit einem Faden durchzogen, damit sie nicht mehr in die Rechnung hinein kommen können. Der Gegenschreiber hat jeden Monat das Debet des Hauptkassiers zu vergleichen, sowohl bezüglich der Casse der Bank, als bezüglich derjenigen des Rückkaufs. Mit dem Hauptrechner ist sodann der Rest festzustellen.

Kapitel 18.

(Schrift von 1601).

Von dem Heftführer der Bank.

Es ist die besondere Aufgabe desselben, in dem Hauptbuch alle Posten der Schuldner und Gläubiger der Bank einzutragen und zwar zur gleichen Zeit, wo der Gegenschreiber sie in das Journal einträgt und in der Art und Form, welche der Hauptrechner für gut erachtet, ohne Aufschub, damit man beständig eine vollkommene Kenntniß des Gebens und des Habens (del dare e del havere) von einem jeden Contrahenten besitze.

Der Heftführer wird eine besondere Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß nicht mehr ausbezahlt wird, oder (wie man zu sagen pflegt) daß die Bank von Niemand wegen einer größeren Summe angegriffen werde (intaccar), als sie dem Betreffenden schuldet. Der Heftführer ist hiefür ersatzpflichtig und kann noch größere Strafe erhalten.

Er wird dieß bei allen Cedole der Zahlung, welche an das Cartularium gerichtet sind, beobachten, nachdem er sie überhaupt für gut, d. h. dem Credit entsprechend, gefunden hat.

Wenn es sich darum handelt, die Posten des Cartulariums unter den Contrahenten zu übertragen (girare), und Jemand mit der Buchung des Gegenschreibers im Journale der Bank nicht zufrieden ist (obgleich Jedermann damit zufrieden sein

sollte, da dieses Buch ein öffentliches und von der Autorität der hohen Herren beglaubigtes ist) und dabei einen Schein besitzen sollte, daß die Bank (überhaupt) seine Schuldnerin ist, so wird der Heftführer dem Betreffenden den Schein (il ricapito) gratis, mit eigener Unterschrift und derjenigen des Gegenschreibers versehen, ausstellen.

Wenn der Heftführer ersucht wird, zu bestätigen, daß eine Cedola nicht gut ist, nämlich nicht kreditwürdig bei der Bank bezüglich des dort enthaltenen Postens (non sia buona, ciòe creditrice in Banco della partita contenuta in essa), so wird er es schnell und gratis, am Fuße derselben (Cedola) ausführen. Er wird dieß vom Hauptrechner beglaubigen und mit dem Siegel versehen lassen.

Der Heftführer hat das Hauptbuch immer in guter Bilanz zu halten (ben bilanciato il libro mastro), so daß insbesondere die Rechnung der Cassa (conto di cassa) mit derjenigen des Cassiers übereinstimmt, und daß die Posten des Buches der Luogi und Multiplici, der Gewinne (proventi) und der Depositen mit denjenigen Büchern übereinstimmen, welche die Luogi und Multiplici durch ihre eigenen Rechner führen lassen. Der Hauptrechner muß zu jeder Zeit die Bilanz herausholen (cavare) und den Herrn Gouverneuren Rechenschaft geben können, um seiner Zeit eine richtige Theilung desjenigen Gewinnes zu machen, welcher den Theilhabern an der Gesellschaft der Bank gehört.

(Schrift von 1698).

Der Heftführer hat ferner ein Buch zu führen, in welchem die Posten einzutragen sind, welche die Stadt Mailand schuldet, wegen der Renten (redditi) die sie errichtet hat und wegen der Posten, welche sie auf Wechsel genommen hat, endlich wegen der Posten, welche von der Bank verwaltet werden, damit man der Stadt die Gewinne bezahlen kann sammt den Pachtzinsen für die außerordentliche Steuer, welche von der Bank verwaltet wird.

Man stellt jedem der besagten Gläubiger am 1. September die Schuldurkunden (confessi) für die drei Messen, und am

1. Dezember diejenige für die andere Messe aus. Alle diese Schuldurkunden müssen von dem dazu abgeordneten Minister kontrolirt (spuntati) sein. Letzterer hat auch ein Buch darüber zu führen. Man beachte aber, daß bei den ricapiti (Scheine) kein Gewinn gemacht werden darf (d. h. daß sie nicht zugelassen werden dürfen), wenn sie nicht vorher vom Syndikus anerkannt und unterzeichnet sind.

Kapitel 19.

(Schrift von 1601).

Von dem Rechner (ragionato) der luogi, multiplici, proventi und Depositen der Bank.

Da in dem Hauptbuche der Bank, welches dem Heftführer anvertraut ist, nur eine allgemeine Rechnung für die luogi, eine andere für die multiplici und eine für den Ertrag (proventi) oder Vertheilung des Gewinnes, und eine für die Depositen besteht, so hat der Rechner (ragionato) in den verschiedenen Büchern besondere Posten hierüber zu bilden, in der Form und Art, wie er von dem Hauptrechner angewiesen werden wird. Diese Buchung soll zur gleichen Zeit (im gleichen Akte) geschehen, wo für genannte Rechnungen Geld einbezahlt wird.

Wenn es sich sodann handelt um die Auszahlung von Gewinnen, die Rückerstattung von luogi und multiplici, sowie von Depositen, so wird die besondere Aufgabe dieses Rechners sein, die Credite nachzusehen und bei Richtigfinden die Zahlung durch Gegenzeichnung zu ermöglichen.

Der Rechner soll seine Bücher stets gut punktirt und mit den Posten des Hauptbuches gut bilancirt halten, sowie 14 Tage vor Ende der üblichen 1/4 Jahre ehe der Ertrag ausbezahlt wird, für den Hauptrechner eine deutliche Note über jeden Luogatarius und Multiplice mit seinem Antheile am Gewinne anfertigen und 8 Tage vor der Auszahlung übergeben, bei Strafe der Amtsentsetzung 2c.

Bei derselben Strafe soll er von dem Contrahenten keine Belohnung annehmen, für das Wenden der Posten seiner Bücher von einem Kopfe in den anderen (per voltar partite de suoi libri d'una in altrui testa).

Solche Posten soll er ohne die nothwendigen recapiti (Scheine) nicht übertragen, welche anerkannt und gegengezeichnet sein müssen von dem Hauptrechner und auch vom Syndikus, falls es erforderlich ist, wie bei Instrumenten, Vollmachten, Testamenten, Erbschaften 2c.

Sollte der Bank eine Beschlagnahme, ein Befehl (commondamento), eine Verabfolgung (relasso), oder ähnliche Sache angezeigt werden, welche die Posten der Bücher betrifft, so wird der Rechner sofort dieß bei dem betreffenden Posten bemerken, indem er die Papiere sodann dem Syndikus übergibt, damit auch er, falls es nothwendig ist, seines Amtes dabei waltet.

(Schrift von 1698).

Es wurde nothwendig, einen Rechner für die Verwaltung der Kapitale, und einen anderen für die Verwaltung der Zinsen (de interessi) aufzustellen.

Der Rechner vom Kapitale hat die Verpflichtung, eine besondere Rechnung über das Guthaben aller Luogatarii zu führen, indem er seine Bücher derart führt, daß die Posten der Contrahenten dieselben Nummern und dieselbe Blattbezeichnung erhalten, welche bei dem Rechner über Gewinne vorkommen.

Bei jeder Messe wird der Kapitalrechner die Zahlungen oder die Creditübertragungen von Einem zum Anderen vornehmen, indem er Debet und Credit danach bildet (alterandole con riferire il debito & credito a suoi luoghi) oder indem er die Posten ausläßt, wenn das Kapital zu Ende ist.

Er wird ferner eine Strazze (scattafaccio), getheilt in Heftchen von je 5 Bogen (quinternetti) anlegen, in welche er alle Namen der Contrahenten mit ihrem Credit eintragen wird und dieselbe von einer Messe zur anderen mit den Hauptbüchern,

in Gemeinschaft mit dem Hauptrechner, vergleichen und richtig stellen.

Der Rechner-Heftführer (il ragionato Quaderniere) kann dann auf denselben, nachdem er sie kontrolirt hat, für Jeden den Nutzen berechnen, welcher ihnen von der betreffenden Messe zukommt, und der Rechner über den Nutzen wird diesen hernach in die Bücher der Vertheilung übertragen.

Er hat seine Bücher gut zu verwahren und darf nicht erlauben, daß seine Bücher von anderen Personen als dem Hauptrechner, oder dem Rechner über den Nutzen, und zwar im Falle einer Differenz in den Posten, eingesehen werden.

Er wird den Credit der Luogatarii nur dem betreffenden Principale oder dessen Bevollmächtigten, oder Demjenigen der eine cartella (Erlaubnißschein ?) in der Hand hat, oder einem Solchen, der eine schriftliche Erlaubniß des Herrn Vikar oder Provikar vorweist, mittheilen.

Er wird ferner das Verzeichniß über die Namen und Vornamen aller Luogatarii anfertigen.

Er wird endlich von einer Messe zur anderen alle ricapiti (Scheine) über den Nutzen, welche von dem betreffenden Rechner ausgestellt werden, punktiren, und indem er in seiner Strazze Kapital und Nutzen vergleicht, sehen, ob Alles klappt.

Der Rechner der Gewinne wird seine Bücher mit dem Buche des Kapitals vergleichen, damit die Posten auf denselben Blättern laufen, er wird bei jeder Messe die stattgehabten Aenderungen, die Zahlungen und Uebertragungen buchen, indem er eine besondere Sorgfalt darauf wendet, daß in keinen Posten mehr zu stehen kommt, als hingehört. Er wird jeden Luogatarius für diejenige Summe kreditiren, welche in der Strazze der Heftchen des Rechners vom Kapitale steht und wird dann seine Bücher mit dieser Strazze vergleichen.

Am Anfange der Messe wird er den Luogatarii ihre Empfangsscheine mit eigener Hand unterzeichnet zusenden.

Eine besondere Rechnung wird er zur Controle der Rechnung des Kapitals über die Posten des Wechselgeldes und des laufenden

Geldes führen und dieselbe mit einem Index über die Besitzer versehen, wie dieß bei dem Kapitalrechner gesagt worden ist.

Er hat dafür zu sorgen, daß seine laufenden Bücher gut verwahrt sind und darf sie Niemand sehen lassen, selbst nicht die Minister der Bank, wofern dieß nicht nothwendig ist.

Der Rechner des Kapitals und derjenige des Nutzens werden bei der Erneuerung ihrer Bücher, *die gewöhnlich in jedem 4. Jahre erfolgt*, ihre alten Bücher saldiren und die betreffenden Posten in die neuen Bücher übertragen*).

---

*) Es folgen noch 9 Kapitel, welche ich als unerheblich sammt den späteren Dekreten ꝛc., deren Inhalt ich oben berücksichtigt habe, weglasse.

Berichtigungen.

S. 20 unten ist bezüglich der 1000 Lire auf die Anmerkung zu S. 48 zu verweisen.

S. 38 unten. Der Sinn des Wortes „oder" geht hier dahin, daß die Buchung im Cassabuche die erste Notirung bilde.

S. 40 ist statt „Communalärar" zu lesen „Bankärar".

Von demselben Verlage sind ferner nachstehende Werke desselben Verfassers broschirt zu beziehen:

Die Fortbildung des Bodenkredits.

12½ Bogen in 8. Preis 2 Mark 60 Pf.

Prof. Dr. Lorenz v. Stein sagt in der 2. Aufl. seines Handbuchs der Verwaltungslehre über dieses Werk: Sehr eingehend und mit Vergleichung der wichtigsten, namentlich süddeutschen Verhältnisse, sowie der Gesetzgebung. Dasselbe bildet den Anfang zu einer Geschichte der den Bodenkredit betreffenden Aktiengesellschaften, auch sind hier das Verhältniß der Sparkassen zum Bodenkredit — wenn auch in örtlicher Beschränkung — und der Wechsel als Kreditform in der Landwirthschaft speziell behandelt.

Vgl. ferner Rösler, deutsches Verwaltungsrecht.

Neue Beiträge zur Fortbildung des Bodenkredits.

Supplement zu vorstehendem Buche.

4½ Bogen in 8. Preis 1 Mark 50 Pf.

In einer Recension des Organs der deutschen kaufmännischen Vereine ist unter Anderem gesagt, daß sich die gesammelten Notizen über das ganze Gebiet des Bodenkredits erstrecken, und daß sich in ihnen durchweg eine richtige, vorurtheilsfreie Beurtheilung der Verhältnisse zeige.

v. Stein rühmt von diesem Buche, daß es vielleicht das einzige Werk sei, welches gerade den Kredit des kleinen Besitzers einer gründlichen und umsichtigen Besprechung unterziehe.

Der „Kapitalist“ sagt hierüber in dem Blatte vom 26. April 1875 Folgendes:

Wenn auch der Verfasser diese Brochüre nur eine Ergänzung seines 1869 erschienenen Werkes über den Bodenkredit nennt, so bildet dieselbe doch selbstständig eine Skizze der Geschichte des Grundeigenthums, der Entstehung des Bodenkredits und seiner Fortbildung bis auf die heutige Zeit, welcher sich einige sehr interessante Erörterungen über die Kreditinstitute, sowie über landwirthschaftliches Versicherungswesen anschließen.

Aehnlich hebt eine Recension des „Württ. Staatsanzeigers“ vom 2. April 1875 hervor, daß der Leser hier nicht nur eine Geschichte des Bodenkredits, sondern auch eine solche der Ackerverfassungen vorfinde und macht besonders auf dasjenige aufmerksam, was über die Markung der Stadt Welzheim und die Hagelversicherung in dieser Broschüre steht.

Ein Beitrag zur Frage der Versicherung der Arbeiter gegen Unglücksfälle im Berufe.

5 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Auszug aus der Recension des „Württ. Gewerbeblatts“ vom 22. Sept. 1872. In dankenswerther Weise hat der Herr Verfasser das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Fabriken rc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen wiederholt zum Gegenstand öffentlicher Vorträge gemacht. Da dieselben immerhin nur einem kleineren Zuhörerkreise zugänglich sein konnten, und in Anbetracht der nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit und socialen Bedeutung dieses Gegenstandes begrüßen wir die Herausgabe dieser vom Herrn Verfasser durch zahlreiche Notizen, Tabellen rc. zu einer Broschüre ausgearbeiteten Abhandlungen mit besonderer Anerkennung.

Die Lektüre der verdienstlichen Schrift ist allen, insbesondere aber größeren Betriebsunternehmern zu empfehlen, denen das Wohl ihrer Untergebenen dem eigenen Interesse gleich gilt.

Recension des Stuttg. „Neuen Tagblatts“ vom 26. Sept. 1872:

Gestützt auf die eingehendsten Studien der vorhandenen Quellen, hat der in unserer Mitte lebende geistvolle Verfasser — dessen Name unsern Lesern durch den in unserm Blatte erfolgten Abdruck eines im K. Polytechnikum gehaltenen Vortrages über obiges Thema noch erinnerlich sein wird — das Ergebniß seiner Forschungen in der uns vorliegenden Brochüre veröffentlicht. Dieses Ergebniß ist sehr geeignet, nicht allein das Interesse des Arbeitgebers, wie des Arbeitnehmers in hohem Grade zu fesseln, sondern auch die Vortheile der Versicherung klar und überzeugend darzulegen. Wir wünschen denn auch dem Schriftchen wegen seiner nicht zu unterschätzenden Nützlichkeit die weiteste Verbreitung.

Die jüngeren Versicherungs-Institute gegen Unglücksfälle und Invalidität.

6 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Recension des Stuttg. „Neuen Tagblatts“ vom 16. April 1873:

Der Verfasser, welchem wir auf dem Felde des Versicherungswesens schon mehrfach und stets gerne begegnet sind, bekundet in der vorliegenden Arbeit — ein Supplement zu seiner vor mehreren Monaten erschienenen Broschüre über Arbeiterversicherung — auf's Neue seine genaue Kenntniß des von ihm behandelten Thema's; er kritisirt eingehend, aber völlig objektiv das jüngere Leipziger Versicherungsinstitut und spricht dabei in eben so klarer als überzeugender Weise die Grundsätze aus, die seiner Ansicht nach die betreffenden Institute leiten sollten. Wir empfehlen das trefflich geschriebene Werk den größeren wie kleineren Geschäftsbesitzern.

Gesetzliche
Bestimmungen über Buchführung
nebst
einem die Literatur und Geschichte der Buchhaltung betreffenden Anhange.

3 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Werden auch die Art. 34, 35, 36 und 39 des Handelsgesetzbuchs durch die Nummern 384, 392, 408 und 409 der neuen Gesetzgebung im deutschen Reiche nächstens beseitigt, deßgl. Art. 37 Satz 2 durch das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung §. 13 Z. 2, so werden doch die früheren Bestimmungen von jedem soliden Buchhalter nach wie vor gleich einem wohl begründeten Gewohnheitsrechte zur Richtschnur genommen werden.

Beiträge zur Geschichte der Doppel-Buchhaltung.

19 Bogen in 8. Preis 4 Mark.

Das Organ der deutschen kaufmännischen Vereine brachte hierüber eine Recension, welcher wir Folgendes zu entnehmen uns erlauben:

Die Erfindung einer wirklich rationellen Buchhaltung in einer Gestaltung, wie sie in ihren Grundzügen heut noch in der Geschäftsführung gebräuchlich, ist ein Verdienst des Volkes, dem wir überhaupt für die Grundlegung und Ausbildung der Formen des modernen Handelswesens so Vieles verdanken. Italien hat den Gebrauch des Wechsels eingeführt, Italien ist das Mutterland der für den gesammten Handelsverkehr so segensreichen Assecuranz, und es hat auch zuerst die Gesetze für die doppelte Buchhaltung festgestellt.

Mit dem Nachweis für letztere Behauptung beschäftigt sich das Werk des Herrn Dr. Jäger, „Beiträge zur Geschichte der Doppel-Buchhaltung.“ Der Autor hat zu diesem Zweck den einfachsten und doch überzeugendsten Weg eingeschlagen, indem er die hervorragenden Werke der sich mit diesem Gegenstand befassenden Italiener in wortgetreuer Uebersetzung wiedergab. Das Buch enthält demnach die Abhandlung von dem Venetianer

Dominicus Manzoni aus dem Jahre 1554, „doppeltes Heft mit seinem Journal, neuestens zusammengestellt und auf's Fleißigste geordnet nach dem Gebrauche von Venedig," ferner eine Schrift von dem Genueser Mönch Don Angelo Pietro „Einleitung der Studirenden der Wirthschaft oder sehr geordnete Anweisung, um in geregelter Weise jede Schrift in einem doppelten Buche zu bilden." Mantua, 1586. Wir sind Herrn Dr. Jäger sehr dankbar dafür, diese Abhandlungen in einer sehr gelungenen Uebersetzung, eine bei dem altitalienischen, mit Provinzialismen vielfach vermischten Originaltext durchaus nicht leichte Aufgabe, einem größeren Publikum zugänglich gemacht zu haben. Es ist höchst interessant, zu sehen, wie hier, besonders in der Abhandlung von Manzoni, die Grundprincipien der doppelten Buchhaltung klar und deutlich niedergelegt sind. Der Verfasser sagt sehr mit Recht: „Daß Manzoni in dieser Beziehung auf der Höhe seiner Zeit stand, davon wird sich Jeder, der das Buch liest und die heutige Buchhaltung kennt, leicht überzeugen; denn die Veränderungen, welche sich inzwischen zugetragen haben, betreffen hauptsächlich den Ausbau (Schlußinventar und Bilanz-Conto), die Verbesserungen des Textes im Journal und Hauptbuch, sowie die Entfernung derjenigen Conti, welche keine Handlungsunkosten, sondern nur specielle Spesen betreffen und deßhalb auch den betreffenden Waaren zu belasten sind."

Neben diesen beiden grundlegenden Abhandlungen hat der Verfasser aber noch einige andere spätere für die Geschichte der Doppel-Buchhaltung wichtige Abhandlungen in gleich guter Uebersetzung beigefügt: Einen Auszug aus des Franzosen Savary's (gestorben 1690) Werk: „Der vollkommene Kaufmann", ferner aus dem französisch geschriebenen Werke des Holländers De La Porte: „Der Führer der Kaufleute und der Buchhalter", 1685.

Endlich werden im Nachtrag noch interessante Auszüge aus den Werken mehrer deutscher Schriftsteller gebracht. Wir heben hier nur hervor: „M. Henrici Grammatici Rechenbüchlein künstlich behend und gewiß auf alle Kaufmannschaft gericht nach gemeinen Regeln de tri u. s. w., Buchhalten durch Jornal, Kaps und Schuldbuch." Frankfurt a. M. 1572.

Zwischen der Unbeholfenheit der alten deutschen Handlungsbücher und dem logisch geordneten System dieser Italiener liegt eine Kluft, wie zwischen den ersten Anfängen und den Endpunkten einer Wissenschaft.

Eine Menge kritischer Erläuterungen des Gegebenen und interessante Bemerkungen über das Wesen der doppelten Buchführung überhaupt, die wir nur etwas übersichtlicher und zusammenhängender geordnet wünschten, tragen dazu bei, dem fleißigen Werke einen erhöhten Werth zu geben, so daß wir es jedem Kaufmann, der sich Aufschluß über die Entwickelungsgeschichte der Buchführung verschaffen will, dringend empfehlen müssen. Für kaufmännische Bibliotheken halten wir die Anschaffung dieses wichtigen Quellenwerkes als eine nothwendige Pflicht, da speciell auf diesem Gebiet unsere Literatur sehr arm ist.

Lucas Paccioli und Simon Stevin

nebst

einigen jüngeren Schriftstellern über Buchhaltung.

14½ Bogen in 8. Preis 3 Mark 20 Pf.

Kein Kaufmann und kein Staatswirth sollte die drei Schriften über Buchhaltung, deren Werth auch das junge Italien bereits anerkannt hat (vgl. die Schriften von Prof. Gitti in Turin, welcher die erneute italienische Ausgabe von Paccioli's Traktat über Buchhaltung, dem Dr. Ernst Jäger widmete) ungelesen lassen.

Das Supplement zu den Werken über Paccioli und die Geschichte der Doppelbuchhaltung wird gratis beigelegt und auf Wunsch nachgeliefert.

Recension des „Württ. Staatsanzeigers" vom 30. November 1875:

Der Verfasser, welcher erst im vorigen Jahre „Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung" veröffentlicht hat, die eine günstige Aufnahme gefunden, tritt in vorgenannter Schrift mit einem ähnlichen Versuch hervor. Von den älteren Schriftstellern über Buchhaltung sind es Lucas Patiolus de Burgo, genannt Paccioli, vom Orden der Minoriten und Professor der Theologie, und Simon Stevin von Brügge, von den neueren Direktor Buse von Erfurt und Prof. Beckmann von Göttingen, endlich Prof. Scherber von Wien und Edmund Degranges von Nancy, mit welchen der Verfasser uns in seiner neuesten Schrift bekannt macht. Im 5. Theile folgen dann noch eine Reihe einschlägiger vermischter Notizen, z. B. zur Beweiskraft der Geschäftsbücher, über betrügerischen und fahrlässigen Bankerott mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Strafgesetzbuch. — Die vielfachen geschichtlichen Mittheilungen, welche das Buch enthält, machen es interessant und erhöhen seinen Werth. Druck und Ausstattung sind lobenswerth.

Recension des „Württ. Gewerbeblatts" vom 15. Dezember 1875:

Der Herr Verfasser hat mit Herausgabe der vorstehenden Schrift seinen mannigfachen literarischen Arbeiten über Buchhaltung eine neue angereiht, in welcher er die Spuren dieser wichtigen Disciplin bis in's Mittelalter zurück verfolgt, und den Leser mit zwei bedeutenden Mathematikern und Nationalökonomen jener Zeit, Paccioli und Stevin, welche man mit Recht die Väter der modernen Buchhaltung nennen kann, und mit den von denselben aufgestellten Grundsätzen, insbesondere auch mit einer Fülle von volkswirthschaftlichen Fragen bekannt macht, deren Kenntnißnahme in der That dem Kaufmann wie dem Finanzbeamten von Wichtigkeit und Interesse sein muß. An dieses reiche und sorgfältig gesammelte Material reiht der Herr Verfasser sodann die Principien einiger jüngeren Schriftsteller über Buchhaltung an, und schließt seine Schrift mit Notizen über allgemeine, wichtigere Bestimmungen über Buchführung und einschlägige Gesetzgebung ab.

Dem Kaufmann, wie dem Kameralisten und dem Verwaltungsbeamten wird das Studium dieser Schrift gewiß ebensoviel Belehrung als Unterhaltung bieten.

Drei Skizzen zur Buchhaltung.

3 Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Recension der „Kaufmännischen Correspondenz“, Organ des Verbands deutscher kaufmännischer Vereine Nr. 5 von 1879 (Verlag zu Brandenburg an der Havel):

Die drei in der Broschüre enthaltenen Skizzen: „Zur Geschichte der Buchhaltung“, „Die Doppelbuchhaltung in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft“ und „Zum Verkehr mit der deutschen Reichsbank“ stehen zwar in keinem inneren Zusammenhang zu einander, enthalten aber so vielerlei werthvolle und anziehende Notizen, daß sie Jeder, der sich für das Wesen und die Entwickelung der Doppelbuchhaltung interessirt, gern lesen wird.

Der Uebergang zur Goldwährung.

8 Bogen in 8. Preis 1 Mark 50 Pf.

Der Verfasser schlug hier nicht den beliebten und abgetretenen Weg ein, wonach in der Goldwährung keine Schattenseite anzuerkennen oder aber in der lateinischen Münze das Heil der Welt um jeden Preis anzustreben sei. Er trat objektiv auf und beleuchtete die verschiedenen Ansprüche, welche man an die Münzen ohne Voreingenommenheit stellen müsse.

Die Schrift enthält außerdem Auszüge aus Chevaliers Aufsätzen über die Entwerthung des Goldes und aus Scaruffi's Werk über eine Weltmünze.

Recension des „Württ. Gewerbeblatts“ vom 25. August 1872:

Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Goldmünzen, ist für Deutschlands künftiges Münzwesen die Vorfrage entschieden. Der Herr Verfasser hat seine im letzten Wintersemester am Polytechnikum in Stuttgart über diesen Gegenstand gehaltenen Vorträge in obiger Broschüre zusammengefaßt, aus der wir hervorheben: Eine Reihe von Aussprüchen hervorragender Staats- und Finanzmänner über das pro und contra der Goldwährung; die auf das Münzwesen bezüglichen, im Deutschen Reiche bis jetzt erlassenen gesetzlichen Bestimmungen; Auszüge aus Schriften von Scaruffi, Chevalier 2c.; Notizen über die Entstehung und den Zweck des sogenannten lateinischen Vertrags; Abhandlungen über Papiergeld, Banknoten und ihr Verhältniß zur Goldwährung, wobei auch der neueren Unternehmungen in diesem Theile des Geldverkehrs gedacht ist.

Die Schrift bildet einen schätzbaren Beitrag zur Literatur des Münzwesens und ist ein brauchbarer Wegweiser zur Orientirung in dieser Frage.

Das Geld nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes.

3½ Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Diese Schrift bildet eine Ergänzung zu derjenigen über die Währung, und ist die einzige neuere Schrift, welche auch die Geschichte des deutschen Geldes gibt.

„Württ. Staatsanzeiger" vom 17. November 1876:

Vorstehende Abhandlung über das Geld verdankt ihr Entstehen einem Vortrag, welchen der Verfasser vor mehr als Jahresfrist in dem kaufmännischen Verein zu Stuttgart gehalten hat. Er hat demselben nicht nur eine kurze Geschichte des deutschen Geldes beigefügt, sondern auch das Wesentliche der englischen Enquête in Betreff der Silberfrage in einem besonderen Nachtrage angehängt. Auch diese Schrift des Verfassers legt ähnlich seinen früheren Publikationen Zeugniß ab von seinem unermüdlichen Sammlerfleiße und seiner großen Belesenheit über den von ihm behandelten Gegenstand. Auch der zweite Theil des Schriftchens, welcher der Zeitkürze halber seiner Zeit nicht zum Vortrage kommen konnte, enthält viel des Interessanten über Einst und Jetzt in Beziehung auf das deutsche Geld.

„Württ. Gewerbeblatt" vom 1. April 1877:

Die vorstehende Abhandlung über das Geld ist ein in Form einer kleinen Broschüre herausgegebener, durch Citate und nähere Erläuterungen vielfach ergänzter und vermehrter Vortrag im kaufmännischen Vereine zu Stuttgart, worin der Herr Redner und Verfasser, wie schon in seinen mannigfachen früheren Arbeiten über Gegenstände aus dem Gebiete der Nationalökonomie seine volle Hingebung und ein gründliches Studium für dieses Fach bekundet hat.

Mit Rücksicht auf den für Jedermann, insbesondere aber für den Kaufmann so wichtigen Gegenstand der geprägten Zahlungsmittel, auf deren Geschichte und Entwickelung der Verfasser näher eingeht, und im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse im Publikum, kann die Lektüre des Schriftchens in weiteren Kreisen nur wünschenswerth erscheinen.

Vgl. ferner die große Recension des „Schwäb. Merkurs" vom 5. April 1876 und diejenige des „Kapitalisten" vom 28. Oktober 1876.

Die Steuern.

Vortrag gehalten 1877 vor dem kaufmännischen Vereine zu Stuttgart.

$1^1/_2$ Bogen in 8. Preis 80 Pfennig.

Vgl. die Recensionen des „Schwäb. Merkurs" und des Stuttgarter „Neuen Tagblatts" vom 15. April 1877, der „deutschen landwirthschaftlichen Zeitung" vom 26. Mai (2. Blatt) und des „Württ. Staatsanzeigers" vom 12. Juni 1877.

Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel.

Vortrag gehalten am 22. März 1878 vor dem kaufmännischen Vereine in Stuttgart.

$2^1/_2$ Bogen in 8. Preis 1 Mark.

Recension des „Württ. Gewerbeblatts" Nr. 28 vom 14. Juli 1878: Der gelehrte Herr Landsmann, welcher die wirthschaftliche Literatur schon mit mehreren in unserem Leserkreise rühmlich bekannten Schriften bereichert hat, gibt in diesem Vortrage aus einer alten, bisher wenig bekannten Quelle eine Reihe von Notizen über den ursprünglichen Gebrauch des Wechsels, seine Entstehung und seine verschiedenen Formen. — Wer recht gründliche kaufmännische Studien machen will, findet hier eine sehr schätzbare Fundgrube historischen Wissens, und wird dem Herrn Verfasser gleich uns für seine Mittheilungen dankbar sein.

Vgl. ferner die Recension des „Schwäb. Merkurs" vom 12. April 1877.

Einlage

in die Broschüre über die ältesten Banken und den Ursprung des Wechsels (Stuttgart, Liesching und Comp. 1879).

---

1) Das Wort »contimi« (S. 20 und 48) bedeutet ebenso Berechne mir, als Zahle mir. Hier handelt es sich wahrscheinlich um eine Note des Cassiers zum Uebertrag und die Anmerkung zu S. 48 ist deßhalb zu streichen.

2) In 3ª corrente di Bco (Seite 24) heißt wörtlich: In dritter laufender der Bank. Es kann damit eine Währung (S. 27) oder eine Abtheilung der Bank verstanden sein.

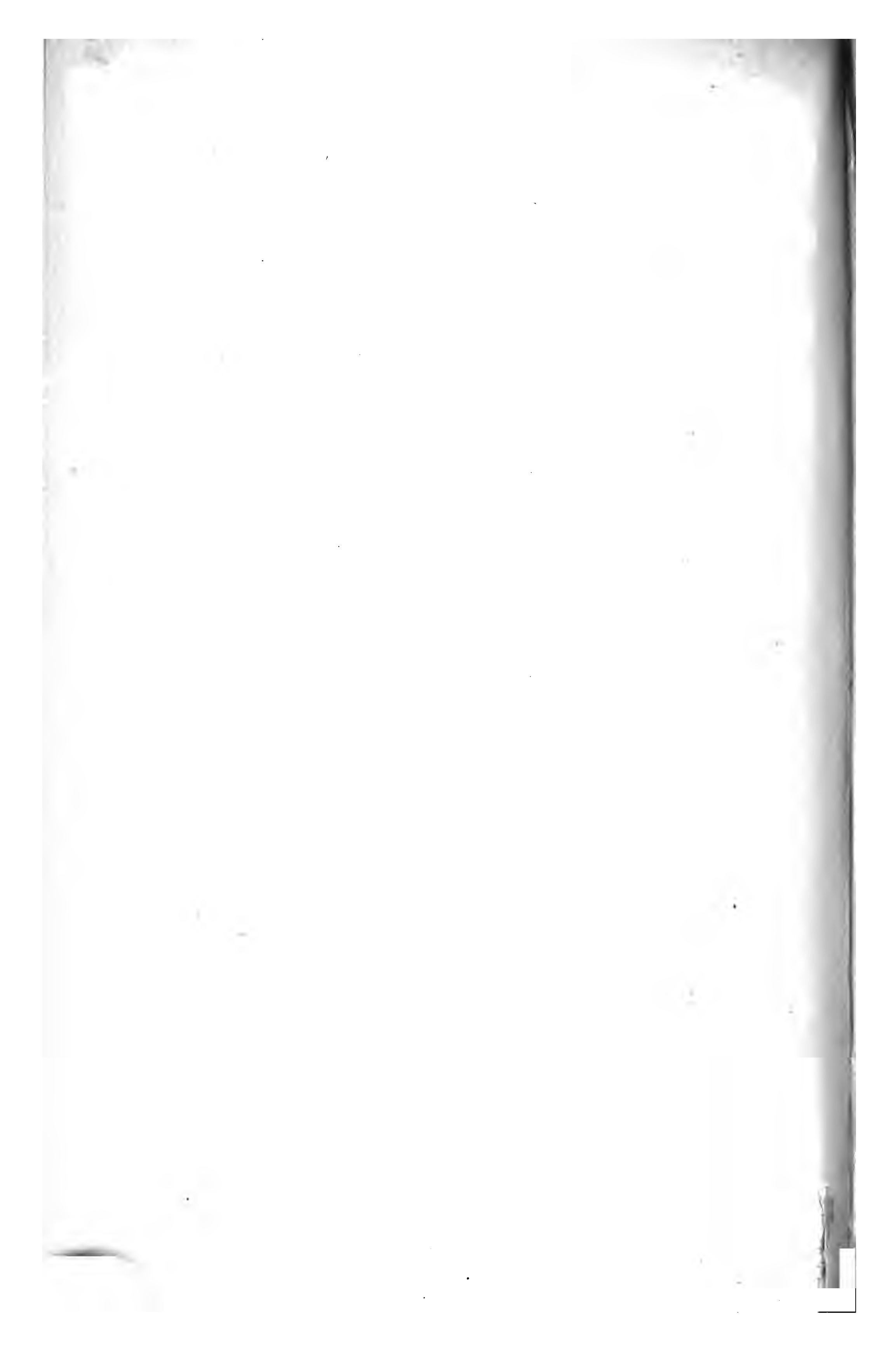
3) Bezüglich Paccioli's ist nachzutragen, daß er noch kein eigenes Cassabuch hatte, sondern sich mit dem detaillirten Conto der Cassa auf dem Hauptbuche begnügte.

4) S. 39 ist statt „schulde" zu setzen „zahle".

5) S. 66 Mitte ist statt „Gläubiger der Bank" zu lesen „Schuldner der Bank".

6) S. 73 ist das Wort „rogirt" durch „erbeten" zu übersetzen.

Stuttgart den 28. Juli 1879.



Supplement

zu der Schrift:

Die ältesten Banken

und

der Ursprung des Wechsels.

Von

Dr. Ernst Jäger,
Privatdocenten an der K. Technischen Hochschule Stuttgart.

Stuttgart.
A. Liesching und Comp.
1881.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Als ich vor zwei Jahren die Schrift über die ältesten Banken und den Ursprung des Wechsels abfaßte, lag mir schon ein ziemlich großes Material zur Ausarbeitung vor, dasselbe ist aber inzwischen bedeutend gewachsen und läßt mich Manches klarlegen, was früher unbekannt war.

Die Völker des Alterthums kannten die Aufbewahrung von Schätzen in Tempeln, das Auswechseln des Geldes und in geringem Grade auch die Aufnahme von Staatsschulden sammt deren Umsatz, wodurch ein kleines Effektengeschäft entstand.

Die Völkerwanderung wischte das Vorhandene weg und nur das griechische Kaiserthum mit dem Sitz in Konstantinopel mag etwas gerettet haben. Im Uebrigen ist mir weder von Asien noch von Afrika und insbesondere nicht von Arabien bekannt, daß es im Mittelalter dort Banken gegeben habe. Aus China brachten allerdings Marco Polo schon 1295 das aus dem Baste des Gelsobaumes (ein Baum mit dessen Blättern die Seidenwürmer dort gefüttert werden) gefertigte Papiergeld und Balducci Pegolotti in der Mitte des 14. Jahrhunderts das gewöhnliche Papiergeld nach Venedig (vgl. den Auszug aus der Reisebeschreibung von Marko Polo bei Rota *)

*) Den Titel des trefflichen Werkes von Rota gebe ich hienach auf S. 40 unten. Leider ist dieser ausgezeichnete Nationalökonom, nach einer mir erst beim Schlusse dieser Arbeit zugekommenen Nachricht, schon vor einigen Jahren als Professor zu Pavia gestorben.

S. 105), es weist dieses Papiergeld aber nicht auf eine Bank, sondern auf den Staat als dessen Hinausgeber hin.

Zu Venedig entstand 1163 der alte Berg mit der dazu gehörigen Kammer der Darlehen, welchen ich in ihr Recht als älteste Bank von Europa (nach der Völkerwanderung) wieder eingesetzt habe. Bald darauf entstand zu Genua die Bank des heiligen Georg, deren Wurzeln bis auf die Kreuzzüge zurückreichen.

Zu Venedig wurden vom alten Stamme Ableger genommen, zu Genua dagegen wurden darauf Reißer gepfropft, wodurch sich beide Institute verjüngten, und zwar zu Venedig unter neuem Namen, zu Genua aber unter Beibehaltung der alten Firma, obgleich es sich hier ebenfalls weniger um Reorganisation als um Neubildung handelte. Mit dem Rechte der Staatsgläubiger nahm man es damals nicht genau. Die Banken setzten sich zum Ersatze für ihre Leistungen an den Staat immer mehr in den Genuß der Steuern, so daß dem Staate schließlich beinahe keine Einnahmen mehr übrig blieben, was zu Mailand und wohl auch anderwärts zu gewaltthätiger Rücknahme der Steuern durch den Staat führte. Am Besten gedieh die Bank von Genua, theils weil sie keine Conkurrenz im Inlande zu erdulden hatte, theils weil sie auch sonst gut organisirt gewesen und am längsten im Besitze ihrer Vorrechte geblieben zu sein scheint.

Zu Venedig trat dagegen bald eine erdrückende Conkurrenz von Privatbanken ein, welche mit Irregulardeposit und Umgehung der Umschreibung, ohne Steuerbezüge wirthschafteten und deßhalb rasch ihrem Untergange entgegen gingen.

Die Folge hievon war, daß hier der Staat als Bankhalter auftreten mußte, und zwar mit Regulardeposit. Damit war man bei derjenigen Girobank angekommen, von welcher Büsch mit Recht rühmt, sie könne (abgesehen von Gewaltthat) nicht zu Grunde gehen und sei für den soliden Handel gerade so anzusehen, wie das Herz für den menschlichen Körper. Ueber die Mittel, wodurch die Umschreibung um-

gangen wurde, sowie über die Wechsel und die papierenen Werthzeichen überhaupt, glaube ich manches Neue beigebracht zu haben, sollte mir aber zu obigem Ausspruche von Büsch noch ein Zusatz erlaubt sein, so würde er folgender Maßen lauten:

Die Girobank muß entweder auf einheitliche Währung oder auf Festhaltung des eingezahlten Edelmetalles gegründet werden und neben ihr sollen möglichst wenig papierene Werthzeichen umlaufen, insbesondere aber soll eine Girobank nie mit einer Zettelbank verknüpft werden.

Von Florenz vermag ich bezüglich neuer Institutionen im Bankwesen wiederum wenig zu sagen.

Der Berg der Aussteuer und die beste Goldmünze, welche es schon 1252 aus reinem Golde zu schlagen begann und welche wegen ihrer Vorzüge sowohl von Venedig als von Genua nachgeahmt wurde, sind zu Florenz entstanden. Eine gewisse Anzahl solcher Goldgulden wurden nach amtlicher Prüfung in lederne Säcke verpackt, und mit dem Siegel der Gemeinde versehen, wodurch der Begriff der sog. Siegelgulden entstand.

Je weniger aber die Florentiner im Bankwesen Erfindungen machten, um so mehr beuteten sie dasselbe praktisch aus. Die Florentiner Bankgesellschaften haben den Hohen dieser Erde sammt ihren Räthen das Schuldenmachen leicht, ja zu leicht gemacht und erhielten dadurch freie Pürsch in deren Staaten. Die Gesellschaft der Peruzzi hatte 16 Succursalen und 150 Faktore. Rota gibt auf S. 53 den Wortlaut des Bucheintrags, welchen die Peruzzi alljährlich machten, so lange der König von Frankreich seinen Verbindlichkeiten nicht nachkam und sie deßhalb von 1300—1308 keine Bilanz machen konnten. Der Steuereinzug, welchen sie dagegen in Carcassonne eingeräumt erhielten und durch ihre Faktore ausführen ließen, steht nicht vereinzelt da. Die Frescobaldi erhielten schon 1289 sämmtliche Zölle von England zum Einzug, für Darlehen, welche sie an Eduard I. und II. gegeben hatten.

Nachdem die Frescobaldi aus England geflohen waren, wurden die Bardi und die Peruzzi Hofbankiers von Eduard III., zum großen Schaden nicht nur ihrer selbst, sondern auch von ganz Toskana, indem dieser König sich nicht schämte, in einem Dekrete von 1339 öffentlich zu erklären, daß er seine Schuld von 1,365,000 Goldgulden nicht mehr anerkenne. Dieß war ein vernichtender Stoß für Florenz, und zwar nicht nur für dessen Bankgesellschaften, sondern auch für dessen Handel und Fabrikation.

1461 entstand die Gesellschaft der Medici, welche wiederum die Bankiers verschiedener Höfe wurden, aber vorsichtiger zu Werke gingen, indem sie sich theilweise Faustpfänder geben ließen. Als Ludwig XI. von Frankreich an Eduard IV. von England eine jährliche Leistung von 50,000 Kronen zusagte, stellte er die Medici als Bürgen für die Einhaltung dieser Vertragsbestimmung *).

Den Florentinern war aber auch der Kamm so geschwollen, daß sie schon von der Lyoner Messe die Genuesen wegen angeblichen und vielleicht wirklichen Vertragsbruchs ausschlossen. Rota tritt hier den von Raphael de Turri angegebenen Gründen entgegen, indem er die Herrschsucht der Florentiner als Grund der Vertreibung der Genuesen angibt, welche hernach die Wechselmesse von Besançon gründeten, um daselbst eben so zu herrschen wie die Florentiner zu Lyon. Wenn aber Rota unter den hohen Clienten der Florentiner auch die Tempelherren aufzählt, so kann ich ihm nicht ganz beipflichten, indem diese selbst ein umfangreiches Wechselgeschäft mittelst ihrer 24 Provinzialhäuser (bürgerliche Direktionen) und 9000 Commenthureien betrieben, so daß man sie mehr als Geschäftsfreunde der Florentiner denn als Clienten wird aufzufassen haben. (Vgl. Villiaumé I S. 175—181.) Bin

*) Ueber obige und andere Banken von Florenz handelt außer Rota das Werk von S. L. Peruzzi: Storia del Commercio e dei Banchieri di Firenze. (Firenze 1868.)

ich aber auch bezüglich dieses Punktes etwas anderer Ansicht als Rota, so muß ich ihm um so mehr bezüglich seiner Darstellung der damals schon vorkommenden verschiedenen Gesellschaftsformen beistimmen (S. 58 ff.)

Die Pfandleihhäuser sind auf die Berge und Banken zurückzuführen, welche nicht nur in Wohlthätigkeitszwecken, sondern auch in Belehnung von Pfändern Großes leisteten. Ausschließliche Pfandleihhäuser konnten demgemäß nur in kleineren Städten entstehen und nach Gustave du Puynode ist das erste derartige Pfandleihhaus zu Feltre (Venetien, Provinz Belluno mit jetzt 12,000 Einwohnern) durch Bernhardin von Feltre gegründet worden. Dieser Bernhardin von Feltre wird wohl identisch sein mit Bernhardin von Siena, welcher von 1404 an als Franziskaner thätig war und 1444 starb. Demgemäß ist das Pfandleihhaus von Feltre allerdings älter als das 1463 zu Orvieto gegründete, und auch in Ritters geogr. Lexikon ist zu lesen, daß Feltre zuerst ein Pfandleihhaus gehabt habe. Uebrigens bemerkt Du Puynode in einer Anmerkung, daß es Leute gebe, welche das Alter des Pfandleihhauses der kleinen Stadt Salins in Frankreich bis auf die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückführen. Außerdem fand ich schon eine der drei Gemeinden Perosa als Besitzerin des ersten Pfandleihhauses angegeben, wahrscheinlich hat aber keines dieser Leihhäuser sich mit dem Bestande der größeren und älteren Banken, an Pfändern, und insbesondere Edelsteinen, messen gekonnt.

Mit der Bitte um freundliche Aufnahme!

Stuttgart, im Mai 1881.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichniß:

A) Die Berge, die Officin der Kammern der Darlehen und die Officin der Münze.

Die Begriffe, Berge und Kammern der Darlehen, scheinen identisch zu sein, und werden oft auch so gebraucht, sind es aber nicht. Schon sprachlich geht aus dem Worte Berg hervor, daß es eine Ansammlung von Geld bezeichnet, während die Kammern der Darlehen*) Gesellschaften von Personen bezeichnen, welche das Geld den Bergen geliehen haben. Jedem Berge sollte demgemäß eine Kammer der Darlehen entsprochen haben, allein aus Manzoni's Buchhaltung geht hervor, daß der Officin der Kammer (Einzahl) der Darlehen Kapitalien belastet wurden, welche dem neuen und neuesten Berg, sowie dem Berge der Hülfe (monte di sussidio**)

---

*) Die italienische Bezeichnung ist bei Paccioli in der Ausgabe von 1484 bald camera d'imprestiti, bald abgekürzt camera d'impresti, in der Ausgabe von 1523 dagegen camera d'imprestito und bei Manzoni camera d'imprestidi.

**) Bei dem Posten des monte di sussidio (gegründet 1526) enthält die Manzoni'sche Buchhaltung den Zusatz »d'angarie pagate« d. h. in Folge von Erpressung bezahlt, und in der Rubrik zu dem betreffenden Journalposten heißt es kurzweg: »Di angarie pagate alla camera d'imprestidi di monte di sussidio« (von Zwangsanlehen, welche an die Kammer der Darlehen des Berges der Unterstützung bezahlt worden sind), während es bei denjenigen Kapitalien, welche den neuen und neuesten Berg sowie die Münze betreffen, heißt: »Di credito che t'atrouasti hauere« (vom Guthaben, welches Du in Deinem Haben,

bei Anfertigung des Anfangsinventars (1. März 1540) geliehen waren.

Als Beleg hiefür führe ich aus dem Journal von Manzoni folgende Posten an:

a) Für die Belastung:

Nr. 6. Die Officin der Kammer der Darlehen (schuldet) für Rechnung des Kapitals vom neuen Berg, welcher im Stadttheile des Castells gelegen ist, an den Conto des Kapitals (von Valaresso) 2c.

Nr. 7. Desgl. für Rechnung des Nutzens vom neuen Berge 2c.

Nr. 8. Desgl. für Rechnung des Kapitals vom neuesten Berge.

Nr. 9. Desgl. für Rechnung des Kapitals vom Berge der Unterstützung 2c.

b) Für die Entlastung:

Nr. 46. Antonius (schuldet) an die Officin der Kammer der Darlehen für Rechnung des Kapitals vom neuen Berge 2c.

Nr. 82. Kapital von mir, Aloys Vallaresso (schuldet) an die Officin der Kammer der Darlehen, für Rechnung des Kapitals vom neuen Berge, welcher im Stadttheile des Castells gelegen ist 2c.

Nr. 277. Cassa (schuldet) an die Officin der Kammer der Darlehen, für Rechnung des Nutzens vom neuen Berge 2c.

(nämlich des Kapital-Conto's) vorgefunden hast), ebenso bei den Conti »di Pro« dieser Berge und der Münze. Dieses Pro bezeichnete überhaupt den Gewinn oder die Nutzung und hier speciell die Rente, welche besonders contirt werden mußte. Die angarie wurden hervorgerufen durch die angustie (Bedrängnisse), von welchen Cuneo bei der Cameralschuld (S. 145) spricht.

Der alte Berg ist nach Lattes, dessen Buch ich später besprechen werde, 1163, der neue 1382 und der neueste 1433 entstanden.

Die Officin der Kammer der Darlehen war mithin die gemeinschaftliche Zahlstelle für alle Berge und in dieser Officin wurde auch scontrirt, wie Dieß nicht nur die Zahlstelle mit sich bringt, sondern auch von Paccioli bestätigt wird.

Die Officin der Kammer der Darlehen bildete so zu sagen das erste Clearinghaus, aus welchem sich die Girobank entwickelte, und der Geschichtsschreiber Romanin hatte in sofern nicht Unrecht, wenn er die Berge als Banken bezeichnete*). Auf den Messen wird allerdings schon früher scontrirt worden sein, aber sie setzten aus und wechselten unter einander ab, so daß man die Kammer als die erste seßhafte Einrichtung für gegenseitige Abrechnung bezeichnen kann.

Zur Umschreibebank benutzte Manzoni vielfach und ausschließlich die Privatbank des, resp. der Priuli, über welche Ferrara in den Aufsätzen, welche ich später besprechen werde, treffliche Auskunft gibt.

Dagegen kommen die Kapitalien und Renten der Berge nur in einzelnen Abtretungen vor. Sie waren, mit Ausnahme des Berges der Unterstützung, zu Manzoni's Zeit (1540) stark minderwerthig, und man war froh, wenn man sie sich, selbst mit großem Schaden vom Hals schaffen konnte**).

---

*) Lattes zieht Dieß auch nicht absolut in Abrede, sondern sagt auf S. 2 nur: Jetzt sieht man klar, daß die unter jenem Dogen vorgefallene That gar keine oder wenig Beziehung zu Dem hatte, was die Aufgabe einer nationalen oder nicht nationalen Bank war. Jene That könnte nämlich im höchsten Fall das erste Beispiel eines öffentlichen Darlehens bieten, mit welchem die Ausgabe von Obligationen (cartelle) verbunden war, auch fehlt es nicht an Gründen, anzunehmen, daß in Venedig derartige Beispiele schon früher vorgekommen seien. (?)

**) In Posten 46 des Manzoni'schen Journals gibt der Geschäftseigenthümer Vallaresso dem Anton von Pizoni ein Kapitalguthaben von 1000 Duc. bei der Kammer der Darlehen, Rechnung neuer Berg, für 500 Duc. in Zahlung und verrechnet den Verlust nicht wie gewöhn-

Vollständig bezahlt wird bei Manzoni nur die Rente des Berges der Unterstützung (monte di sussidio*).

Der Nutzung vom Berge der Unterstützung ebenbürtig war nach Manzoni das verfallene Deposit bei der Münze**),

---

lich, über Verlust und Gewinn-Conto, sondern direkt auf der Sollseite des Kapital-Conto's.

In Posten 279 verkauft Vallaresso ein Kapitalguthaben von 500 Duc. beim neuesten Berge, um 55% des Nominalwerths und verrechnet den Verlust ebenfalls in einem unmittelbar nachfolgenden Posten, jedoch nicht wie vorstehend direkt über Kapital-Conto, sondern über dessen Hülfs-Conto, den Verlust- und Gewinn-Conto.

Posten 277 enthält den Verkauf einer Nutzung vom neuen Berge aus der Zeit Sept. 1516 bis Ende Sept. 1518 gegen nur 45% des Nominalwerthes.

*) Nach Posten 247 wurde die Rente aus Duc. 200 mit Duc. 10 dem Vallaresso von der Kammer der Darlehen ungeschmälert ausbezahlt.

**) Im Posten 75 wird Hieronimus Grimani für den Kauf eines Haufens Pfeffer dem Vallaresso eine größere Summe schuldig und sagt deren Bezahlung zum Theil mittelst Abtretung eines Guthabens bei der Münze zu. Diese Theilzahlung erfolgte in Posten 78 durch Abtretung eines Deposits, welches für ein Jahr gemacht worden war und eine Rente von 7½% trug. Der Originaltext, auf welchen ich später zurückkommen werde, lautet: P. Officio de la zeccha, per conto dil deposito per uno anno à Ducati 7 Soldi 10 per 100 de pro, in nome di S. Jeronimo Grimani A S Jeronimo ditto per l'amontar de D. 429. S. 16 posti in uno mandato di quello mi consegno per parte dil suo debito, come per la renuntia & obligation di sua man, supra dito mandato appare Val. L. 42. S. 19. G. 4.

Die Uebersetzung hievon lautet: Die Officin der Münze schuldet für Rechnung eines auf die Dauer eines Jahres gemachten Depositos à 7½% Nutzen, im Namen des Herrn Hieronymus Grimani, an besagten Herrn Hieronymus für den Betrag von D. 429. S. 16, eingelegt in einer Anweisung welche er mir übergab, für einen Theil seiner Schuld, wie aus dem Verzicht und dem Schuldschein von seiner Hand hervorgeht. Werth Lire 42 Soldi 19 Grossi 4.

Laut Posten 264 wurde das verfallene Deposit dem Vallaresso ungeschmälert ausbezahlt von dem Kassier der Münze.

Umgekehrt verkaufte nach Posten 281 Vallaresso eine 8% Rente

welche ihre eigene Officin hatte, das Geld aber nicht im Wege der Erpressung, sondern auf demjenigen der Freiwilligkeit gegen verschiedene Renten aufnahm.

Paccioli gebraucht im 3. Kapitel seines Buchhaltungstraktats Punkt 13 die Worte Berg und Kammer der Leiher vermischt, wie folgt:

Ferner besitze ich bei der Kammer der Darlehen (camera d'imprestiti) oder bei einem anderen Berge (ouer altro monte) zusammen (in una) so und so viel Ducaten an Kapital (de cauitale) im Stadttheile von Canareggio, oder einen Theil in diesem, einen anderen in jenem Stadttheile 2c.

Du wirst den Namen Desjenigen beifügen, unter welchem diese Kapitalien eingeschrieben worden sind (Narrando ancora in nome de qui sonno scripti), desgl. das Buch des betreffenden Officiums, endlich die Zahl der Seiten, wo der Posten steht (El numero de le carti doue e la tua partita) und den Schreiber angeben, welcher das Buch führt, damit Du den Posten leicht finden kannst, wenn Du ihn flüssig zu machen hast. In solchen Officinen muß man nämlich öfters vielerlei Abrechnungen machen (Pero che in tali officiy bisogna hauere molti scontri ale volte) wegen der Menge, welche dort sich begegnet (per la gran multitudine che ci interviene etc.) Notire außerdem die Jahreszahlen, welche dem Verfall der Renten (pro) entsprechen und wie viel die letzteren in Procenten betragen.

---

bei der Münze, welche mittelst Ducaten 1000 begründet war, a ducato per ducato d. h. al pari mit Ducaten 1000.

Die Rente hiezu steht im folgenden Posten (282) welcher lautet: P. Cassa A Pro di zeccha in monte, contadi da S. Vetor salamon cassier, per il Pro de li sopra ditti dinari, per le paghe scorse, come in ditto officio appar, Duc. 80.

Zu deutsch: Cassa an Rente der Münze, gehäuft (d. h. wohl fällig), der Cassier, Herr Vetor salamon zahlte aus für die fällige Rente aus obigen Denaren wie man in besagtem Officium ersehen kann Duc. 80. —

Im 18. Kapitel stellt Paccioli die Officin der Messetaria derjenigen der Kammer in folgender Weise gegenüber: Wenn Du mit der Officin der Messetaria Rechnung führen willst, so mußt Du die Kammer der Darlehen zur Schuldnerin machen, von aller Art von Kapitalien (de tutta la sorte de capitali) zu so und so viel per hundert (Pfunde), (a tanto el c°) indem Du die Stadtbezirke nennst, wo sie (die Kapitalien) sich befinden. Auf gleiche Weise verfährst Du, wenn Du noch mehr an einem Tage kaufst, denn es wird Vieles verkauft, sowohl für Dich, als für Andere, wie Derjenige weiß, welcher Rialto oft besucht. Merke Dir daher wohl die Namen, auf welche die Waaren eingeschrieben sind, und die Orte, wo sie sich befinden. Analog wirst Du beim Einziehen des Nutzens (li loro pro) der Kammer der Darlehen diesen Conto (d. h. den Verlust- und Gewinn-Conto) der Kammer immer zum Gläubiger machen, von Tag zu Tag, und von Bezirk zu Bezirk. So wirst Du mit der Officin der Messetaria Deine Rechnung ziehen, nämlich, wenn Du irgend eine Waare durch Vermittlung von Mäcklern einkaufst, so wirst Du für den ganzen Betrag a rasone (nach Berechnung) der 2, 3 oder 4% besagte Officin zur Gläubigerin und die Waare zur Schuldnerin machen.

Außerdem ist hier noch anzuführen der 2. Satz im 17. Kapitel des Buchhaltungstraktats, welcher folgender Maßen lautet: Sorge, daß der Posten der Kammer der Darlehen oder eines anderen Berges wie (come) des Berges für Aussteuern zu Florenz und der Lochi zu Genua, oder anderer Officinen, mit welchen Du zu thun hast, in guter Rechnung stehe, sowohl im Geben als im Haben*), in jeder Beziehung und unter Beobachtung jeder möglichen Deutlichkeit von Seite der Schreiber jener lochi.

*) Der Originaltext lautet:

Quella de la camera d'impresti o d'altro monte come in firença. el monte de le dote in genoa li lochi o vero altri officii che si fossero con li quali tu hauesse a fare. per alcuna cagione fa

Es unterliegt demgemäß keinem Zweifel, daß Paccioli die lochi von Genua nicht nur zu den Officinen, sondern auch zu den Bergen gezählt hat, ein weiterer Grund gegen die strenge Trennung der Berge von den Banken.

Endlich ist hier eine Stelle zu erwähnen, welche in der Venet. Verordnung vom 12. Juni 1523 *) steht, weil sie die Berge betrifft. Die fragliche Stelle lautet: Seit 1455 ist durch besagten Rath der Beschluß gefaßt worden, daß die »piezi« der Banken von den Bankiers mit Kapitalien der Darlehen sicher gestellt werden können (assicurar con cavedal de imprestidi), Dieß darf aber künftig nicht mehr stattfinden, es wird besagte Verordnung zurückgenommen und bestimmt, daß in Zukunft keine solche Sicherstellung angenommen werden dürfe (non si possi far tal assicuration) mittelst irgend eines Guthabens oder Kapitals der Berge, weder durch die »piezi« noch durch die »proprii banchieri« (Bankiers selbst), sondern daß für den Antheil der »piezarie« zur Sicherstellung (all assicuration) verpflichtet seien und verpflichtet bleiben sollen, das Vermögen und diejenigen Personen, welchen die piezi gehören (la facultà e persone delle piezi). Hier möchte ich, wie Lattes (später bei dem uender danari) ausrufen: dunkle Worte! Das Wort piezi scheint dem heutigen pezzi = Stücke zu entsprechen und ich vermuthe, daß unter diesen Stücken Bürgschaftsurkunden, compere, luoghi, cartelle, vielleicht sogar Cassenscheine oder Banknoten zu verstehen seien, welche in einem Gesammtbetrage von Duc. 25,000 die Piezaria (Caution) einer Bank gebildet haben. Demnach wäre die Stelle dahin zu erklären, die Caution der Privat-

---

che sempre con loro tu habia buono scontro de dare e de hauere etc.

Der Punkt nach firença steht zwar auch in der Ausgabe von 1523, desgleichen derjenige nach fare. Trotzdem ist zu übersetzen: wie der Berg der Aussteuer zu Florenz und die Lochi zu Genua.

*) In dem Buche von Lattes S. 82.

banken dürfe nicht in den bedeutend entwertheten Kapitalien der Berge erlegt werden, sondern die Bankiers haben mit den bei ihnen gemachten Depositen (facultà) und persönlich (d. h. mit ihrem eigenen Vermögen) zu haften.

Die Ansichten, welche Prof. Lattes in Mailand 1868 in der Zeitschrift »Il Politechnico« über die Freiheit der Venetianischen Banken vom 13.—17. Jahrhundert*) veröffentlicht hat, waren mir bei Abfassung meiner Schrift über die ältesten Banken- und den Ursprung des Wechsels in der Hauptsache bekannt, ich hatte aber folgende weitere Gründe, von ihrer Benützung abzustehen:

1) Ich war und bin noch heute der Ansicht, daß die Berge (beziehungsweise die Kammer der Darlehen) nicht nur Behörden für die Umlage von Zwangsanlehen, sondern auch Anstalten waren, welche sich mit der Ausbezahlung des Nutzens und dem Umsatz der Obligationen befaßten. Hierin bestand lange Zeit das einzige Effektengeschäft und die Berge verdienen daher als Banken aufgeführt zu werden, ganz abgesehen davon, daß sie als Creditinstitute zum Mindesten mit gleichem Rechte aufgeführt werden, wie die römischen quinqueviri und tresviri mensarii.

2) Was schon Francesco Ferrara**) 1871 in der Nuova Antologia (S. 177 und 435) an der Lattes'schen Behauptung aussetzte; das bildete auch für mich einen Stein des Anstoßes, nämlich der Punkt, daß Lattes die ersten Venetianischen Banken gleich dem Geschichtsschreiber Romanin auf das 12. Jahrhundert zurückführt, dagegen als ersten Beleg eine Urkunde von 1318 aufführt. Außerdem nahm ich gleich Ferrara an dem Worte „Freiheit" Anstand, welches im Titel des Lattes'schen Buches eine unberechtigt wichtige

*) Ein besonderer Abdruck davon ist 1869 bei Valentiner und Mues zu Mailand erschienen.

**) Die Aufsätze von Ferrara im Archivio Veneto von 1871 (Band I S. 106 und 132) bekam ich nicht in die Hände.

Rolle spielt, denn es gab im Leben der Venetianischen Privatbanken gar verschiedene Stadien. 1374 wurde der Handel in Kupfer, Zinn und Eisen den Banken verboten, schon 1386 aber im Tausche gegen Oel wieder erlaubt. Außerdem war der Handel mit Silber beschränkt (Verordnungen von 1387 und 1430). Die Banken speculirten nämlich mit den bei ihnen gemachten Depositen in Waaren, weßhalb durch das Regulativ über die Banken vom 12. Juni 1523 nicht nur eine Caution von Duc. 25,000 festgesetzt, sondern auch die Bestimmung getroffen wurde, daß der Senat alle 3 Jahre über die Fortdauer einer jeden Bank abzustimmen habe und die Caution (piezaria) alle 3 Jahre erneuert werden müsse. Von 150 anwesenden Mitgliedern mußte der Betreffende mehr als 1/2 der Kugeln erhalten haben und kein piezo durfte über 2000 Duc. groß sein. Am 15. Juli 1534 erhielt nur eine Bank die Genehmigung, nämlich diejenige von Silvano Capello und am 31. Dez. desselben Jahres eine weitere, nämlich diejenige von Antonio Priuli. So schmolzen die Bankiers von Venedig in Folge ihrer Spekulationen auf 1—2 herab, nachdem es wenige Jahre zuvor noch etwa 50 gewesen sein sollen.

Den Privatbanken fehlte vor Allem der Ersatz, welchen die Gemeindebanken in den Steuern hatten, und hiezu kamen noch die Darlehen an den Staat, sowie der Mißstand, daß die Gläubiger sich alsbald selbst in den Besitz der Masse eines bankerotten Bankiers setzten. Man lese bei Ferrara nach, welche Summen der Staat als Darlehen beanspruchte, und wie eine Anzahl Gläubiger mit der Masse der durch kleine Ueberschuldung bankerott gewordenen Firma Lipamani wirthschaftete, wie sie durch betrügliche Abwicklung nicht nur diese Bankiers zu Bettlern machte, sondern auch die ehrlichen Gläubiger schädigte*). Die treffliche Geschichte Ferrara's

*) Vgl. ferner die Schrift von Alessandro Lattes: Il Fallimento nel diritto comune e nella legislazione bancaria della Republica di Venezia. Venezia 1880.

erstreckt sich übrigens nur auf Venedig. Wer die Namen der bedeutendsten anderen italienischen Bankiers kennen lernen will, der findet sie in der Geschichte der Nat. Oek. des Mittelalters von Luigi Cibrario S. 469—470. (Turin 1854, Stamperia Reale.)

3) Ein Hauptgrund, von Lattes abzusehen, lag für mich darin, daß ich das große offizielle Werk: Venezia e le sue lagune bereits in meinen Beiträgen zur Geschichte der Doppelbuchhaltung bezüglich der Banken wörtlich übersetzt hatte. Ich glaubte daher dem Lattes'schen Standpunkte gehörig Rechnung zu tragen, wenn ich nicht nur darauf verweise, sondern auch die frühe Existenz von Privatbanken wiederholt erwähne. Als alleinige Banken konnte ich die Privatbanken schon deshalb nicht erklären, weil Alter und Entstehung der Bank von Genua und vieler Gemeindebanken heute noch nicht aufgeklärt sind.

Lattes selbst hat anerkannt, daß das Werk Venezia e le sue lagune die frühe Existenz der Privatbanken und deren Nichtzusammenhang mit der Staatsbank von 1587 schon lange vor ihm aufgedeckt habe, dagegen hat Nasse zu Bonn*) in seiner deutschen Bearbeitung der Lattes-Ferrara'schen Aufsätze behauptet, es sei die Privateigenschaft der alten Venetianischen Banken sämmtlichen deutschen Schriftstellern entgangen.

Was ihnen gleich den Angehörigen anderer Nationen unbekannt blieb, das sind die Cassenscheine der Kammer, welche ich unter Lit. C) hienach abhandeln werde.

---

*) Der Aufsatz von Nasse über das Venet. Bankwesen im 14. bis 16. Jahrh. steht im 18. Jahrgang von Conrads (früher Hildebrands) Jahrbüchern (1. Band 5. Heft von 1879, Jena, Mauke).

B) Die Banken.

Nach Lattes erging 1584 zu Venedig nur das Edikt, welches die officielle Bank ankündigte und wurde gleichzeitig ein Verbot der Privatbanken in Aussicht gestellt. 1585 soll dieses Edikt bereits wieder zurückgenommen worden und 1587 sodann die Verordnung über die Errichtung der Bank unter dem Namen „Rialto=Bank" ergangen sein. Trug aber auch diese Bank noch nicht den Namen „Banco Giro", so war sie doch bestimmt eine Girobank und sollte sogar eine solche mit Regulardeposit sein. 1593 kam der Zwang, daß alle Wechsel von 50 Ducaten an, welche in Venedig zu zahlen waren, der Bank zur Umschreibung beziehungsweise Auszahlung übergeben werden mußten, und 1596 wurde das Verbot der Privatbanken durchlöchert, indem ein Dionisio Contarini die Erlaubniß zu einer solchen bekam. 1619 trat dagegen erst diejenige Bank in's Leben, und zwar neben der alten von Rialto, welche den Namen „Banco Giro" erhielt. Von da an hatte demnach Venedig zwei Banken. Wie konnte es aber Nasse kaum zweifelhaft erscheinen, daß die Bank von Rialto mit dem Gründungsjahr 1587 die erste öffentliche Umschreibebank gewesen sei? Paccioli spricht 1494 von den Banken zu Venedig, Brügge, Antwerpen, Barcelona „und anderer berühmter Orte" und es ist allgemein angenommen, daß die Banken zu Brügge, Antwerpen und Barcelona von der Gemeinde gehalten worden seien, so daß man die Behauptung des Senators Contarini, auf welche sich Nasse allein stützt, auf das Regulardeposit und die Erlaubniß zu allgemeiner Benützung durch jeden Venetianer, mag er einen luogo besessen haben oder nicht, zurückführen muß. Die Rialtobank von 1587 ist nämlich zur Aufbewahrung ihrer Depositen verbunden gewesen, wie wir Dieß später bei dem Berg des Numerario von Genua sehen werden. Sei dem übrigens wie ihm wolle, Girobanken waren die vorher=

und Höhe der Cautionen, unter Angabe der betreffenden Behörden, welchen sie zu stellen waren.

h) Ein Cartularium über die compere und die Zahl der luoghi aus welchen sie bestanden, über die Namen der Theilhaber an einer Compera, den Betrag ihrer Betheiligung und die Anweisungen auf die Einkünfte zur Tilgung der compere.

i) Ein Manual (Tagebuch) für jede compera mit Angabe des Betrags derselben und der Namen der Theilhaber.

k) Ein Cartularium überhaupt für jede compera, in welches der dieselbe betreffende Eingang und Ausgang täglich notirt wurde. Dasselbe mußte in einer Bank unter doppeltem Verschluß aufbewahrt werden. Den einen Schlüssel hatte der Schreiber, den anderen hatten die Consuln der compere, so daß ohne den Schlüssel der Consuln Nichts eingeschrieben werden konnte.

l) Acht Cartularien, nämlich eines für jeden Landbezirk (compagna), in welchem der Reihe nach alle bei den mutui betheiligten Personen eingetragen wurden, damit Jedermann in der Colonne seiner Rechnung den Betrag seines Guthabens ersehen konnte. Zu diesem Zweck mußten in dieses Cartularium alle Posten eingetragen werden, mögen sie das Geben oder das Haben betroffen haben.

m) Duplikate der vorangegangenen acht Cartularien, zum größeren Schutz der Betheiligten.

Diese Cartularien wurden mit den Anfangsbuchstaben der Interessenten bezeichnet, auch wurde diese Benennung und Buchungsart bis zum Jahre 1800 beibehalten.

n) Ein Cartularium für jeden Stadtbezirk, genannt das Cartularium des Aufwands (dello Dispendio). Dasselbe beschränkte sich zuerst auf den unbeweglichen Besitz eines jeden Bürgers, wurde aber später auch auf den beweglichen ausgedehnt. Heut zu Tage, fährt Cuneo fort, würde es dem öffentlichen Cataster entsprechen. Wer in diesem Register

nicht eingetragen war*), konnte weder Einkünfte noch Früchte der luoghi der compere (de luoghi delle Compere), wo er betheiligt war, verlangen. Dagegen konnte er Specialsicherheit leisten, für Bezahlung der Abgaben und öffentlichen Lasten. Auch diese letzten Cartularien wurden in doppelten Originalen hergestellt. Das eine blieb bei dem Amte der Gemeinde, das andere bei demjenigen der Rechner, welchen es als Richtschnur diente, zur Vertheilung der Sammlungen oder Geldsteuern.

o) Ein besonderes Cartularium für jede compera, in welchem der Restkredit eines jeden Betheiligten eingetragen war. Dieses mußte Jedermann kostenfrei zur Einsicht offen stehen, auch war es Pflicht aller Schreiber der compere, am letzten Monat des Betriebsjahres alle Cartularien dem Amte der Visitatoren wegen der Rechenschaftsablegung vorzulegen, bei Strafe des Verlustes ihres Gehaltes. Jedes Cartularium mußte foliirt und der Inhalt auf dem ersten Blatte angegeben sein. Radiren und Hineinflicken waren verboten und sollten durch Anmerkungen in der Art umgangen werden, daß der erste Eintrag leserlich blieb.

An einem sicheren, geeigneten Orte mußten diese Cartularien stets aufbewahrt werden und es wurde dazu der Saal der Versammlungen, welchen man den Saal des Kapitels nannte, gewählt. Derselbe befand sich vor der Kirche des H. Lorenz. Diese Cartularien waren unter doppeltem Verschluß, wozu den einen Schlüssel der Prior des Raths, den anderen der mit der Aufbewahrung beauftragte Notar hatte.

Die anderen Cartularien des Rechnungswesens und der Verwaltung der compere sollten bei dem Amte der Visitatoren aufbewahrt werden. Auf S. 106 ff. gibt Cuneo eine Beschreibung der Cartularien, welche scheinbar eine Fortsetzung, in Wirklichkeit aber eine theilweise Wiederholung

---

*) Das Wort Catalter bedeutet heute die Grundlage für die Einkünfte.

des Obigen bildet, denn Cuneo ging oben davon aus, die Georgenbank sei erst 1675 gegründet worden.

Im Jahre 1346 entstand hienach die erste gemeinsame Rechnung über die verschiedenen compere in den sogenannten Colonnenbüchern, welche lateinisch geführt wurden. Die Register hiezu sollen nach vier Stadttheilen angelegt worden sein und ursprünglich Cartularien geheißen haben.

Durch die Verbindung der Bücher mit den Registern entstand der Name Cartularie delle Colonne, wovon man bald das erste Wort als Bezeichnung des Ganzen gebraucht zu haben scheint. Wegen des häufigen Umschreibens legte man jedes Jahr neue Cartularien an und 1408 gab es bereits 7 Cartularien für die verschiedenen Stadttheile, sowie eines für Werke der Barmherzigkeit. Diese 8 Cartularien sollen im genannten Jahre bei einem Volksaufstande auf dem Platze des H. Lorenz verbrannt worden sein*).

Ebenfalls nach Cuneo (S. 107) sollen die Berge aus verschiedenen Gründen auch zu Genua eingeführt worden sein, aber nicht als selbstständige Institute, sondern als Unterabtheilungen des Officiums der Georgenbank. Hierauf deutete schon der Zusatz hin, welchen sie trugen, z. B. der Berg der Renten (paghe), der Berg des Baarverkehrs (di numerato), des Rückkaufs (die conservazione). Jeder Berg erhielt auch seine besondere Buchhaltung (cartularium). Diesem entsprechend brauchte auch ich hier das Wort Berg in meiner ersten Arbeit S. 14—15.

Die große Bedeutung des Berges oder der Bankabtheilung für Baarverkehr (di numerato) habe ich aber erst durch das Werk von Lobero in Erfahrung gebracht und ich werde deßhalb den bezüglichen Inhalt dieses mir erst inzwischen bekannt gewordenen Werkes anführen. Lobero schreibt auf S. 134:

*) Vgl. das Werk des Archivars Antonio Lobero, Memorie storiche della Banca di S. Giorgio, Genova, Tipografia Ponthenier e. F. 1832.)

1) Am 18. Nov. 1674 wurde berathschlagt über »il Banco primo moneta corrente« und über die Festsetzung des Silberscudos zu Lire 7, 12, um das Hinausgehen desselben zu verhindern, welches allmählig erfolgte.

2) Im Jahre 1675 begann die zweite Bank (il banco secondo), ebenfalls mit Currentgeld, wegen der zahlreichen Uebertragungen und Rückübertragungen (giri e rigiri).

Diese wichtige zweite Bank, welche man im Hinblick auf Nr. 3 als eine Reorganisation der ersten bezeichnen kann, werde ich hienach ausführlicher besprechen.

3) Im Jahre 1676 wurden die Cartularien für Gold und Realen aufgehoben (estinti), weil durch die Errichtung der besagten neuen Bank die Uebertragung von Münzen aufgehört hatte.

1681 ging die Republik gegenüber den compere zu einer anderen Verpflichtung im Betrag von 103,793.3 Lire über, welche in Numerato (d. h. an Kapital nach der Rechnungsweise der zweiten Bank) L. 113,229 und in Paghe sopra luoghi (d. h. an Nutzen) L. 754. 86. nun betrugen. Hiebei kann es sich nur um die wenigen Besitzer von compere gehandelt haben, welche sich 1407 noch geweigert hatten, ihre compere in luoghi mit dem Rentenfuß von 7% umzuwandeln. (Vgl. meine Hauptschrift S. 45).

4) 1714 wurde die dritte Bank (il banco terzo) errichtet, wegen der Vermehrung der Uebertragungen und Rückübertragungen (giri e rigiri).

5) 1739 wurde aus dem gleichen Grunde die vierte Bank errichtet.

Ich will versuchen, diese Schilderung in Nachstehendem zu erläutern:

Nr. 1 scheint die alte Bank der luogatarii und den Werth ihres eingezahlten Geldes in dem ver-

schlechterten umlaufenden Gelde (d. h. die Bankwährung der luogatarii) zu betreffen.

Nr. 2 bezieht sich wahrscheinlich auf die zweite Bank des Numerato, d. h. auf diejenigen Depositen, welche von Solchen gemacht wurden, die keine luoghi besaßen, wie ich dieß hienach auseinander setzen werde.

Nr. 3 scheint die Aufhebung der ersten Bank zu bedeuten, sowie die Umwandlung weiterer Compere in Luoghi.

Nr. 4—5 endlich sind Vervielfältigungen von Nr. 2.

Die zweite Bank erhält weiteres Licht durch eine hievon entfernte Stelle bei Lobero (S. 162), welche Folgendes besagt: Die Bank erfreute sich eines großen Credites und da der innere und äußere Handel wuchsen, so fingen die Bürger (cittadini) an, beträchtliche Baarsummen der Bank anzuvertrauen und sich gegenseitig zu versichern, die Zahlungen (i pagamenti) des Schatzamtes (tesoreria) des H. Georg anzunehmen (ricevere). Die Bank eröffnete im Jahre 1531 Bücher, die sog. Cartularien für Gold, Silber und Realen *). In diesen wurden den Eigenthümern die niedergelegten Beträge gut geschrieben. Sie stellte gegen diese Summen und bis zu deren Erschöpfung un segno rappressentativo (ein darstellendes Zeichen, d. h. ohne Zweifel eine Banknote) aus, welches die Verpflichtung von ihrer Seite enthielt, die Summen nach Belieben des Ueberbringers (portatore) zurückzugeben. Dieses Zeichen (segno) ergänzte nicht blos das numerarium der inneren Cirkulation, sondern wurde demselben sogar vorgezogen. Dieß ist der Ursprung der biglietti del cartulario und das Vorbild, nach welchem

---

*) Die Cartularien für Gold und Silber wurden alle 6 Monate erneuert und in der Volkssprache geführt. (Cuneo S. 123.)

die berühmten Banken von Amsterdam und London gebildet worden sind, welche so viel dazu beigetragen haben, die Mittel der Industrie und das Gedeihen des Handels der Völker zu heben. Durch solche Operationen wurden in den sacristien *) der Bank große Summen aufgehäuft. Diese Masse von baarem Geld (numerario) vermehrte die Depositen großartig, welche gebildet wurden theils aus den von den luogatarii nicht erhobenen Einkünften, theils aus den sog. vergessenen Depositen (deposito degli obliti), welche nichts Anderes waren, als die unerhobenen oder vergessenen Früchte der luoghi, sei es in Folge von Nichtbekanntsein, oder von Mangel an unmittelbaren Nachfolgern, oder von anderen Ursachen, wie Pest und anderen Seuchen, die Genua in den vergangenen Jahrhunderten zu ertragen hatte, oder endlich weil die Stadt manchmal nahezu entvölkert war in Folge der großen Sterblichkeit. Diese Depositen blieben auf diese Weise im Schatze des Hauses (vom H. Georg) und diese Verwaltung wurde dem Amt von 44 anvertraut, d. h. demjenigen Amte dieses Hauses (vom H. Georg), welches 1444 errichtet worden ist. Die Bank bediente sich dieses Depositums zu Gunsten der öffentlichen Wohlthätigkeit, und besonders zu Gunsten der luogatarii, welchen man dadurch ihre Einkünfte pünktlich auszahlen konnte).

Ich bemerke noch, daß das repräsentative Zeichen nach meiner Ansicht nicht in dem Scheine bestanden haben wird,

---

*) Die Cassen des Numerario hießen sacristien und man unterschied:

a) Die alte sacristia, in welcher die Skudi aus Gold und Silber niedergelegt wurden, wobei die Gattung der Münzen festgehalten wurde, nämlich Gold für Gold, Silber für Silber.

b) Die neue sacristia, welche bestimmt war Gold, Silber und Realen aufzunehmen, aber nur in Stücken von mindestens 8 Realen Werthbetrag, auf Rechnung der Privaten, welche sie dort niederlegten.

c) Die Sacristia schlechtweg, wo das Geld in laufender Münze niedergelegt wurde, zu demjenigen Kurse, welchen die Verordnung bestimmte, wonach sie auch hinausbezahlt wurde.

welchen man bei jeder Abhebung zur Abschreibung einsenden mußte (Amsterdam), sondern in der Banknote. Hierauf deutet vor Allem der Umstand hin, daß diese zweite Bank auch solche Zeichen für die Masse von Geld ausgab, welche ihr in Folge der Pest heimgefallen war, sowie für unerhobene Dividenden 2c.

Wir werden auf das segno zurückkommen bei Manzoni, wo es die Bedeutung des Pfandes hat und bei der Venet. Verordnung vom 30. März 1467, wo den Bankiers das Führen verschiedener Zeichen verboten wurde, endlich bei Paccioli, wo das Anbringen des segno gleich außen auf dem Wechselbriefe dem Kaufmanne zur Pflicht gemacht wird.

Schließlich habe ich hier noch auf das Mandat, welches schon oben (S. 4) bei der Münzverwaltung vorkam, unter der Bemerkung hinzuweisen, daß bei der Münze zwar nicht umgeschrieben wurde, daß sie also keine Girobank war, daß aber Anweisungen zu Erhebung einjähriger Depositen auf sie zu Gunsten Dritter ausgestellt wurden, wodurch die Officin der Münze ebenfalls die Stelle einer Bank einnahm.

C) Die Anweisung auf die Girobank, deren Umgehung durch das Segno, welches vom Sicherheitsmittel zur Banknote wird, die Promesse und das far buona scrittura, mit dem Setzen à buono conto.

Um das Wesen der zweiten Bank von Genua festzustellen, mußte ich die Banknoten theilweise schon im vorangegangenen Abschnitte abhandeln, kann aber das Vorgebrachte hier in die Worte zusammenfassen, daß die Masse der Ueber-

tragungen und Rückübertragungen bei den Girobanken zu einer Abkürzung des Verfahrens bei der Einzahlung des Deposits führte, welche in der Hinausgabe einer Art geschriebenen Banknote bestand. So lange diese vollständig gedeckt war, hatte Dieß natürlich noch keine Gefahr im Gefolge, aber nirgends liegt der Mißbrauch näher, als bei der Hinausgabe papierener Werthzeichen. Und wie schnell kam man von einem Extreme zum anderen, von der Girobank zur Zettelbank! August Schiebe schrieb 1837 in sein Universallexikon der Handelswissenschaften bezüglich der Girobanken: Die größte Vorsicht muß bei den Umschreibungen in der Rücksicht obwalten, daß man der wirklichen Einwilligung des Cedenten gewiß ist. In Hamburg hält man daher die Bankanweisungen nicht für hinreichend; der Aussteller muß sie persönlich einreichen und die Umschreibung verlangen; ja die ehemalige venetianische Bank verlangte sogar die Präsentation Dessen, auf dessen Conto eine Summe übertragen werden sollte. Der Grund hievon lag darin, daß sowohl er, als der Uebertragende die Posten in den Büchern beglaubigen mußten.

Aehnlich verhielt es sich zu Genua, und ohne Zweifel bei allen alten Girobanken. So gut aber auch diese Einrichtung war, von welcher zu wünschen wäre, daß sie für den Platz heute noch bestände, so ließ sie sich doch Fremden gegenüber in der Praxis nicht lange aufrecht erhalten. Nach der Venet. Verordnung vom 2. Juni 1524 (Nr. 8) blieb es zu Venedig bei der Bestimmung, daß keine Bankumschreibung in Abwesenheit eines Theiles stattfinden solle, aber gerade hier zeigte es sich, wie schnell das Bedürfniß Mittel erfinden läßt, zur Beseitigung oder Umgehung eines Hindernisses im Handelsverkehre. Das Nähere hierüber wird folgen.

1421 wollte man zu Venedig die Umschreibungen in den Büchern durch Beamte vornehmen lassen, stand aber davon ab, vermuthlich weil man die Privatbanken dadurch zu halben Staatsanstalten gemacht hätte.

Wie ich schon oben bemerkte, mußte der Gewinn wegen des Wucherverbots besonders contirt werden, und Diesem entsprach eine besondere Verfügung darüber durch abgesonderte Anweisungen. Der Gewinn mußte verfallen sein, um gebucht zu werden. Nach Cuneo S. 120 bezeichnete man ihn zu Genua mit Paghe scritte, während das Wort Paghe das Cartularium hiefür bezeichnet haben soll. Bei Manzoni treffen wir dagegen bei den Paghe der Münzverwaltung im Journalposten 282 das Beiwort scorse = verfallene. Die Paghe scritte stammen von der Vertheidigung von Caffa (Feodosia) gegen die Türken (1456). Damals mußte der Nutzen, welchen ein luogo sonst pro Jahr gewährte, von 7% auf einen Gulden reducirt werden, und dieser konnte erst nach 3 Jahren ausbezahlt werden. Hiebei waren viele Geistliche betheiligt, welche sich, um ihr Gewissen zu beruhigen, an den Papst Calixtus III. wandten. Dieser genehmigte provisorisch ihre Anfrage, welche insbesondere auch dahin ging, ob sie zu billigerem Preise ihre Ansprüche nicht schon vor dem Verfall verkaufen dürfen. Papst Sixtus IV. genehmigte dieß sodann 1479 für alle Zeiten und die Paghe scritte wurden sogar mit 1/2 Denar per Lire und Monat diskontirt (Cuneo S. 123).

Aus der Zutheilung der Paghe zum Numerario kann man schließen, daß man bei der Empfangnahme des Nutzens gleichwie bei der Einzahlung in diese Bank, die Wahl gehabt habe zwischen baarem Geld und Banknoten. Gehen wir nun zum segno zurück! Mit der Darstellung des segno durch Lobero scheint das Werk von Cuneo nicht zu stimmen. Nach Letzterem (S. 123) wären nämlich die Notare ermächtigt gewesen, a rilasciare un biglietto detto di Cartulario, di tutta o parte della somma o della specie depositata e disponibile a beniplacito del portatore. Aus dieser Stelle ist ersichtlich, daß Cuneo entweder dieselbe Urkunde vor sich hatte wie Lobero, oder dessen Buch selbst benützte. Das Wort Loslassen oder Loslösen (rilasciare) gebraucht auch Lobero, aber

er gibt als Gegenstand un segno representativo an, während Cuneo als solches un biglietto di cartulario nennt und dabei sagt, man könne dasselbe über das ganze Deposit oder über einen Theil als Gegenwerth nehmen.

Cuneo begreift demgemäß unter dem Worte biglietto di cartulario a) die Anweisung auf die Girobank; b) die Anweisung auf die Paghe, welche er zur zweiten Bank d. h. zum Numerario, zur Zettelbank rechnet, c) die Banknote selbst, wovon aber nirgends weder ein Beispiel noch eine Beschreibung, noch eine Vorschrift zu finden ist. Man scheint bei der Einlage eines Deposits in die zweite Bank die Wahl gehabt zu haben zwischen Banknoten und gewöhnlicher Gutschrift auf Giroconto. Demgemäß muß man die zweite Bank für eine aus Zettel und Girobetrieb gemischte erklären, womit sich auch die bald nachgefolgte Aufhebung der ersten Bank allein erklären läßt.

Ich fand übrigens nirgends eine Notiz, welche darauf hinweisen würde, daß an den luoghi selbst gerüttelt worden wäre. Dieselben konnten beliebig cedirt werden, soweit sie nicht vinkulirt waren, und nach einer Stelle in den Statuten der Mailänder Bank gab es sogar luoghi, welche auf den Inhaber gestellt waren, die sogenannten Cartelle, worüber meine erste Broschüre S. 58 unten zu vergleichen ist. Ziehen wir nun die Venetianischen Verordnungen vom 25. September 1421 (Lattes S. 47), 30. März 1467 (Lattes S. 72), 12. Juni 1523 (Lattes S. 81), und 6. November 1526 (Lattes S. 88) in den Kreis unserer Betrachtung!

In der Verordnung vom 25. Sept. 1421 ist gesagt, es sei seit längerer Zeit bei den Banken des Geschriebenen zur Gewohnheit geworden, durch Fremde buona scrittura (gute Buchung) von Geld zu machen, welches diese in den besagten Banken haben, was so viel heiße, als man nehme das Geld nicht heraus, sondern bewerkstellige Dieß durch contadi. Aus

diesem Gebrauche, gute Skriptur zu machen*), sei der andere entstanden und entstehe jetzt noch, nämlich derjenige, contadi zu verkaufen, wodurch sich für den Staat großer Schaden und für den Handel starke Benachtheiligung ergebe. Man könne dieß leicht ersehen und wenn man Nichts dagegen thue, so nehme das Uebel noch zu. In Anbetracht des Ursprungs und Grundes des Verkaufens der contadi, wodurch die Banken im Wechsel- und Depositengeschäft Fehler begehen, und da es gerecht sei, diesen Dingen eine Schranke zu setzen, damit der Unfug und Schaden aufhöre, werde durch die vorliegende Verordnung bestimmt (vada parte), daß von nun an es Niemand wagen dürfe, für sich oder Andere, unter irgend einer Form Wechsel abzugeben oder Depositen zu bestellen, außer es geschehe mittelst baaren Geldes. Den Mäcklern (mezzani, woher nach Lattes auch die Worte messeti und messetaria kommen), ist dieses Verkaufen von contadi in obigen Verordnungen besonders streng verboten, den Bankiers jede Verweigerung einer Umschreibung (negar scrittura) untersagt, dem Verkaufen der contadi aber jede Auswechslung von Depositum gleich gestellt, welche nicht reell stattfinde, d. h. ohne Caution und ohne Scheingrund (senza alcuna cautella nè cavillation).

Dieß sind die Hauptpunkte der Verordnung vom 25. Sept. 1421, von welcher Lattes schließlich sagt, sie sei zwar nie zur Ausführung gekommen, habe aber doch dem Credit Venedigs erheblich geschadet. Selbstverständlich wiederholen sich diese Bestimmungen in jeder nachgefolgten Regulatio bancorum

*) Die gute Skriptur konnte an und für sich nicht verboten werden, wohl aber deren Umgehung durch Fremde, d. h. die unächte, welche dem uender danari gleich gestellt wurde. Ließe sich nachweisen, daß das Giro auf der Anweisung (vgl. hienach die Abhandlung bei der Bank von Neapel) bis auf 1421 zurückreicht, so wäre dieß eine einfache Lösung der guten (resp. schlechten) Skriptur und des uender contadi, aber gleichzeitig wäre auch die Promesse überflüssig geworden.

a scripta, soweit sie nicht zur betreffenden Zeit gesetzlich aufgehoben waren.

Was diese Verordnung von 1421 selbst betrifft, so faßt Lattes seine große Abhandlung darüber in die Worte zusammen, es seien Schriften von Art der Wechsel, billets à ordre oder checks gewesen, durch welche der Inhaber das Recht erhalten habe, eine bestimmte Summe Gelds aus der Bank zu nehmen, welches von ihm oder seinem Vormanne hineingelegt worden sei.

Mir fielen dagegen in erster Linie die Promessen ein, welche mir bei Manzoni schon vor Jahren in hohem Grade aufgefallen waren und worauf ich zurückkommen werde. In zweiter Linie dachte ich an das »segno«, welches wir bereits bei Lobero kennen gelernt haben, und welches auch bei Manzoni neben einem »segnale« vorkommt. Die betreffende Stelle ist wichtig, weil sie wohl den Ausgangspunkt zur Erklärung der Entstehung der darstellenden Zeichen des Bankiers bildet und jedenfalls damit eng zusammenhängt. Posten 97 des Journals von Vallaresso bei Manzoni trägt nämlich folgende Ueberschrift (beziehungsweise Randschrift): Ueber die Zurückgabe von Geld, welches man im gleichen Betrage entlehnt hatte, unter Hinterlassung einer Caution. (Di restituir dinari da uno per tanti da lui habuti per imprestido, con il segnale, che hauesti in dietro). Aus dem Posten selbst geht sodann hervor, daß Vallaresso dem Georg Fraidl, einem deutschen Kaufmanne (mercadante allemano), Duc. 150 baar heimbezahlt hat, welche er von ihm entlehnt hatte und daß ihm Fraidl den Diamanten zurückgab, welchen Vallaresso ihm als Pfand übergeben hatte (e mi rese il diamante ch'io gli lassai per segno). Ich habe das Wort »segno« hier mit Pfand übersetzt, weil es in diesem speciellen Falle diese Bedeutung hatte; dagegen habe ich »segnale« mit Caution übersetzt, im Hinblick auf das oben erwähnte Wort »cautella«. Ich hätte »segno« auch bei Lobero so übersetzt, wenn nicht dort dabei stände rappresentativo (= darstellend). Der Sinn

dieses Beiwortes ist wesentlich privativer Natur, denn während der Diamant in obigem Beispiele einen Werth für sich hat, ist z. B. eine Biermarke oder eine Banknote an sich werthlos.

Das Wort Consignation hat seinen Ursprung speciell im Waarenzeichen. Schiebe führt dieses Wort in seinem Universallexikon darauf zurück, daß die Römer ihre Geldsäcke den Tempeln, die Griechen dem Justizpalaste (prytaneum) zur Aufbewahrung gesiegelt übergeben haben. Dieß geschah einerseits um das Herausnehmen von Geld ohne sichtbare Verletzung unmöglich zu machen, andererseits um die Identität festzuhalten und das Siegel mußte deßhalb dasjenige des einzelnen Privaten sein. Analog mußte der Kaufmann, welcher Waaren einem Anderen zum ungewissen Verkauf mitgab, sein eigenes Zeichen auf der Waare selbst festhalten, wogegen auf der Umhüllung dasjenige des Consignatärs daneben hätte angebracht werden können.

Die Begriffe Consignation und Waarenzeichen fand ich in einem Journalposten bei Manzoni in folgender Weise bei einander: Nach Posten 168 gab Venturin de la vecchia dem Vallaresso (resp. in man d. h. in die Hände von dessen Bevollmächtigten, Juan Jacomo Gariboldi) für eine recomandirte Reise nach Salonichi (viazo de Salonichio ricomandato *)

---

*) Der Sinn des Wortes ricomandato ist der noch heut übliche, des Einstehens für die Gefahr. Im Texte steht nämlich noch Folgendes: lequal fu cargate su la naue Michiela, patron S. Piero da Liesena adi primo Auosto prossimo passato, monte con tutte spese fin poste in ditta naue, come per il suo conto appar Duc. 150. Et ditto S. Venturin mi ha renuntiato ogni sua rason (hat auf seine ganze Firma zu meinen Gunsten verzichtet bezüglich der), per conto de ditte carisee (für die Rechnungssumme besagter carisee) per pretio de Duc. 153 8. (im Betrag von Duc. 153 8.) como era il suo resto (mit soviel blieb er im Reste), e il ditto S. Venturin mi sta a mantener, che quelle uadino à saluamento come per il scritto de la renuntia e obligation di sua mano, appresso di me destintamente appare, e è per resto e saldo d'ogni rason tra noi fin questo zorno (und besagter Herr Venturin steht mir dafür, daß die Waaren unbeschädigt

32 St. carisee accolorade in 3 Ballen verpackt in Consignation (consegno d. h. zum ungewissen Verkauf). Die Stücke oder Ballen waren »segnade del suo segno« d. h. mit dem Zeichen des Consignanten Venturin de la vecchia gekennzeichnet. Dagegen ist hier nirgends davon die Rede, daß der Consignatär sein Zeichen irgendwo angebracht habe, und das Wort Consignation dürfte vielmehr von dem Eintrag in das gemeinschaftliche Schiffsregister abstammen, gleichwie die Bezeichnung der Uebergabe von Papieren an einen Anderen, durch das Zeitwort consigniren, vom Aufnehmen in ein Verzeichniß nach ihrer Bezeichnung abzuleiten ist. So übergibt in Posten 163 Galuppo dem Vallaresso ein Schreiben von der Hand des Antonius (il qual mi consegno un scritto de man de S. Antonio) und oben S. 6 Grimani dem Vallaresso eine Anweisung zur Erhebung eines Jahresdeposits bei der Münze.

Als Schild kam das Zeichen schon über den Tischen der alten römischen Bankiers auf dem Forum vor. (Vgl. Rota S. 29.)

Das Wort signum kommt noch in einer wichtigen Stelle bei Lattes wiederholt vor. Bei weiterer Durchsicht des Capitulars der Venet. Banken fand ich es nämlich auch in der Verordnung vom 30. März 1467. Ihr kurzer Inhalt besteht in Folgendem: Es ist zur Gewohnheit geworden, daß unsere Banken des Geschriebenen Geld unter gewissen Zeichen auswechseln (accomodant pecunias sub aliquibus signis), woraus viele Mißstände folgen und es wird deßhalb verordnet, daß Niemand mehr als 10 Dukaten unter irgend einem Zeichen auswechseln darf, sowie daß im Fall einer Mehrauswechslung ihnen (nämlich den Zeichen) kein Glauben beigemessen werden darf. Solche Banken aber, welche mehrere Zeichen (aliqua

---

ankommen, wie aus dem Schreiben über den Verzicht (eventuell auf sein Eigenthum) und die Verpflichtung von seiner Hand bei mir hervorgeht. Es geht dieß auf Rechnung eines Restes, womit alle und jede Rechnung zwischen uns bis zum besagten Tage ausgeglichen wird).

signa) haben sollten, müssen dieselben innerhalb der nächsten 3 Monate zusammengefügt haben (illa solidasse teneantur), auch soll diese Verordnung an das Officium unserer kaufmännischen Consuln geschickt werden, welches darüber zu wachen hat, daß dieselbe beobachtet werde.

Endlich kommt das Wort signum bei Paccioli mehrfach vor, nämlich:

a) Im Traktate über den Wechsel, wo gesagt ist, daß Du gleich außen hin auf die Adresse am Ende des Briefes (d. h. so, daß nach der Oeffnung dieß die Fortsetzung des Inhalts bildet) Dein Zeichen (segno) anzubringen habest.

b) Im Traktate über Buchhaltung als Zeichen für Bücher, wie z. B. das Zeichen des Kreuzes. In Kapitel 10 steht, daß das Journal dasselbe Zeichen tragen müsse wie das Memorial und daß die Karten des Journals aus denselben Gründen gezeichnet (segnate) werden sollen, wie diejenigen des Memorials, nämlich mit Jahreszahl und Tag.

Mit der Verallgemeinerung der Kunst des Lesens und Schreibens wurde aus dem Zeichen die Firma. Dabei verschwand das frühere Waarenzeichen in Deutschland großen Theils und machte leider sogar dem nachgeahmten ausländischen Platz, weil das ausländische Gewerbe mehr Ansehen genoß und höhere Preise erzielte.

Diese Bewegung ist in Folge der Hebung und besseren Werthschätzung unserer Gewerbserzeugnisse, in Verbindung mit dem Erscheinen eines guten deutschen Schutzgesetzes nun eine rückläufige geworden, und falsches Zeichen wird jetzt bestraft. Ich habe nach dieser kleinen Abschweifung bezüglich des Zeichens noch zu erwähnen, daß von der Firma die Worte zeichnen = signare = signer = to sign, in der Bedeutung von „unterzeichnen" abstammen.

Wir gehen nun zur Promesse über.

Schon im 11. Kapitel führt Manzoni die verschiedenen Arten von Kauf resp. Verkauf auf, welche zu seiner Zeit vorkamen, nämlich:

a) den Verkauf gegen Baarzahlung (danari contadi),
b) „ „ „ Credit (in credenza),
c) „ „ „ Bankzahlung (a banco),
d) „ „ „ Versprechen von Anderen (a promission d'altri),
e) „ „ „ Tausch (a baratto). Hier muß ich bemerken, daß juridisch der Tausch nicht zum Kaufe gehört,
f) „ „ unter irgend einer anderen Bedingung.

Lit. d) mit welcher wir es hier zu thun haben, ist von Manzoni bezüglich der Buchung in folgender näherer Weise besprochen: Et se alcuno uende a promessa d'altri, il uenditore deue far debitore colui che promette, et il compratore quel istesso fara creditore. Dieß heißt zu Deutsch: Und wenn Jemand gegen Versprechungen von Anderen verkauft, so macht der Verkäufer Denjenigen, welcher verspricht zum Schuldner und der Käufer macht Denselben zum Gläubiger.

Es handelt sich also hier um ein Auswechseln von Schuldnern oder Gläubigern, wobei, wie wir oben beim »uender danari« gesehen haben, Caution und Scheingründe auftauchten. Der erste Fall einer Promesse tritt uns im Manzoni'schen Journale bei Posten 33 entgegen. Die Randschrift hiezu lautet: Di comprar robbe da uno facendoli promettere il suo pagamento a un'altro (d. h. vom Kaufen von Waaren, wobei man verspricht, die Zahlung an einen Anderen als den Verkäufer zu machen). Das hiezu gehörige Beispiel (Posten Nr. 33) lautet: P. Canelle longhe A Signor Marco dal zio, promesse per mio nome a Signor Antonio Colpho per l'amontar de camise Nr. 3 etc. Ich weiß dieß nur folgendermaßen zu übersetzen: (Per) Lange Röhren (schulden) an Markus von zio, nach einem Versprechen, welches in meinem Namen dem Anton Colpho gegeben worden ist, (nämlich von meiner Seite und dahin gehend) statt des Verkäufers Colpho den Marcus von zio als Gläubiger

anzunehmen, welchem Colpho den Betrag für Hemden schuldig war.

Unter Nr. 38—41 folgt ein ähnlicher Fall. Es handelt sich hier nämlich um den Kauf von Zinn in Stangen unter der Bedingung daß bezahlt werden:

a) Duc. 200 — baar, von dem Käufer (Vallaresso) an den Verkäufer (Georg Utingher).
b) Duc. 300 durch eine Versprechung des Christoph von Sibinicho (parte a far promettere a un'altro) gegenüber dem Verkäufer der Waaren Georg Utingher.
c) Der Rest durch Bankumschreibung (parte scriverli in bancho).

Demgemäß sind vorgesehen:

1) In Posten Nr. 38 Stangenzinn zur Belastung und Utingher zur Entlastung bezüglich des ganzen Betrags von Duc. 792. —
2) In Posten Nr. 39 Georg (Utingher) zur Belastung und Casse zur Entlastung für die Baarzahlung von Duc. 200. —
3) In Posten Nr. 40 wiederum Georg (Utingher) zur Belastung und dagegen Christoph von Sibinicho zur Entlastung bezüglich des Zahlungsversprechens von Letzterem zu Gunsten des Vallaresso.
4) Posten 41 endlich, welcher zur vollständigen Buchung der vorliegenden Promesse gehört, lautet: Georg (Utingher) an die Bank der Priuli. Ich (Vallaresso) ließ ihm für den Restbetrag von Stangenzinn gut schreiben (nämlich bei der Bank der Priuli, welche die von Vallaresso ausschließlich benutzte Girobank war) Duc. 290.

Hiemit haben wir zwar auch diese Promesse erledigt, aber es befindet sich unter Nr. 3 d. h. in Posten Nr. 40 noch ein Zusatz, dessen Lösung mir keine geringe Mühe machte, so einfach sie auch hinten drein aussieht. Dieser Zusatz lautet:

à bon conto d. h. „auf gute Rechnung," und steht sowohl in der Randschrift als im Texte.

Die Randschrift lautet: Di far che un promettesse a un tuo creditor, per suo nome a bon conto, d. h. wie man es bucht, wenn Jemand in seinem Namen einem Deiner Gläubiger eine Versprechung macht für gute Rechnung.

Der Posten (Nr. 40) selbst lautet im Journale (welches nur die Vorbereitung für die Buchung im Hauptbuche bildet): Per Signor Zorzi ditto A Signor Cristofolo da Sibinicho li promesse per mio nome Duc. 300 a bon conto de stagni in uerga, e per resto de ditto Signor Cristofolo. Zu deutsch: Der besagte Georg (schuldet) an Christoph von Sibinicho für das Versprechen, welches in meinem Namen ausgestellt worden ist, über Duc. 300 für gute Rechnung des Stangenzinns und für den Rest des besagten Herrn Christoph.

Ich war zuerst der Meinung, daß die Notiz „für, oder auf gute Rechnung" lediglich von der Promesse herkomme, allein da ich bei der Vergleichung mit der vorangegangenen Promesse keinen Grund finden konnte, warum die Notiz bei ersterer sich nicht vorfindet, so ging ich sämmtliche Posten des Manzoni'schen Journals durch, wo sich die Bemerkung auf gute Rechnung findet. Außerdem fiel mir auf, daß das »bon conto« in enger Verbindung mit dem Stangenzinn und der Restschuld des Christoph von Sibinicho stehe. Hiemit wird also nicht nur darauf hingewiesen, daß der Posten 40 eine Folge des Postens 38 sei, wo Stangenzinn für den ganzen Betrag belastet und Georg Utingher ebenso creditirt worden ist, sondern auch darauf, daß Christoph von Sibinicho bereits in Rechnung mit Vallaresso stehe. Der Sinn der Worte a bon conto geht also dahin, der Betrag sei auf diejenige Rechnung des Sibinicho zu setzen, wo bereits das Stangenzinn gebucht sei. Dieß war damals nicht selbstverständlich wie heute, weil man jeden Geschäftsfall, so bald er abgewickelt war, mit Verlust oder Gewinn oder Bestand abschloß, und hernach einen neuen Conto begann.

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß bei Posten 40 es sich nur um Belastung von Georg und Entlastung von Christoph handelt, nicht aber von einer Buchung auf dem Conto des Stangenzinns. Die Bezugnahme auf diesen Conto (über einen Theil des Besitzes vom Rechnungseigenthümer) bedeutet also nur, man solle den Posten auf denjenigen Conto des Georg Utingher stellen, auf welchem Letzterer unter Nr. 38 für das Stangenzinn bereits erkannt sei.

Bei der Promesse des Postens 33 handelte es sich darum, daß Vallaresso einen anderen Gläubiger annehme, nämlich statt des Anton Colpho den Marcus von Zio, mit welchem Vallaresso nach F. 10 des Heftes bis dahin in keinem Rechnungsverhältniß stand. Demgemäß fehlt hier auch die Bemerkung a bon conto. Umgekehrt führte Vallaresso vor Bildung des Postens Nr. 40 bereits Rechnung mit Christoph von Sibinicho und war ihm laut Anfangsinventar genau die obigen Duc. 300 *) schuldig, so daß er compensiren konnte. Es bedurfte also weder eines Scheingrundes, noch einer Caution, um diese Ausgleichung sicher zu bewerkstelligen und um sie gegenüber der Wuchergesetzgebung zu rechtfertigen, welche für jedes Bankgeschäft das Substrat der bereits bestehenden Forderung oder des Deposits verlangte und in dem Austauschen von Gläubigern und Schuldnern nicht nur eine Beeinträchtigung der Banken, sondern auch ein verdächtiges Geschäft erblickte, bei welchem leicht Betrug geübt werden konnte. Mit jener Verordnung gegen das Verkaufen von Geld wollte man eigentlich alles und jedes Auswechseln von Schuldnern und Gläubigern, oder mit anderen Worten jede Promesse verbieten **), fand sich dann aber doch bewogen,

*) Im Geben des Hauptbuches F. 7 steht irrthümlich Duc. 200, daß es aber ein Druckfehler sei, geht nicht nur aus dem Haben, sondern auch aus dem Journal (Posten 21), sowie aus dem Anfangsinventare (Kapitel III Posten x) hervor.

**) Aus Manzoni geht hervor, daß dieß keineswegs gelungen ist, denn es finden sich bei ihm viele Promessen und in Posten 110 wird

diejenigen Fälle wo bereits Geschäftsverbindung bestand und sogar compensirt werden konnte, milder zu beurtheilen. Daher kommt die beinahe räthselhafte Sprache, welche sich nicht nur in der Venetianischen Verordnung vom 25. Sept. 1421 (Lattes S. 47 ff.), sondern auch in derjenigen vom 6. Nov. 1526 (Lattes S. 90 ff.) findet, wo das Kaufen und Verkaufen von Posten der Bank unter irgend einem »lazo« verboten wird. Das Wort lazzo bedeutet heutzutage scharf, herb, und kommt als Hauptwort nicht mehr vor. Es kann hierunter sowohl ein Abzug resp. Nachlaß als ein Termin verstanden worden sein, und dieses Verbot wollte man noch aufrecht halten, aber wie wir schon oben gesehen haben, ohne Erfolg und zum Schaden der Banken und des Handels. Man gab sich vergeblich Mühe, das alte Girogeschäft bei den Privatbanken zurückzurufen, indem man schon in der Verordnung von 1421 den Bankiers eine gewisse Zahl von Stunden vorschrieb, innerhalb deren sie zum Zwecke des Umschreibens sitzen sollten und indem man jede Verweigerung einer Umschreibung oder Herausziehung des Deposits (cavar danari) mit strengen Strafen bedrohte, deßgleichen das Kaufen oder Verkaufen von Geld durch Posten der Bank und das Mitwirken von Sensalen oder anderen Zwischenpersonen bei einem solchen Handel (Verordnung vom 2. Juni 1524, Lattes S. 23), deßgleichen das Vertragmachen über Bankposten unter irgend einem Nutzen (Verordnung vom 6. Nov. 1526), wogegen man das Verfahren einführte, welches vor einem Jahrzehnt die Nordamerikaner nachgeahmt haben, nämlich die Hinauszahlung eines jeden berechtigten, aber nicht bezahlten Anspruches durch den Gemeindevorsteher aus der Caution *). Alles war vergeblich, das solide Privatgeschäft

der Saldo einer Promesse durch Bankumschreibung ausgeglichen. Dieser Posten lautet: Marcus von zio (schuldet) an die Bank des Priuli. Ich schrieb ihm gut für Rest und Saldo von einer Promesse D. 40.

*) Nr. 11 der Verordnung vom 5. November 1526 lautet: Und weil öfters besagte Bankiers, wenn sie um Geld gebeten werden, den

war verschwunden (vgl. die treffliche Darstellung von Ferrara), und sollte dem Handel noch eine gute Bank zur Seite stehen, so mußte der Staat sie ganz in die Hand nehmen und auf das Regulardeposit gründen.

Das Anbedingen des Setzens auf richtige Rechnung kam, wie oben bemerkt, nicht allein bei Promessen, sondern in allen denjenigen Fällen vor, wo man den Zusammenhang mit einem früheren Geschäfte wahren wollte und die Notiz hierüber ging vom Journal in das Geben und Haben des Heftes über. Als Beweis und zu näherer Ausführung dieses Satzes erlaube ich mir in Nachstehendem die anderen Fälle vorzutragen, wo ich die Bedingung à bon conto bei Manzoni vorfand:

Der zweite Fall, wo das à bon conto im Journale Vallaresso's bei Manzoni vorkommt, ist

Posten 46. Derselbe ist eine Folge des Postens Nr. 43, wo carisee de la prima sorte (eine Waare) theils gegen baar, theils im Tausch gegen andere Waare, theils gegen Abtretung einer Obligation der Kammer der Darlehen, Rechnung neuer Berg, theils gegen Gutschrift bei der Bank, von Vallaresso gekauft werden.

In Posten 46 ist nun speciell das abgetretene Guthaben gebucht, beziehungsweise gegengebucht und der Randtext besagt, es geschehe dieß auf gute Rechnung der erkauften Waare, während es im Posten selbst heißt:

Bittsteller zu einer anderen Bank führen und dort ihm einen Posten machen, indem sie zu ihm sagen, ziehe das Geld aus dieser Bank heraus und indem sie den armen Bittsteller ermüden, — so sei festgesetzt, daß kein Bankier mehr bei Strafe von 50 Duc. dieses Mittel anwenden dürfe, sondern sofort und sogleich von seinem eigenen Gelde ihn befriedigen soll und thut er dieß nicht, so soll der Gemeindevorsteher das Deposit für Rechnung des betr. Bankiers ausbezahlen (aus der Caution) und der Bankier, wie oben bezeichnet, bestraft werden.

e è à bon conto di carisee accolorade habute da lui, d. h. auf dieser und keiner anderen Rechnung sei der Posten zu buchen. Nun handelt es sich aber bei diesem Posten speciell nicht um diese unpersönliche Rechnung, sondern nur um die zwei Conti des Antonius von Pizzoni und der Officin der Kammer der Darlehen, Rechnung neuer Berg. Es ist also auf Posten 43 zurückzugreifen, wo die carisee und Antonius vorkommen und der Sinn des à bon conto bei Nr. 46 kann nur dahin gehen, der Posten sei als Gegenbuchung in derjenigen Rechnung des Antonius unterzubringen, wo Letzterer bereits für den ganzen Betrag der Waare entlastet worden sei.

Aehnlich verhält es sich bei

Posten 77. Edelsteine verschiedener Art (schulden) an Hieronimus Grimani für einen platten, ungefaßten Rubin, welchen Grimani nach Posten 75 dem Vallaresso als Theilzahlung (für Duc. 200) gab und ist dieser Betrag auf die gute Rechnung des piper tondo (gereinigten Pfeffers) zu setzen, d. h. auf diejenige des Grimani, wo der Pfeffer bereits steht.

Posten 83. Vallaresso übergibt der Officin der messetaria (dem Mackleramte, vgl. oben) durch Vermittlung von dessen Cassier Benetto minio Duc. 50 auf gute Rechnung. In der Ueberschrift hiezu heißt es: auf gute Rechnung des Guthabens vom Mackleramte, welches nach Heft F. 8 auch wirklich im Vorschuß war.

Posten 95. Bortholamio di Zanetto von Bressa hat auf gute Rechnung von Darlehen Duc. 10 heimbezahlt. Nach der Randbemerkung handelt

es sich hier nur um eine Theil- oder Abschlagszahlung, womit F. 17 des Heftes übereinstimmt. Aus dem Hefte ersehen wir auch, daß bei der späteren Rückzahlung des Restes von Duc. 15 die Bemerkung a bon conto nicht beigefügt ist, und zwar deßhalb, weil es hier heißt »per resto«, worin die Aufforderung zum Setzen auf gute Rechnung bereits enthalten ist.

Posten 99. Die Randschrift lautet hier: Vom Einzug von Geld von Einem, im Namen eines Anderen und für gute Rechnung von dessen Schuld.

Posten 103. Markus von Zio (schuldet) an Carisee de la prima sorte à bon conto di una promessa di canelle lui fece per mio nome d. h. auf gute Rechnung einer Versprechung, welche ich ihm in Betreff der Röhren in meinem Namen gemacht habe. Es handelt sich um eine Abschlagszahlung, was wie vorstehend bemerkt, wesentlich ist.

Posten 106. Der Sensal Franz Colonna (schuldet) an Georg von Sct. Gallen und dessen Gesellschafter (compagni) für den Betrag mehrerer Kleider, welche er in meinem Namen auf gute Rechnung bezogen hat, in guter Rechnung (à bon conto) wie aus seinem Frachtbrief hervorgeht, (come per sua poliza appar) D. 7. 16. 10. Im Hauptbuche findet sich, dem Journalposten entsprechend, das »bon conto« sowohl bei Franz als bei Georg, weil Vallaresso mit Beiden schon früher in Rechnung stand.

Posten 150. Ein Miethsmann liefert vier Stara Weizen auf gute Rechnung seiner Schuld ab.

Posten 165. greift dem nachfolgenden Posten vor und enthält deßhalb die Bemerkung: e è à bon conto de l'uno e de l'altro d. h. und Dieß geht auf gute Rechnung des Einen und des Anderen. Der Erstere ist Antonius von der Kammer, welcher dem Vallaresso ein Schreiben von seiner Hand über D. 100 im Namen (d. h. zu Gunsten) des Nicolaus Bonetti abgetreten hat, zahlbar nach zwei Monat, wie aus demselben hervorgeht. Der Letztere ist Hector flatro von Cypern, welchem Vallaresso dasselbe um D. 95, also mit einem Diskonto von 30 % pro Jahr abtrat.

Posten 166. Hier ist die Bemerkung à bon conto bezüglich des Hector flatro wiederholt, weil Vallaresso ihm das Schreiben des Antonius von der Kammer abtrat, welches im Namen des Nicolaus bonetti an Denjenigen zu bezahlen ist, der es auf seinen Termin (von zwei Monaten) vorweist, wie aus demselben hervorgeht (da esser pagato à chi lo presentara al suo termine, come in quello appar). Auf dieses Schreiben heißt es weiter, verzichte ich (Vallaresso) zu Gunsten des Hector flatro gegen D. 95 und diese sind zu setzen auf gute Rechnung von dessen Guthaben (e è à bon conto del suo credito).

Damit sind wir mit den Posten à bon conto zu Ende, es tritt uns aber in den zwei letzten Posten bereits eine neue Schwierigkeit entgegen. Es tritt nämlich statt der obigen Promesse hier ein Anton von der Kammer, mit einem Schreiben von seiner Hand auf, welches auf den Inhaber gestellt ist. Gehen wir zwei Posten rückwärts zu

Posten 164. Derselbe lautet:

Anton von der Kammer (schuldet) an Capital (d. h. an den Capitalconto des Vallaresso). Derselbe (nämlich Anton) verpflichtete sich, mir zu geben und zu bezahlen, kraft eines Schreibens von seiner Hand (a douermi e pagar per uigor di uno scritto di sua man), welches im Namen (zu Gunsten) des Herrn Galuppo abgefaßt ist, auf Duc. 600 lautet und das ich in Zahlung empfangen habe von besagtem Herrn Galuppo, für einen Restbetrag und zur Totalausgleichung der Rechnung. Valuta Lire 60 (= D. 600.)

Dieser »Antonio de la camera« welcher in Posten 179 als Marcho Antonio pisani, Signor alla camera d'imprestidi*) aufgeführt ist, kommt mit solch merkwürdigen Schreiben von seiner Hand nicht nur in den Posten 164—166, sondern schon in den drei vorhergehenden vor, so daß mir kein Zweifel darüber bleibt, daß wir es hier mit Cassenscheinen der Kammer der Darlehen zu thun haben. Ich sehe von Wechseln hier ab, obgleich solche damals auch schon auf den Inhaber lautend vorkamen, theils weil der Name Wechsel nirgends erwähnt wird, theils weil der eigene Wechsel, um den es sich hier hauptsächlich handeln würde, verfehmt war.

Dagegen lasse ich zum Beleg für meine Behauptung noch die Posten 161—163 und 167 folgen. Sie lauten:

Posten 161. Kapital von mir Aloys Vallaresso (schuldet) an Cassa des baaren Geldes, per**) Nicolaus

*) Nach Posten 247 gab es auch einen Jacomo pisani, welcher ebenfalls als Signor alla camera d'imprestidi bezeichnet ist, von welchem aber kein Cassenschein vorkommt.

**) Was ich oben mit per übersetzte heißt im Original à, so daß dort zwei Mal à hintereinander steht, was ich für einen Irrthum halte.

Bonetti, Sensal in Rialto, für Bezahlung eines Schreibens, von der Hand des Antonius von der Kammer, Duc. 100 (Nominalwerth) per Duc. 90 (Kaufpreis).

Posten 162. Der oben besagte Anton von der Kammer (schuldet) an besagtes Kapital, für ein Schreiben von seiner (des Antonius) Hand, im Betrag von Duc. 100 zahlbar nach zwei Monaten (al termine de doi mesi da esser pagato) welche mit dem letzten September zu Ende gehen (finira adi ultimo settembre) welches Schreiben ich um Duc. 90 von besagtem Nicolaus Bonetti gekauft habe (ho comprato.) Duc. 90.

Posten 163. Besagtes Kapital (schuldet) an Juan Francesco Galuppo, welcher mir ein Schreiben übergab von der Hand des Herrn Antonius von der Kammer (il qual mi consegno un scritto di man de S. Antonio de la camera), über D. 600, welche ich um D. 587. 21 erworben habe, die er (Galuppo) mir schuldig war. Diese Summe geht auf Rest und völlige Ausgleichung aller und jeder Rechnung bis zu diesem Tage. Duc. 587. 21.
Val. Lire 58. 15. 9.

Die Posten 164—166 habe ich bereits oben aufgeführt und es bleibt nur noch Posten 167 zu besprechen. Derselbe lautet:

Venturin de la uecchia (schuldet) an Anton von der Kammer für ein Schreiben von seiner (d. h. des Antonius) Hand über D. 600 im Namen (zu Gunsten) des Herrn Zuan Francesco Galuppo, welches Schreiben ich dem besagten Venturin gegeben habe, für die 32 Stücke carisee accolorade, welche er vorausschickte auf die Reise nach Salonichi, was ihn bis auf das Schiff nach seiner specificirten

Rechnung D. 150 kostete (le qual lui per auanti mando al uiazo de Salonichio, & li costo fin poste in naue come per suo conto destintamente appar D. 150). Dagegen trat er mir besagte carisee als Rest und Saldo ab, wie aus der Abtretungsurkunde und Obligation geschrieben von seiner Hand hervorgeht um D. 153. 8.

Es ist dieß dasselbe Schreiben, welches Anton von der Kammer nach Posten 164 ausstellte.

Während ich in Obigem nur beweisen wollte, daß in den Kammern der Darlehen scontrirt worden sei, kam ich am Schlusse dieses Abschnitts zu dem Beweise, daß die Kammer der Darlehen sogar Cassenscheine ausgegeben hat. Ich nenne diese Schreiben Cassenscheine und nicht Banknoten, weil sie einen bestimmten Zahlungstermin enthalten.

D) Die Bank des H. Ambrosius von Mailand.

Wie ich schon in meiner ersten Arbeit bemerkte, fiel es mir auf, daß die sonst ausführlichen Statuten dieser Bank über die Empfangsscheine so gut wie Nichts enthalten. Es ließe sich daher an und für sich mit diesen Statuten die Ansicht wohl vereinen, es seien die Empfangsscheine in Cassenscheinen ausgestellt worden, welche bei der Kammer zu Venedig zwar auf abgerundete, aber keineswegs auf gleiche Summen gelautet haben*). Rota, dessen schätzenswerthes Buch**) mir erst durch eine gütige Mit-

*) Auch bei der Einzahlung in die Girobank wird man auf Abrundung der Beträge gehalten haben.

**) Storia delle Banche di Pietro Rota, Prof. d'Economia sociale nel R. Instituto Tecnico di Milano (Via Romagnosi I, Milano).

theilung des H. Prof. Cossa in Pavia bekannt geworden ist, spricht von einem Zwangskurse, welcher den Cedole (Abtretungs- oder Ueberweisungsschreiben) der Bank von Mailand zugekommen sei. Er hätte aber dabei erwähnen sollen, daß die cedole auf den Namen lauteten und nicht girirt wurden, so daß sie den Charakter eines Cassenscheins nicht annehmen konnten.

1630 brach nach Rota die Zahlungsunfähigkeit über die Bank herein, in Folge deren sie von den Händen der Gemeinde in diejenigen der Gläubiger übergegangen sein soll. Rota schreibt die Ursache der falschen Grundlage zu, welche Johann Anton Zerbi der Bank gegeben habe. Die „falsche Grundlage" bezeichnet Rota sodann dahin: Zerbi habe als Zweck nur die Unterstützung der in schwerer finanzieller Bedrängniß sich befindenden Gemeinde im Auge gehabt und nur in zufälliger Weise (scopo solo accessorio) dadurch auch den Handel unterstützt. Die entsprechende Stelle in den Statuten ist mir nicht entgangen; es ist die achte Regel im Entwurfe von 1593 (S. 41 oben in meiner ersten Schrift), welche aber schon in den Statuten von 1601 eine erhebliche Aenderung erlitten hat (S. 59 oben in meiner ersten Schrift). Hier sind nämlich neben den Einkünften der Stadt auch Wechselgeschäfte für die Veranlagung der Depositen zugelassen, allerdings wieder nur in Verbindung mit der Stadt, aber doch nicht in der Beschränkung auf Lebensmittel, Schuldentilgung und Rückkauf der Renten. Diese ganze Beschränkung sieht auf den ersten Blick viel wichtiger aus, als sie ist, und es läßt sich sogar darüber streiten, ob nicht die Gemeinde bei der Masse von Rückwechseln, welche sie auf sich ziehen lassen mußte, die benachtheiligte war. Die Depositen wanderten allerdings auf Nimmerwiedersehen in das Aerar der Gemeinde; wogegen diese die Steuern der Bank zum Genusse überließ, gegen einen jährlichen Abtrag von ca. 50% des Ertrages der Bank. Abgesehen von diesem starken Prozentsatze finden wir zu Mailand im Wesentlichen denselben Hergang, wie zu

Venedig und Genua; der Staat, resp. die Stadt, brauchte Geld und concessionirte dagegen ein Institut zum Scontriren oder Umschreiben, wodurch nicht nur dem Handel und Gewerbe, sondern auch den Privaten ein nicht zu unterschätzender Dienst geleistet wurde.

Weil diese Institute im Interesse des Gemeinwohles entstanden, duldete sie die Geistlichkeit, ließ sie zu Venedig als Girobanken auch von Seite der Privaten zu, ja ging mit der Zeit noch weiter, indem sie selbst als Unternehmerin von Bergen der Wohlthätigkeit auftrat und dabei die Zinsnahme hier frei gab, während die weltlichen Banken noch lange den Zins durch Rente, Dividende und Rückwechsel umgehen mußten.

Gegen die Behauptung, daß die Mailänder Bank in Folge der Hingabe ihrer Depositen an die Gemeinde habe zu Grunde gehen müssen, erlaube ich mir noch, noch Folgendes zu bemerken:

1) Zerbi hatte auf seinen Reisen die damals bestandenen Girobanken kennen gelernt, und war dafür nicht nur begeistert, sondern gab sich auch alle erdenkliche Mühe, zu Mailand eine Bank zu Stande zu bringen. Man kann ihm demgemäß nicht zutrauen, er habe die Bank als solche auf schlechte Füße stellen wollen, bloß um der Gemeinde Geld zuzuwenden. Sollte der Nutzen für die Gemeinde dauernd sein, so mußte er auch das Mittel so wählen, daß es Dauer versprach.

2) Das bloße Mißverhältniß zwischen bereiten Mitteln und Verbindlichkeiten, welches Rota als Grund der Zahlungsstockung von 1630 angibt, ist noch kein Beweis für die falsche Organisation durch Zerbi. Einerseits ist dieß im Laufe von 37 Jahren auch schon anderen berühmten Banken passirt, andererseits dauerte sie, nachdem sie in die Hände der Gläubiger

übergegangen war, ja fort, bis sie Napoleon im Monte Napoleone aufgehen ließ.

3) Das 27. Kapitel des zweiten Theils der Statuten trägt die Ueberschrift: Von der Rückkaufskasse und den Depositen. Dasselbe beginnt mit dem Satze: Die Cassen für Rückkauf und Depositen wurden errichtet und bestätigt den 9. Juni 1670 wie aus dem endgültigen Spruche und der Erklärung des Senats hienach hervorgeht.

Hiezu bemerke ich, daß es sich hier in erster Linie um einen verschleierten Bankerott und in zweiter um die Neubildung einer Girobank handelt.

Auf obigen kurzen Satz folgen nämlich drei Aktenstücke, und zwar das jüngste zuerst, und das älteste zuletzt.

Diese Aktenstücke und ihr Hauptinhalt sind:

a) Ein lateinisch abgefaßtes Dekret des spanischen Statthalters vom 9. Juni 1670, in welchem eine von dem Syndikus der Bank, Ayroldi, verfaßte Bittschrift die Hauptrolle spielt, indem sie der hier mitgetheilten Genehmigung vorausgeschickt wird.

Der Majestät, heißt es in dieser Bittschrift, ist der Zustand der Bank vor 1658 und ihr gesunkener Credit wohl bekannt, indessen hat sich aber die Bank wieder so gehoben, daß neben der Vertheilung von 2% Jahresdividende für 100,000 ₰ (= lire) Bankantheile jährlich zu 40 % des Nominalwerths zurückgekauft werden können. Hierauf kam man durch Kapitalisirung der Jahresdividende von 2% unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5%.

Ueber die Vorgänge vor 1658 schweigen diese drei Aktenstücke und nur der Anhang zu den Statuten wirft in einem spanisch abgefaßten Dekrete vom 8. Nov. 1617 darauf ein Streiflicht. Der italienische Eingang hiezu lautet nämlich in deutscher Uebersetzung: Auf Verordnung S. M. des Königs unseres Herrn, welcher ausdrücklich befohlen hat, die Hand

nicht nach den Einkünften der Bank auszustrecken, soweit sie Privat- und nicht Staatseigenthum sind (come effetto di privati e non del pubblico). Hierauf folgt in spanischer Sprache: Was das Handanlegen durch Exekution an die der Bank des H. Ambrosius gewährten Renten betrifft, falls es Staatsgelder sind, was ich nicht glaube, so wird befohlen und angeordnet, daß, da diese Bank eine öffentliche und allgemeine ist, in welcher viele Leute ihr Geld deponirt haben, und wobei alle Partikuliers meines Staates betheiligt sind, die Renten dieser Bank nicht als ein Unternehmen der Stadt, sondern als ein solches der Bank anzusehen seien, weil diese Renten mit dem Gelde der Privaten erkauft sind. Wenn man dieses Geld berührt, so wäre dieß die Ursache zu allgemeiner Unzufriedenheit, wodurch bedeutende Mißstände entstehen könnten. Deßhalb habe ich diese zwei Punkte sanktionirt und angeordnet Wer sie auszuführen habe. Del Pardo am 8. Nov. 1617. Unterz. Ich der König. Gesehen ꝛc. An den Marquis von Villa Franca ꝛc.

Trotzdem scheint man die Steuern der alten Bank genommen zu haben.

Nach Rota wurde die Bank des H. Ambrosius 1630 bankerott und ging deßhalb in die Hände „ihrer Gläubiger“ über. Letzteres war, wie ich schon oben bemerkt habe, das gewöhnliche Verfahren, Ersteres ist aber aus obigen Aktenstücken nicht direkt ersichtlich, sondern kann nur aus einigen Stellen geschlossen werden, wovon die deutlichste von einer bekannten Einbuße spricht, die durch ein zufälliges Ereigniß vor 1658 veranlaßt worden sei (ut quamvis notorium illud accidens successerit, ex quo dicti Banci imminutio evenit), während die Bank jetzt (1669) wieder im Stande sei 2% Jahresdividende „an ihre Gläubiger“ zu bezahlen und ihr darüber noch ein jährlicher Ueberschuß von 100,000 ₰ verbleibe. Die Leute, welche hier als Gläubiger bezeichnet werden, waren die Besitzer von luoghi und es hat diese Bezeichnung wohl darin ihren Grund, daß sie in erster Linie

als Eigenthümer von Depositen angesehen wurden, welche sie bei der Girobank gemacht hatten.

b) Die Erklärung des Senats, oder wie es an einem anderen Orte heißt, die Verordnung der Congregation der Bank, vom 19. Aug. 1669.

Zur Verordnung wurde diese Erklärung durch die Genehmigung der Bittschrift des Syndikus Ayroldi, wozu dieses Aktenstück eine Beilage bildete.

Der Zweck desselben ist ausgesprochener Maßen ein Losmachen von der alten, lecken Bank, durch die Errichtung, oder besser gesagt Einschmuggelung einer neuen, unter dem Titel einer Casse für Rückkauf und Depositen. Mit dem Rückkauf war es nur Schein, denn man begnügte sich „aus Rücksicht für die vielen armen Gläubiger, welche ihr Guthaben verkaufen müssen", nicht damit, den Preis, welchen man der Submission zu Grund legte, auf 35% herabzusetzen, sondern beschränkte auch die Totalsumme für jede der vier Mailänder Messen auf 3000 Lire, mit dem Anfügen, daß Niemand mehr als 500 Lire auf einer Messe erhalten dürfe.

Eben so trügerisch war die Zuwendung von 47,300 Lire Jahressteuern, denn es standen ihnen nur 4 × 3000 = 12000 Lire als erbärmliche Abfindung für die zu Grunde gerichteten Deponenten gegenüber, welche ihre Antheile in Folge eines Anschlages an der Bank während der Messe, wahrscheinlich unter 35% anboten.

In ächt jesuitischer Weise steht hier noch die Versicherung, daß die Depositen treu aufbewahrt worden seien, wie es die Religion und das öffentliche Interesse verlangt haben!!!

Die neue Casse (besser Girobank) sollte von der alten streng getrennt und von einer besonderen „Congregation" verwaltet werden, welche aus dem Provicar, einem Rechnungsverständigen und den zwei Gouverneuren des Generalstadtraths bestehen sollte. Auf diese Weise wurden die Einkünfte der alten Bank ihren Gläubigern resp. Eigenthümern entrissen.

c) Ein Dekret vom 25. Sept. 1669, erlassen im Namen Karls des Zweiten, worin es heißt: Und da es uns geschienen hat, daß die Ansicht der Giunta wohl überlegt sei, so bestätigen wir sie mit Gegenwärtigem. Unter Giunta ist der Senat zu verstehen, welcher bei dem Betruge selbstverständlich nur gezwungen mitwirkte.

Spanien wird bei der neuen Bank seine Hände auch nicht fleckenlos erhalten, sondern dafür gesorgt haben, daß die Statuten nicht zur Wahrheit werden, immerhin aber enthält der Entwurf von 1593 sammt den Erweiterungen und Abänderungen von 1601 und 1698 die ältesten bekannten Statuten einer öffentlichen Girobank und ich erlaube mir schließlich, auf folgende Punkte als charakteristisch für eine Bank von damals hinzuweisen:

a) Die Bank nimmt Jeden in ihre Gesellschaft auf, welcher in die Verträge und Bedingungen eintritt.
b) Die Multiplici sind die Genossen (compagni) der Bank und der luogatarii.
c) Die Gesellschaft der luogatarii darf gegen den Willen der Bank nicht anders endigen als 2c.
d) Wenn die Bank oder einer der luogatarii den Schluß der Gesellschaft herbeiführen will 2c.
e) Die ganz abnorme Zutheilung von Gewinn und Verlust. (Vgl. hienach.)

Untersuchen wir sodann die Geschäfte und Dividenden der Bank, so stoßen wir bei Rota S. 151 auf eine interessante Anmerkung. Hier ist nämlich ein in der Bibliothek „Brera" zu Mailand befindliches Manuscript erwähnt, welches die Aufschrift trägt: Difficoltà di considerazione intorno alla informazione del B. S. Ambrosio A. D. 1519 *).

*) 1519 kann nicht richtig sein, weil die Bank erst 1593 gegründet worden ist.

Hienach trieb die Bank in ihren ersten Zeiten das edle Geschäft des Rückwechsels*) und machte einen schönen Gewinn durch die Umrechnung des sog. Markenscudos in Lire, nach dem Tageskurse, den man nach einem allgemeinen, stillen aber offenkundigen Uebereinkommen, unter Hinzufügung von Unkosten so stellte, daß weit mehr Gewinn dabei herauskam, als heutzutage bei dem gewöhnlichen Diskonto.

Zerbi schlägt den Gewinn, welcher mit dem Wechsel erzielt wurde (vgl. den Auszug aus Zerbi's Schriften hienach), allerdings nicht hoch an, ich vermuthe aber, daß er dabei nur die Tratte und nicht auch die Rücktratte im Auge gehabt habe, so daß seine Angabe zu verdoppeln sein wird. Außerdem ist hier nicht erwähnt, daß die Stadt nach Kapitel 11 des ersten Theils der Statuten (Schrift von 1601) schon vor Errichtung der Rückkaufskasse (1670) Steuern (redditi) an die Bank verkauft (veduti) d. h. verpachtet hatte.

Im Uebrigen hat Rota seine Notizen aus den Schriften Zerbi's und nicht aus den Statuten geschöpft, obwohl ihm letztere auch vorlagen. Hiedurch erklären sich insbesondere folgende Differenzpunkte:

a) Rota läßt unerwähnt, daß der Bank alle Spesen zum Alleintragen zufielen, soweit sie nicht einen schließlichen Verlust bewirkten. Letzteren hatten die Luogatarii und Multiplici zu decken.

b) Rota behauptet, daß die Luogatarii $1/4$, und die Minister (Angestellten) der Bank $1/4$ erhalten haben, während nach den Statuten der Reingewinn zwischen der Bank einerseits und den Luogatarii und Multiplici andererseits gleich getheilt wurde. Außerdem hatten die Gouverneure nach dem 6. Kapitel des zweiten Theils, das Recht, die Dividende der Theilhaber unter Umständen zu schmälern und unter Umständen auf $3/5$ zu erhöhen.

---

*) Vergleiche meine Uebersetzung des Paccioli'schen Traktats über den Wechsel S. 29—37.

c) Eine Dividendenberechnung wurde nur im Anfang angefertigt, und es wurden nach dem Werke von Alexander Raudensis, welches ich später aufführen werde, 1595 sogar 10% vertheilt. Später wurden „nach einer gewissen Regel“, d. h. nach Art eines festen Zinses, vor 1658 bis 4½% und von da an 2% jährlich vertheilt, beziehungsweise den Multiplici gut geschrieben.

E) Auszug aus den Schriften von Johann Anton Zerbi, dem Gründer der Mailänder Bank.

Herr Prof. Cossa in Pavia hatte die Güte, mich nicht nur auf das Werk von Rota, sondern auch auf die Schriften von Zerbi und die Bibliothek aufmerksam zu machen, auf welcher sich dieselben befinden. Als nun im Herbste des vorigen Jahres ein Freund von mir nach Mailand reiste, da bat ich ihn, nach den genannten Broschüren zu sehen, mir den Inhalt mitzutheilen und Einiges daraus gefälligst abschreiben zu lassen. Er that dieß und beauftragte einen Beamten der Ambrosianischen Bibliothek mit der Abschrift derjenigen Stellen, welche ich hienach in deutscher Sprache folgen lasse.

Die Zerbi'schen Schriften sind so selten, daß mein alter Freund, Herr Skriptor Hartl von der k. k. Hofbibliothek vergeblich nicht nur alle Wiener Bibliotheken danach durchstöberte, sondern sie gelegentlich einer Reise nicht einmal auf der Marcusbibliothek zu Venedig und den Bibliotheken der Universität und Stadt Padua vorfand.

Indem ich allen diesen Herren meinen verbindlichsten Dank hier ausdrücke, gehe ich zunächst zu dem Verzeichnisse

über, welches der erstere Freund mir von einschlägigen Büchern anfertigte, die er auf der ambrosianischen Bibliothek antraf. Ihre Titel lauten:

1) Del Banco di Sant Ambrogio, proposto alla inclita città di Milano da Gio. Antonio Zerbi milanese. Libri due, per Pandolfo Malatesta. 20 Seiten.
2) Discorso in forma di dialogo intorno al Banco di S. Ambrogio della città di Milano, di Gio. Antonio Zerbi, Ragionato generale di detto Banco. Milano per Pandolfo Malatesta 1599. 80 Seiten.
3) Discorso di Gio. Antonio Zerbi Ragionato Generale del Banco di S. Ambrosio dove si ragiona tra la Reg. Duc. Camera, la inclita città di Milano, e alcuni negozianti suoi della cagione de grossi interessi de cambiy che tutti tre pratiscono & del giusto & particolar rimedio. Milano 1594. 28 Seiten.

Von weiteren Bankschriften fand mein Freund auf der Ambrosiana:

a) Alexandri Raudensis J. C. Protectoris Collegii J. C. Mediol. De legitima erectione Banchi Divi Ambrosii etc. 1603. 68 Seiten.
b) Jo. Baptistae Vicecomitis Resolutio difficultarum quae adversus contractus Banchi de S. Ambrosio, civitatis Mediolani excitatae fuerunt. 10 Seiten.
c) In 2 gleichlautenden Exemplaren von 1601 finden sich die Statuten der Mailänder Bank vor. ca. 50 Seiten.
d) In 1 Exemplar die Statuten von 1698. 65 Seiten nebst Anhang.
e) Digressio ressolutoria in contractus usitatos a Banco S. Ambrosii, civitatis Mediolani, per fratrem Jacobum Terrarium Rhodiginum in conventu Sanctae Mariae Gratiarum Mediolani, ordinis Praedicatorum Lectorem primum. Mediolani apud Pandolphum Malatesta 1623. 69 Seiten.

Meine **Auszüge** beschränken sich auf Nr. 1 und Nr. 2 der Zerbi'schen Werke. Betrachten wir zuerst Nr. 1. **Von der Bank des H. Ambrosius, deren Errichtung, der berühmten Stadt Mailand von dem Mailänder Bürger Johann Anton Zerbi vorgeschlagen worden ist. 2 Bücher gedruckt von Pandolf Malatesta.**

Erster Band.

Vorwort.

Die Menschen fühlten von jeher, daß sie sich gegenseitig unterstützen müssen, besonders beim Austausche von Sachen. Früher wurde der Tausch in natura bewerkstelligt, wie z. B. nach Angabe des Homer der Grieche Diomedes mit Glaukus von Troja*) Ochsen gegen Waffen vertauschte, und die Indier noch vor Kurzem mit goldenen Stäben (verghe), Eisen- und Kupferstücken, die Waaren bezahlten. Diese letztere Art haben auch wir angenommen, aber die Menschen fanden, daß dieses Mittel, welches nur von Kaufleuten angewendet wurde, nicht ganz passend sei, weil viele Leute, die es nicht besaßen, die Kaufleute auf ihren Reisen plünderten. Die Kaufleute kamen daher auf den Gedanken, an der Stelle von Geld, gegen die Waaren Wechselbriefe (lettere di cambio) zu geben. Dieses Zahlungsmittel erschien so bequem und praktisch, daß es auch unter Privatleuten (tra l'uno e l'altro) eingeführt wurde; **die Zahlung des Geldes erfolgte nun an einer öffentlichen Casse, welche bei uns mit einem anderen Namen Cartulario del Banco S. Ambrosio genannt wurde****).

Giovanni Antonio Zerbi schlug dreierlei Formen von

---

*) Dieß war der Enkel des Bellerophon; derselbe traf vor Troja in der Schlacht auf Diomedes, seinen Gastfreund, beide erkannten sich, ließen vom Kampfe ab und wechselten mit einander die Waffen, womit wohl oben eine Verwechslung stattgefunden hat.

**) Es ist dieß kein geringer Beitrag für die von mir in der Hauptschrift aufgestellte Theorie über den Ursprung des Wechsels.

Banken (oder besser gesagt von Bankbetheiligung) vor, nämlich das Cartularium, die Luoghi und die Multiplici.

Hierauf folgt der Absatz, welchen ich nach den Statuten auf S. 36 unten gab, hernach das Kapitel von den Gouverneuren, mit dem Unterschiede, daß Zerbi 11 aufführt, außer dem Vicar der Vorsorge (de provisione) wovon 9 aus dem großen Stadtrath der 60 waren, darunter 1 Doktor und 3 Kaufleute aus Mailand, welche in der Stadt anständige Handlungshäuser besaßen. Jedes Jahr wurden von diesen 9 3 gewechselt durch das Tribunal der Vorsorge, indem man bei Denjenigen anfing, welche die kleinere Zahl Stimmen hatten.

Dieser Abschnitt enthält bei Zerbi noch 2½ Seiten, welche sich mit der von mir auch in der ersten Schrift weggelassenen Geschäftsaufgabe der Gouverneure und dem Kanzler der Bank befassen. Es folgt sodann das Kapitel über die Minister des Cartulariums (1 Seite), welches bei mir auf Seite 37 steht und das Kapitel: Von der Form, wie man Geld im Cartularium auszahlt und einnimmt (1½ Seiten). In diesem Kapitel folgt genau dasselbe Muster einer cedola, welches ich auf Seite 21 meiner ersten Schrift in der Originalsprache und auf S. 39 in deutscher Uebersetzung abdruckte, weil es mich auf den Ursprung des Wechsels führte. Mein Auszug geht nun zu den Privilegien der Bank über, wobei wieder Uebereinstimmung mit dem betreffenden Kapitel in meiner ersten Schrift (S. 42) herrscht.

Auf die Erklärung über die Oeffentlichkeit der Bücher und Scheine der Bank, sowie auf die Versicherung, daß die Auszahlung Niemand verweigert werden dürfe, welcher den betreffenden Schein vorlege, folgt auch hier die Bemerkung, daß die Rechner, Cassiere und Gehülfen, Beamte im Dienste der Majestät und des Publikums seien, mithin nicht als gemeine Angestellte angesehen werden dürfen.

Nun kommt das Kapitel über die luoghi applicati al Cartulario d. h. über die Lokalitäten, welche für das Cartu-

larium verwendet worden sind. Es handelt sich um die drei Lokalitäten, welche auf Seite 43 bei mir aufgeführt sind, nämlich 1) den Raum für die gewöhnliche Cassa, 2) um den Raum für die congegratione (d. h. für die Sitzungen der Bank und die Börse), 3) um den Raum für den Schatz, (errario), der an einem festen Platze aufbewahrt wurde.

Nun kommen zwei Seiten, welche von dem Nutzen handeln, den man vom Cartularium zu erwarten habe. Dieselben werden mit dem Kapitel der älteren Statuten übereinstimmen, welches bei mir auf Seite 45 unten beginnt, dagegen finden sich bei den Statuten die 15 Seiten nicht, welche Zerbi hierauf folgen läßt als „Einwendungen, die von einem Unbekannten gegen das Cartularium gemacht worden sind.“ In einigen Linien handelt Zerbi endlich die weiteren Anstände ab, welche gegen das Cartularium erhoben worden sind.

Schließlich folgt ein feierliches Schreiben an den Vikar der Vorsorge, worin Zerbi um die Erlaubniß zur Fortdauer der seit 6 Jahren bestehenden Bank bittet, indem er auseinandersetzt, daß die Bank, welche bisher die erwarteten Früchte noch nicht habe tragen können, doch dem Volke zu Nutzen und Ehre gereiche und in der Zukunft immer größer werden werde.

Zweiter Band.

Im Vorworte lobt sich Zerbi selbst, was an und für sich begründet ist, dem heutigen Gebrauche aber nicht mehr entspricht.

Sodann geht er auf die Luoghi und Multiplici über. Von den letzteren sagt er am Schlusse, daß man gut thue, mittelst derselben den Töchtern eine Mitgift zu sichern und heruntergekommenen Familien aufzuhelfen.

Folgt die Vergleichung zwischen dem Gewinne aus Luoghi und Multiplici und demjenigen aus Wechseln. Ersterer wird zu 3—3½, letzterer zu 5—6% veranschlagt, während auf Seite 63 meiner ersten Arbeit (Statuten) ersterer zu 4½,

letzterer zu 9% im Durchschnitt angenommen sind. Der Widerspruch erklärt sich theils dadurch, daß bei den 3—3 ½ % der Zusatz steht „ohne Risiko“, was so viel heißt als die sog. Assekuranzprämie oder derjenige Theil des Nutzens, welcher Verluste im Durchschnitt auszugleichen habe, sei dabei abgezogen, theils dadurch, daß Zerbi wohl nur die Tratte, nicht aber den Rückwechsel dabei im Auge hatte. Es folgt eine Seite über die Privilegien der Bank, welche kurz gesagt, darin bestanden, daß das deponirte Geld weder confiscirt noch sequestrirt werden durfte. (Vgl. meine erste Schrift Seite 63, wonach die in die Bank gebrachten Kapitalien als Immobilien angesehen wurden).

Hierauf folgt der Schluß dieses Werkes. Derselbe lautet ungefähr folgendermaßen: Jetzt ziehe ich mich in den Hafen zurück. Vielleicht habt Ihr, gütige Leser, nach dem Donnertitel, welchen ich dem Buche gegeben habe, nicht eine lächerliche Maus, sondern ein trojanisches Pferd erwartet, aber höret: Horaz will, daß ein Aufsatz, ehe er in die Oeffentlichkeit gelangt, 10 Jahre lang vom Verfasser aufbewahrt werde, ich aber habe diese meine Lehre weder 10 Jahre, noch 10 Monate, noch 10 Tage, sondern bloß 3 Tage zurückbehalten. Ich habe versucht, den allgemeinen Nutzen der Bank bekannt zu machen, seid Ihr aber von dem Inhalt meiner Worte noch nicht überzeugt, so glaubt wenigstens an die Lehre (praeceptum), daß Einer, der Etwas gesehen hat, dieß in vielen Fällen besser bezeugen kann, als Zehn, die es gehört haben.

Auszug aus Zerbi's Discorso.

Diese Schrift ist in der Form eines Gespräches zwischen Franz Negro dem Schwiegervater von Zerbi und dessen Tochtermann, Johann Anton Zerbi abgefaßt.

Diejenigen Abschnitte, welche mir die bemerkenswerthesten zu sein scheinen, werde ich nun aus der Unterredung zwischen Zerbi und Negro unter neuer Numerirung herausgreifen.

1) Gründe, die den Stifter zur Gründung der Bank S. Ambrosio veranlaßt haben.

(Zerbi): Da ich mehrmals in erprobten Schriftstellern gelesen habe, wie lobenswerth es sei, dem Vaterland und dem Nächsten sich nützlich zu machen, und welche große Ehre jene Bürger geerntet haben, die in dieser Sache sich bemüht haben, indem sie ihren Namen durch die Waffen (Heldenthaten), durch Unternehmungen und Erwerbung von Vorrechten unsterblich gemacht haben, und da ich zugleich den großen Nutzen (frutto) in Betracht zog, welcher der Stadt Mailand aus der Gründung der Bank erwachsen würde, dem einzigen Mittel, sie von der großen Zinsenlast zu befreien, welche sie so tief in Armuth gebracht hat, daß sie manchmal an den nöthigen Lebensbedürfnissen Mangel leidet, und der Bürger ganz zu Grund geht — so schickte ich mich mit großem Eifer zu diesem Unternehmen an, scheute die große Arbeit und die vielen Unkosten nicht, die ich 22 Monate lang an dem erhabenen Hof von Spanien zu ertragen hatte, um den heftigen Widerstand und die verschiedenen Schwierigkeiten zu überwinden, welche mir dort bereitet wurden. Letztere dienten vielmehr nur dazu, mit ihrem täglichen Wachsen mir eine Bürgschaft für die Erreichung des im Interesse der Ehre und des Nutzens meines Vaterlandes gesteckten Ziels zu werden.

2) Auch die Römer errichteten ein Cartularium zu Gunsten der Republik.

Hier zieht Zerbi eine Parallele mit jenen berühmten Römern, welche ihre Habe in den öffentlichen Schatz zum allgemeinen Nutzen einlegten, wobei sie wohl wußten, daß dieß nicht nur ihnen selbst, ihren Kindern, Verwandten und Freunden, sondern auch der Republik zu gute komme.

3) Das Cartularium der Bank S. Ambrosio ist ein Berg der Wohlthätigkeit.

Da das Cartularium dieser Bank nichts Anderes ist, als ein Berg der Wohlthätigkeit, errichtet, um der allgemeinen

Noth abzuhelfen, und die Stadt aus dem Schlunde der an ihr nagenden Zinsen zu befreien, so sollte jeder gute Christ und insbesondere jeder Stadtbewohner sein Geld dem Cartularium anvertrauen.

4) Das Vorrecht der Depositen wird von großer Wohlthat sein.

Die erste Regel ist, daß alle jene wirkliche (reali) Depositen von baarem Geld, welche gerichtlich in der Stadt und in dem Staate Mailand gemacht werden, um Gefahren, Verpflichtungen und Zinsen auszuweichen, sonst nirgends gemacht werden dürfen, als in dieser Bank, bei Vermeidung ihrer Ungültigkeit. Es ist dieß nämlich allein der richtige Weg, auf welchem Niemand untergehen kann, und die Ertheilung von Zahlungsfristen wird nicht mehr an der Tagesordnung sein, wie seither, wo sie den armen Personen viel geschadet hat. Die ganze Stadt ist jetzt verpflichtet, und sie kann nicht bankerott werden (infallibile).

5) Neue Ordnung in der Bank von Venedig vom 14. Dezember 1593.

Den 14. Dezember (verhandelt) in Pregadi (d. h. im Senate). Allen Magistraten dieser Stadt und Kammer, zu Wasser und zu Land, wo mit öffentlichem Geld gehandelt wird, sowie der Leitung (Governo) der Bank, wird die Ermächtigung ertheilt, auf Rechnung unserer Regentschaft und von Kaufleuten, die Zechine zum Preise von Lire 10 anzunehmen, und so auch die Gläubiger ohne irgend eine Schwierigkeit zu bezahlen, und es wird, drei Tage nach der Veröffentlichung dieses Erlasses, überall und Jedermann, von welchem Stand er auch sei, verboten, sie anders zu verwenden &c. Nun folgt der Text welcher auch bei Lattes S. 171 steht und folgendermaßen lautet:

In Bezug auf das Giro, vermittelst dessen es seit einer gewissen Zeit eingeführt wurde, anstatt die Bezahlungen durch Bank oder baares Geld zu machen, die Guthaben der Leute in Papier zu verwandeln, und dieß dann durch verschiedene

Hände von einer Person zur anderen cirkuliren zu lassen, zum erheblichen Schaden der damit handelnden Personen und mit dem Untergange des Vermögens von Jedermann, wobei man die Gläubiger, welche ihr Kapital haben wollen, zwingt, den Werth zu sehr ungerechten Preisen anzunehmen, ohne die unendlichen Beschwerden für das allgemeine und Privatinteresse zu beachten, sei der feste Beschluß gefaßt, daß alle Zahlungen von Wechselbriefen, welche in der Zukunft von Zeit zu Zeit vorkommen werden, auf keine andere Weise, als durch einen Bankposten gemacht werden dürfen bei Strafe 2c.

Diejenigen, welche Wechsel bezahlen müssen, haben eine Frist von 3 Tagen, außer der in den Wechseln bestimmten Zeit, während welcher sie reif werden. Ist diese dreitägige Frist vorbei, ohne daß die Schuldner durch eine Bankumschreibung bezahlt haben, so ist der Gläubiger verpflichtet, innerhalb der drei nachfolgenden Tage gegen den Schuldner den üblichen Protest zu erheben. Thut er dieß nicht, so nimmt man an, daß der Gläubiger alle Gefahr sowie den Schaden und die Zinsen auf sich nehme, so daß er kein Rückgriffsrecht gegen den Hauptschuldner hat, sondern sich nur an Denjenigen halten kann, welcher den Brief acceptirt und nicht bezahlt hat. Er muß daher die Pflicht zur Zahlung des Wechsels durch Bankumschreibung auf der nächsten Messe wieder geltend machen.

6) Weder das Cartularium noch die Bank braucht ein eigenes Kapital zur Sicherheit der Gläubiger.

In den vielen Städten und Universitäten, die ich besucht habe, und in welchen Banken bestehen*), habe ich nirgends gefunden, daß eine andere Verpflichtung, als die allgemeine Haft der Güter der Gemeinde bestehe.

---

*) Es ist dieß ein Beitrag zu dem von mir auf S. 30 meiner ersten Schrift über Communalbanken Gesagten.

7) **Die Insel Corsica unter der Herrschaft der Bank des H. Georg.**

Denjenigen, welche hervorheben, daß die Bank des H. Georg die Herrschaft der Insel Corsica und vieler andern Provinzen gehabt habe, und daß dieß zu ihrem Gedeihen und Wachsen beigetragen habe, möchte ich antworten, daß die Bank schon vorher, ehe sie die Herrschaft besagter Provinz besaß, auf so gutem Weg war, daß sie wachsen mußte, was ich zur Ehre und zum Ruhm ihrer klugen Leiter bemerke.

8) **Die Bank ist ein treuer Gehülfe von Jedermann, der mit ihr arbeitet.**

... Es ist nicht wahr, daß die Bank in die Geheimnisse eines Jeden eindringt; sie erfährt nur dasjenige, was die Kaufleute ihr freiwillig mittheilen. Es genügt ja, daß der Zahlende sagt, ich bezahle für einen Wechsel von Besançon oder auf Besançon, von Venedig oder für Venedig, und an ähnlichen Angaben. Die Bank weiß dabei nicht, ob der Zahlende oder ein Anderer der Schuldner ist.

Wozu brauchen überhaupt die Kaufleute ein Geheimniß zu bewahren, da sie doch auf den Messen jede ihrer Schulden kund werden lassen?

9) **Die kleinen Summen der Armen werden auch zur Betheiligung an Luoghi angenommen.**

Manchmal wird zur Bequemlichkeit der Luogatari und insbesondere der Armen, die Hälfte von einem Luogo angenommen, was eine schöne und lobenswerthe Erfindung ist, da die Armen mit 50 oder 100 Lire sich schon daran betheiligen und so mit entlehntem oder erspartem Gelde ihre Töchter verheirathen, sowie andere Bedürfnisse befriedigen können, was ihnen auf einem anderen Wege als auf diesem, wo sich das Geld so rasch vermehrt, schwerlich gelingen würde.

10) **Verpflichtung der Cassiere, den Luogatari einen Empfangsschein zu schreiben, und Form und Kraft derselben.**

Der Cassier ist verpflichtet einen Empfangsschein (riceuuta)

für den Werth der Luoghi den Luogatarii zu geben, welcher von ihm und vom Generalrechner unterschrieben, vom Gegenschreiber gegengezeichnet, und unten oder auf der Rückseite mit dem Stempel der Bank versehen ist. Derselbe hat die bleibende Kraft eines öffentlichen und beschworenen Instrumentes (hauera perpetua forza di publico e giurato instrumento). Außerdem muß der Rechner in einem besonderen, gut geführten Buche Abschrift von solchen Schreiben nehmen, um zu jeder Zeit und bei jedem Vorkommniß der Bank und den Luogatarii Rechenschaft darüber geben zu können. In demselben Buch müssen auch die Rückbezahlungen von Luoghi eingetragen werden, dagegen sollen in einem andern Buche die Abschriften der Empfangsbescheinigungen über diese Rückzahlungen gesammelt und im Archive aufbewahrt werden. Für dieß Alles darf den Luogatarii keinerlei Spese aufgerechnet werden.

11) Der Handel mit Wechseln von Besançon ist heikel (scrupuloso) und gefährlich.

Der ganze Handel von Wechseln von Besançon ist heikel und gefährlich, und ich sehe ihn um so mehr so an, weil er mit der Stadt von Personen getrieben wird, welche keinen richtigen Begriff seines inneren Gehaltes (della sua vera giustizia) haben.

12) Sieben Arten von Fehlern Derjenigen, welche der Stadt Mailand Geld auf Wechsel für Besançon*) geben.

Erstens. Man sieht viele Leute, welche Alles aufbieten, um irdische Reichthümer zu sammeln, die sie dann nur in gewinnsüchtiger Absicht auf Wechsel für Besançon geben und das göttliche Gebot nicht halten, welches lautet: Trachtet nicht

---

*) Karl V. gab, um sich die Einkünfte eines Wechselplatzes sammt der Leichtigkeit Geld aufzunehmen, zu verschaffen, der freien Reichsstadt Besançon in Burgund Privilegien und zog den Wechselverkehr von Lyon dorthin (Biener, wechselrechtliche Abhandlungen Seite 5). Anderer Ansicht war dagegen Rota. (Vgl. das Vorwort.)

nach Schätzen dieser Erde! Diese Gewinnsucht habe ich bei Vielen beobachtet, die nichts Besseres wünschen, als daß die arme Stadt immer in der schlimmen Lage bleibe, bei ihnen Geld auf Wechsel aufnehmen zu müssen, wogegen sie sich um das Heil ihrer Seele nicht kümmern.

Zweitens. Ich habe mehrmals gesehen, daß Diejenigen, welche auf Wechsel geben, eigentlich von der Stadt den Scudo di marco (Markenscudo*) unter dem Preise kaufen, der ihm auf dem Platz gegeben wird, was gegen die justitia commutativa (Gerechtigkeit im Tausche) geht, nämlich gegen den Contrakt des Kaufens und Verkaufens, da der Preis der Dinge öffentlich und unabhängig vom Willen und der Willkür eines Jeden gemacht werden soll.

Drittens. Einen Fehler begehen Diejenigen, welche der Stadt Geld auf Wechsel geben, und auf der Messe in Besançon verlangen, daß ihnen ihr Geld durch einen Rückwechsel (recambio) geschickt werde, und indem sie dafür Nichts bezahlen und sich in Wahrheit keinen Rückwechsel schicken lassen, doch verlangen, daß dieß als geschehen betrachtet werde, selbst wenn die Stadt dieß nicht nöthig hätte, vielmehr die Anzeige gemacht hätte, den Wechsel bezahlen zu wollen, deren Empfang diese in Abrede stellen, obgleich eine solche Anzeige an sich gar nicht nöthig ist, da Jedermann zu seiner Zeit von besagten ritorni seine Zahlung zu erwarten hat und nicht vorauszusetzen hat, daß ein neuer Wechsel angefertigt werde.

Das fragliche Verfahren ist auch in Wahrheit kein Wechselvertrag, sondern ein verhülltes Darlehen. In demselben Orte nämlich, wo diese Leute ihr Geld hergeben, wollen sie auch die Rückzahlung haben, sammt dem Nutzen, welchen der wahre und reelle Wechsel bringt; und dieß ist gegen den Willen Gottes indem der heilige Lucas im

*) Ueber den sog. Markenscudo bitte ich meine Uebersetzung des Wechseltraktats von Paccioli S. 18 gefälligst zu vergleichen.

6. Kapitel sagt: Gebt das Darlehen, ohne daß Ihr etwas dafür erwartet!

Viertens. Einen Fehler begehen Diejenigen, welche nicht den freien Wechsel (cambio libero) treiben, sondern stets Rückgang verlangen, indem sie sich nicht überzeugen, daß dieser Rückgang nur zufällig erfolgen soll, nicht aber in Folge eines geheimen oder offenen Vertrags.

Fünftens. Den fünften Fehler begehen Diejenigen, welche den besagten Rückgang des Wechsels nicht anbedingen, weil sie nicht wissen, was er sei und wie er nothwendig sei; sie sehen nur auf den Gewinn und indem sie Vertrauen auf die allgemeine Verpflichtung der Stadt haben, überlassen sie Alles dem Treiben ihres Agenten. Wenn Obige wüßten, daß die Stadt ihre Schuld den besagten Agenten während der Messe bezahlen kann und dann den Gebern gegenüber keine Verpflichtung mehr hat, würden sie ihm (dem Agenten) diesen Rückwechsel nicht geben. Ich bin übrigens der Meinung, daß man den heutigen Agenten Alles, sogar Millionen in Gold, anvertrauen darf, denn auch die Gouverneure der Bank setzen in sie volles Vertrauen. Was ich behaupte, ist nur, daß es sich in einem solchen Falle um keinen freien Wechsel handelt (cambio libero) sondern um ein verhülltes Darlehen.

Sechstens. Es liegt nicht nur kein freier Wechsel vor, sondern lauft auch etwas Ungehöriges dabei mitunter, nämlich die Provision, welche man dem Agenten bezahlt, und welche beiden Parteien (Theilen) schädlich ist; weil man die Provisionen Demjenigen geben soll, welcher sie durch eigenen Credit verdient, und nicht durch eine einfache Scriptur, welche in einem solchen Falle ebenfalls erdichtet ist, und nicht für einen Heller Arbeitslohn in sich schließt.

Siebtens. Beim Licht betrachtet ist die Waare, welche diesem Wechsel zu Grund liegt, das Gegentheil vom anderen Wechsel, denn der Wechsel ist nach einer bestimmten Verordnung ein wahrer Vertrag über Verkauf und Kauf desjenigen

Markenscudo's, welcher auf den Messen von Besançon gilt, nicht ein Darlehen von Geld, das mit Zinsen verbunden ist, wie Mancher der Ansicht war und es noch ist. Ich sage daher, daß dieser Wechsel eine andere Unterlage hat (wörtlich daß er das Gegentheil von anderen Waaren ist), denn wir sehen, daß der Gewinn vom Verkauf und nicht vom Ankaufe kommt, und daß bei diesem Wechsel der Verkäufer verliert, während der Käufer gewinnt. Vielleicht entgegnet mir Jemand, daß der Geber oder Käufer der Scudi di marco nicht immer gewinne, vielmehr manchmal verliere. Ich antworte, daß das schon richtig ist, daß es aber so selten vorkommt, daß man grundsätzlich an der Gesetzlichkeit dieses Wechsels (mit dem Rückwechsel) zweifeln muß. Könnte man annehmen, daß, der für den Markenscudo gegebene Preis von der Gesammtheit der Käufer und Verkäufer regulirt und geändert werde, und daß diese wirklich vom Ueberfluß oder Mangel an Geld dazu genöthigt sind, so würde man diese Sache (dieses Treiben) gutheißen, aber ich sage, daß man das nicht glauben (annehmen) kann. Man weiß vielmehr, daß Diejenigen, welche den Curs des sog. Markenscudo's machen, meistens Leute sind, die von dritten Personen große Summen Geld erhalten, damit sie dieselben im Wechselgeschäft verwenden. Deßhalb bezweifeln auch die Theologen, daß dieser Preis nach obenerwähnter Regel festgesetzt werde, und behaupten, daß dieses Verfahren nur die Geber begünstige. Um diese Fehler von meinem Vaterland zu entfernen, habe ich die Luoghi und Multiplici vorgeschlagen, welche von der Stadt gegründet wurden, damit das Geld dieser Letzteren (Luoghi und Multiplici) in aller Gerechtigkeit und mit gutem Gewissen, durch die Gouverneure der Bank, je nach Bedürfniß, in Wechseln von Besançon oder in dem Rückkauf der Einkünfte (rediti) der Stadt selbst, verwendet werde.

13) Ricorsa im Wechsel, was es ist? und

14) Freier Wechsel, was es ist?

Wenn z. B. Johann Geld auf Wechsel gibt (da a Cambio)

oder (was dasselbe ist) von der Stadt einen Markenscudo kauft, damit derselbe in Besançon angewiesen werde (consegnato), so ist es nöthig, daß die Stadt den Markenscudo hinschicke, und Johann auch hingehe, oder Auftrag dort gebe, Letzterer um das Geld einzuziehen, und jene um den besagten Markenscudo zu bezahlen. Wird der Auftrag nicht gegeben, so nehmen sie Rückgriff auf andere Leute welche die besagte Wirkung hervorbringen, und daher stammt der Name des Rückwechsels (della ricorsa). Dieß nennt man den freien Wechsel*).

15) Schriftsteller, die über Cambii geschrieben haben.

Traktat von P. Maestro Thomaso Boninsegni aus Siena und des P. Fr. Fabiano aus Genua. So viel mir bekannt ist, haben Wenige den Wechsel auf Besançon gut verstanden, und obenerwähnte Fehler und heikle Punkte gut erklärt.

16) Wie man Geld in das Cartularium einlegt und herauszieht.

Wenn man Geld für das Cartularium bringt oder Geld in dasselbe schickt, so ist der Cassier der Bank verpflichtet, es in Gegenwart des Gegenschreibers in Empfang zu nehmen, und Beide müssen den Zahlenden in ihren Büchern creditiren. Ihre Scriptur hat die Kraft einer öffentlichen Urkunde, und verpflichtet in aller Form alle Güter der Stadt zur Zurückzahlung des Geldes, welches man zu jeder Zeit in derselben Geldsorte, wie es eingezahlt wurde, zurückverlangen kann. Wünscht man einen Empfangsschein von der Bank, so sind Cassier und Gegenschreiber verpflichtet einen solchen auszustellen, und derselbe gilt ebenfalls als öffentliche Urkunde.

---

*) Der Gegensatz hievon ist der unfreie Wechsel, d. h. derjenige, wo auf Grund eines Abkommens der Rückwechsel gezogen wird, ohne daß eine Tratte vorangegangen ist.

Verlangt man Zurückbezahlung der ganzen oder eines Theiles der Summe, so stellt man der Bank einen Empfangsschein aus, und wollt ihr Jemand für irgend etwas bezahlen, so genügt es, der betreffenden Person einen von euch unterschriebenen Zettel (poliza) für die Herren Gouverneure der Bank zu geben, worauf dieselbe sogleich befriedigt werden wird.

17) Form von Zahlungen durch das Cartularium.

Form der Prima *).

An die Herren Gouverneure der Bank des H. Ambrosius! Belieben Sie an Joh. N. 500 kaiserliche Lire, in Courantgeld, bezahlen zu lassen, als Preis der an mich verkauften Waare, als Rest und Saldo (Begleichung) einer Rechnung, die ich mit ihm habe, sowie jeder Forderung, die er bis zum heutigen Tage an mich haben könnte (sollte), und belasten Sie mich dafür im Cartularium **). Unser Herr behüte Sie!

Mailand den 28. März 1598.

Lire 500, sold. den. di moneta corrente

Francesco Negro.

Form der Secunda ***).

An die Herren Gouverneure &c.

Belieben Sie an Joh. N. kaiserliche Lire 1330 in Wechselgeld (moneta di cambio) bezahlen zu lassen, für einen Wechselbrief von 200 Goldscudi di marchi, welche mir

---

*) Das Vorkommen von Prima und Secunda bei Anweisungen auf die Girobank bildet einen weiteren Beweis für meine Ansicht über den Ursprung des Wechsels.

**) Die Belastung in dem Conto, welchen die Bank für Negro führt, entspricht der Entlastung auf dem Conto, welchen die Bank für Joh. N. führt.

***) Diese Secunda ist nicht das Duplicat zu der vorangegangenen Prima, auch ist auffallend daß nicht bemerkt ist, falls die Prima nicht bezahlt ist, ein Zusatz der heutzutage nothwendig ist und schon in den Mailänder Statuten erwähnt ist.

Bonvisi in Besançon für die nächste Ostermesse gegeben hat. Belasten Sie mich dafür im Cartularium. Unser Herr bewahre Sie!

Mailand den 28. März 1598.

Franz Negro.

Lire 1330. Wechselgeld.

F) Die zwei Reden, welche 1584 im Senate von Venedig für und wider Staatsbanken gehalten worden sind, die Banken von Siena und Neapel, das Giro auf den Bankanweisungen und eine Vertheidigung meiner Ansicht über den Ursprung des Wechsels.

Gerne hätte ich zum Schlusse der Banken noch die zwei Reden für und wider Staatsbanken, welche sich bei Lattes finden, in deutscher Sprache wiedergegeben, allein dieselben sind zu groß und der Leser wird gefunden haben, daß die Privatbanken zu der Zeit, wo diese Reden entstanden sind (1584), das Vertrauen ganz verloren hatten und damit unhaltbar geworden waren*). Den Originaltext findet man, wie bemerkt, bei Lattes (S. 118—160) und eine gute Skizze bei Rota (S. 119—123), welcher die erste Rede einem Senator Thomas Morosini und die zweite einem Unbekannten zuschreibt, während Lattes bestimmt behauptet, der Urheber beider Reden sei der Senator Thomas Contarini. Wer Recht

*) Schon die Thatsache, daß von 203 Privatbanken, welche die Stadt Venedig bis dahin hatte, nur 6 guten Erfolg hatten, genügt als Beweis hiefür.

hat, vermag ich nicht zu entscheiden. An die Stelle dieser Reden lasse ich die Umrisse der Banken von Siena und Neapel treten.

Ueber die sog. Bank der Waiden (Monte dei Paschi) von Siena*) erschien 1871 zu Siena eine Monographie von Cäsar Bartolini, welche mir nicht zur Verfügung steht, woraus aber Rota eine interessante Darstellung gibt, der ich Nachstehendes zu entnehmen mir erlaube.

Siena war durch den Krieg mit Cosimus verarmt und in der Bevölkerungszahl heruntergekommen, weßhalb die Stadtbehörden zu Anfang des 17. Jahrhunderts an die Errichtung einer Bank dachten, welche nicht nur dem Handel, sondern auch dem Ackerbau aufhelfen sollte. Sie brachten aber das erforderliche Kapital nicht auf und wandten sich deßhalb an die Großherzogl. Regierung mit der Bitte, ihnen einige Einkünfte als Garantie für die Bankgeschäfte anzuweisen, worauf diese in einem Briefe vom 30. Dez. 1622 einging.

Daß Toskana der bestregierte Staat Italiens war, zeigte sich auch in der Behandlung dieser Angelegenheit. Der Vertrag, welchen die Regierung mit der Gemeinde schloß, ist nämlich die erste klare, für jeden Theil billige und deßhalb auch gute Verständigung über eine Bank, wobei die Gemeinde die Unternehmerin und der Staat der creditgebende, oder besser gesagt, der eine jährliche Subvention gebende Theil war.

Der Staat legte einen Theil der Einkünfte des Officiums der Waiden ein, wonach die Bank auch ihren Namen »Monte dei Paschi« erhielt. Das fragliche Officium der Waiden hatte die Verwaltung eines Waiderechts

*) Siena war die Hauptstadt des früheren Großherzogthums Toskana. Sie war bis 1557 Republik und kam im genannten Jahre zu Toskana. Sie hatte einst 150,000 Einwohner, zählt aber jetzt nur noch 23,000 Einwohner und ist von Florenz mit 167,000 Einwohnern jetzt weit überflügelt.

in der Maremma Grossetana und verpachtete dasselbe an die Hirten, welche ihr Vieh von den Apenninen in die Maremmen hinunter trieben. Nur ein Theil der Einnahmen dieses Officiums, nämlich Scudi 10,000, wurden der Bank angewiesen und auf diese Summe war man dadurch gekommen, daß man annahm, die Bank erfordere ein Kapital von Scudi 200,000, welches bei 5 % eine Rente von Scudi 10,000 abwerfe. Die Großherzogl. Regierung gewährte also eine Rente, welche damals von Kapitalisten weit geschätzter war als heute, wegen der damaligen Schwierigkeit einer guten und zugleich sicheren Veranlagung von Geldkapitalien, wogegen die Bank diese Rente kapitalisirte, indem sie ein Aktienkapital von Scudi 200,000 daraus machte, dasselbe in 2000 Theile, à Scudi 100 zerlegte, und dieselben unter der Versicherung verkaufte, daß jeder Antheil jährlich Scudi 5 trage. Wir stoßen also auch hier wieder auf die feste Verzinsung, wobei aber das Kapital nicht wie früher von dem Staate zum Voraus weggenommen, sondern von der Bank ausgeliehen wurde. Außerdem behielt hier nicht die Gemeinde, oder die Verwaltung der Congregation, den Ueberschuß, wie zu Mailand, sondern er wurde zu wohlthätigen Zwecken verwendet, und zwar zur Hälfte für Klöster und Arme innerhalb der Stadt, und zur anderen Hälfte für Ortsangehörige, welche sich auswärts auf Halbpacht befanden, damit sie ihre Kinder aussteuern und sonstige dringende Bedürfnisse derselben befriedigen können.

Dieser Ueberschuß war aber sehr gering, denn die Bank lieh ihre Gelder zu 5 2/3 % aus, während sie selbst 5% bezahlte und von der Differenz zuerst der Verwaltungsaufwand zu bestreiten war.

Die Bank-Antheile erhielten den Namen »luoghi«, welcher zu Genua geschaffen wurde (sofern er nicht schon bei dem alten Berg von Venedig vorkam), und durch den Verkauf derselben gelangte die Bank in den Besitz eines Aktienkapitales, welches uns bis jetzt noch nicht begegnet ist.

Der Leser wird sich nach Obigem mit mir dem Lobe anschließen, welches Rota am Schlusse dieser Bank mit folgenden Worten ertheilt:

Dieses große Institut, welches zu gleicher Zeit als Bank und Wohlthätigkeitsanstalt wirkt, besteht jetzt noch, nachdem die Garantie der Großherzogl. Regierung von Toskana aufgehoben ist. An die Stelle der letzteren traten das erworbene Vertrauen und ein allmählig gesammeltes eigenes Kapital.

Weit weniger Lob, als dieses wahre Musterinstitut aus alter Zeit, verdienen **die Banken von Neapel**, welche ich nur bezüglich ihrer Kindheit besprechen werde. Rota, an welchen ich mich wiederum halten muß, weil ich die Monographie des Nicolaus Nisco *) nicht in die Hände bekam, aus welcher Rota den Stoff schöpfte, spricht von Einer Bank von Neapel, welche die älteste aller noch bestehenden europäischen Banken sei, nennt sie aber nicht näher mit Namen, während sie doch gewiß auch ihren Heiligen gehabt hat. Es ist daher anzunehmen, es habe die heute noch bestehende erste Bank von Neapel keinen Zusatz in der Benennung mehr, wogegen die Frage bleibt, wie die Bank früher geheißen habe, oder um die Frage genauer zu stellen, welches die erste wieder errichtete Bank nach dem Aufhören aller Creditinstitute zu Neapel (vgl. hienach) gewesen sei? Nach dem hier Folgenden scheint es der 1573 errichtete Berg der Barmherzigkeit (ohne Zusatz) gewesen zu sein, ich bin aber nicht sicher, ob man nicht auf eine etwa wieder aufgelebte ältere Bank bezüglich des Alters der heutigen Bank von Neapel zurückrechnet.

Schon zu Ende der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gab es zu Neapel viele Privatbanken, mit theilweise berühmten Namen. Die Spanische Herrschaft und das religiöse Vorurtheil haben aber sämmtliche Banken zu Neapel in die Hände der Juden gebracht, und nachdem Peter von Toledo 1540

---

*) Il Banco di Napoli par Nicola Nisco, deputato al Parlamento. Torino 1862.

diese verjagt hatte, befand sich in der Stadt kein Creditinstitut mehr. Da war es die gering geschätzte Bevölkerungsklasse, welche die Neuerrichtung von Banken verlangte und zwar wegen der Werke der Wohlthätigkeit, welche damit verbunden waren. Wohlthätige Leute errichteten deßhalb 1573 den Berg oder die Bank der Barmherzigkeit, welcher eine ganze Reihe von Instituten folgte, nämlich 1575 Ave Gratia Plena, 1589 Santa Maria del Popolo, 1591 Spirito Santo, 1592 Sant Eligio, 1597 San Giacomo & Vittoria, 1606 Monte dei Poveri, 1640 San Salvatore.

Die Bankunternehmung scheint für Private durch die Umstände wieder frei geworden zu sein, der Schwindel blieb aber nicht aus und 1553 erhöhte man die Caution von Duc. 40,000 auf Duc. 100,000 (= Lire 10,000). Trotzdem folgten namentlich 1597 und 1598 Bankerotte.

Den oben genannten Banken gibt dagegen Rota das Lob, daß sie mehr als andere Institute in Wohlthätigkeit geleistet haben, indem sie dem Wucher gesteuert, kleine Summen zinsfrei ausgeliehen und einen Theil ihrer Gewinne zur Befreiung von Personen angewendet haben, welche sich in Schuldhaft befanden, deßgleichen zur Aussteuer armer ehrbarer Mädchen, endlich zur Befreiung von Christen aus der Sklaverei und zur Unterhaltung von Spitälern, welche mit einigen dieser Banken verbunden waren, wie mit S. Giacomo und S. Eligio.

Die Mittel bekamen diese Banken nach Rota ebenfalls durch Depositen und es wurden über den Empfang Certifikate ausgestellt, welche nicht »luoghi« sondern »polizze« genannt wurden, wenn die Einlage Duc. 10 oder mehr betrug, und »fedi di credito«, wenn sie sich auf weniger belief. Rota gibt von diesen höchst einfachen und formlosen Certifikaten, aus welchen man nicht einmal ersieht, daß sie eine Bescheinigung bilden sollen, je ein Beispiel.

Ich war hier lange im Zweifel, ob der Weg der Neapol. Banken hier nicht abzweige und ob Rota Recht habe, wenn

er dieselben noch Banken heiße. Für den Namen Banken spricht die Beibehaltung des Giroverfahrens, für den Namen eines Berges der Wohlthätigkeit die Ausübung derjenigen vielseitigen Geschäfte, welche ich nach Marperger in meiner ersten Schrift (S. 30) geschildert habe. Faktisch und auch dem Namen nach waren sie mehr Pfandleihhäuser als Umschreibebanken, mehr Berge der Wohlthätigkeit als Banken.

Es kommt jedoch noch ein anderer Punkt in's Spiel, nämlich der Uebergang des Giroverfahrens von den Büchern der Bank auf die Anweisung (cedola) und den Wechsel. Dabei habe ich nicht die Stellung dieser Papiere auf den Inhaber im Auge, sondern deren Girirung*).

Das erste Beispiel hievon begegnet uns hienach bei der Bank des H. Jakob von Neapel, die erste Klage hierüber und das erste Verbot desselben findet man aber schon bei Lattes in der Verordnung vom 27. Nov. 1593. Hier heißt es: Es hat seit kurzer Zeit (da poco tempo) bis jetzt (in quà) ein bemerkenswerther Mißbrauch auf dem Platze von Rialto eingerissen; es werden nämlich alle Zahlungen für Wechsel und andere Waaren**), welche durch Bankumschreibungen oder baar gemacht werden sollten, mit einer Form von Giro gemacht (si fanno con una forma di giro) wobei die Schuldner den Gläubigern einen Schuldner überweisen, und dieser einen anderen und so fort, von einem zum anderen (che li debitori assegnano a creditori un sua debitor, et quello ne assegna un altro e cosi di mano in mano). Wenn auf diese Weise der Gläubiger sein Geld haben will, um irgend ein Bedürfniß zu befriedigen, so hat er erst 15—20 Personen zu passiren, mit unbekannten Gefahren, bis er dazu kommt. Die Zahlung wird ihm in

---

*) Ich darf mich des Wortes Indossirung hier nicht bedienen, weil dieses ursprünglich die Aushändigung zur Procura bedeutet hat.

**) Nicht nur hier sondern auch sonst wird der Wechsel als Waare angesehen, in Folge der Bio'schen Theorie vom Markenscudo. (Vgl. meine Uebersetzung des Wechseltraktats von Paccioli S. 18.)

derjenigen Geldsorte und zu demjenigen Kurse gemacht, welche dem Schuldner gut dünken, auch ist der Gläubiger in die Nothwendigkeit versetzt, die Zahlung anzunehmen.

Dieß kann durchaus nicht geduldet werden, weil es den Platz von Rialto ruinirt, indem auf diese Weise Andere sich des ganzen Geldes der Stadt bemächtigen, ohne etwas anderes auszugeben, als einen kleinen Theil von Geld zur Zeit der Messen, wobei sie jener bekannten Gefahr von Ungebührlichkeiten, welche der Klugheit eines Jeden dieses Rathes wohl bekannt ist, ausgesetzt sind.

Deßhalb ergeht hiemit die Verfügung, daß das Giriren von Schuld und Guthaben unter Kaufleuten verboten ist und zu unterdrücken ist, wie wenn das Giro nie gebraucht worden wäre. Der Zuwiderhandelnde verliert sofort das Kapital, welches er girirt hat.

Hierauf folgt die Verordnung vom 14. Dez. 1593 welche ich schon bei Zerbi brachte und welcher Rota seine Notizen bei Besprechung der Bank von Neapel entnahm.

Dieses Giro brachte eine Revolution in die Girobanken, denn sie wurden dadurch von dem minder soliden Geschäfte überflügelt. Zwischen Nichtkaufleuten wurde es nicht verboten, es bleibt aber die Frage, wann es gesetzlich auch den Kaufleuten erlaubt wurde und da lautet die Antwort: 1607, zu Neapel, von wo aus es aber lange nicht vordringen konnte.

Die Anweisung auf die Girobank hieß man zu Neapel Polizza notate fedi und eine solche Anweisung, welche mit dem Wechsel übereinstimmt, also ebenfalls für meine Theorie spricht, gibt Rota wieder. Dieselbe lautet:

Governatori del Banco di San Jacopo, vi piacerà pagare al reverendo padre D. Tommaso Crispo ducati 15 per altrettanti da lui e ponete a conto di cassa. —

22. genaio 1601. Giovanni Alfonso Crispo.

Zu deutsch: Den Gouverneuren der Bank des H. Jacob möge es gefallen, zu bezahlen an den ehrwürdigen Herrn

Thomas Crispo Duc. 15 für eben so viele, welche ich von ihm erhalten habe. Setzet sie auf Rechnung der Cassa*).

22. Januar 1601. Johann Alphons Crispo.

Hiezu bemerkt Rota, es sei dieß dieselbe Form der cedola, welche bei der Bank von Mailand vorgekommen sei, und doch fiel ihm, weder hier noch dort, die Aehnlichkeit mit dem Wechsel auf, sondern er bemerkt vornen kurzweg, daß er sich auf die Besprechung der Abstammung des Wechsels nicht einlasse, indem diese ja doch nie sich ermitteln lassen werde.

Es ist aber noch ein weiterer wichtiger Punkt von Rota ohne irgend eine Bemerkung gelassen worden. Diese Anweisung ist nämlich vom Remittenten girirt wie folgt:

E per me piacete pagare al reverendo padre D. Fortunato di Napoli. Tommaso Crispo.

Zu deutsch:

Und für mich zahlen Sie gefälligst an den ehrwürdigen Vater Herrn Fortunat von Neapel. Thomas Crispi.

Hierauf folgt die Quittung in folgender Form:

Dal monastero di S. Severino il 7. febbraio 1601.
Don Fortunato di Napoli.

Zu deutsch:

Vom Kloster des H. Severinus den 7. Febr. 1601.
Herr Fortunat von Neapel**).

Man kann Obiges, wie ich es in meiner letzten Schrift gethan habe, für eine Anweisung erklären, welche nach Ablauf der üblichen Frist (des uso) von der Girobank

---

*) „Setzen Sie auf Rechnung der Cassa" ist bezüglich der letzten zwei Worte eine Abweichung von der heutigen Wechselform, indem diese jetzt wegbleiben, früher aber wohl nur aus Furcht vor der Wuchergesetzgebung beigesetzt wurden. Im Uebrigen fehlen hier mehrere Erfordernisse, welche die deutsche Wechselordnung in Art. 4 für den gezogenen Wechsel aufstellt.

**) Eine notarielle Beglaubigung des Giro's, welche Brunner nach Goetz erwähnt, findet sich hier nicht vor.

bezahlt werden muß, und im Weigerungsfalle wie ein bereits acceptirter Wechsel Mangels Zahlung protestirt wird*) und zum Personalarrest führt**), man kann aber auch der Ansicht sein, obgleich sie cedola und nicht lettera di cambio hieß, es handle sich um einen Wechsel und die heutige Anweisung sei nur eine unvollständige Form des Wechsels. Von der Anweisung leitete Biener den Wechsel historisch ab (Wechselrechtl. Abhandlungen S. 188), kannte aber die Attribute der Anweisung auf die Girobank nicht und kam deßhalb schließlich zu der widersprechenden Erklärung, die Anweisungen seien unvollkommene Wechsel.

Logischer ging Kuntze zu Werk, indem er die Anweisung aus dem Wechsel entstehen ließ, aber die Entwicklung des Wechsels aus der cedola der Girobank blieb ihm ebenfalls unbekannt.

Ich selbst war in meiner Schrift über den Wechseltraktat des Paccioli noch der Ansicht, der eigene Wechsel sei älter als der gezogene, wurde aber durch das Auffinden der wechselmäßigen Anweisung auf die Girobank (Aelteste Banken und Ursprung des Wechsels S. 21) zu der Ansicht bekehrt, daß der gezogene Wechsel gleich alt — wo nicht älter — als der eigene sei.

Biener war nahe daran, in der Anweisung auf die Girobank den Ursprung des Wechsels zu finden***) was aber

---

*) Vgl. das 5. Kapitel des ersten Theils der Mailänder Statuten (S. 49 in meiner ersten Schrift) woraus auch hervorgeht, daß man die Buchung des Gegenwerths in der Cassa nicht ausführte, sondern dieser Zusatz zu „Werth empfangen" lediglich eine Form war, um sich gegen Einwendungen der Wuchergesetzgebung zu schützen.

**) Die Schuldhaft beschränkte sich aber keineswegs auf den Wechsel sondern stand auch auf der Nichtbezahlung anderer Schulden. So lautet Posten 185 bei Manzoni: Ich bezahlte an Nastaso Soranzo, um die Frau Magdalena coltrera aus dem Gefängnisse zu befreien, wo sie sich wegen rückständigen Miethzinses befand D. 6.

***) Biener sagt auf S. 125 seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, er habe weder in der alten Zeit noch bei Scaccia

ihn und jeden Anderen davon abhalten mußte, war die Bio'sche Theorie von der Nothwendigkeit einer Verschiedenheit der Plätze zwischen Ziehendem und Bezogenem, oder mit anderen Worten das Verbot der Platzwechsel, dessen Nichtbestehen vor Bio, ich erst durch Veröffentlichung des Traktats von Paccioli nachgewiesen habe. Biener sagt noch auf S. 123 seiner Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, es sei nicht abzusehen, wozu eine Platztratte nützen soll, und rechnet demgemäß die Platztratten zu den unvollkommenen Wechseln *). Außerdem hätte er den Tadel eines Valutabekenntnisses in den alten Anweisungen sicherlich unterlassen, wenn er den Ursprung der Anweisung resp. des Wechsels gekannt hätte, deßgleichen hätte er nicht die Behauptung aufgestellt, es seien den alten Anweisungen Protest und Wechselstrenge abgegangen.

Ferner bildet der unbestreitbar in Geltung gewesene

---

eine Hinweisung auf Assignationen gefunden, es werde aber in den Statuten des Mittelalters und auch bei Scaccia ein Depositogeschäft häufig erwähnt (auch accomenda genannt), welches leicht dazu habe führen können. Es seien eigene bancherii depositarii in Handelsplätzen und auf Messen gewesen, bei welchen Kaufleute und vermögende Privatpersonen ihre Gelder niedergelegt haben, um sie zu Zahlungen oder Wechselgeschäften gelegentlich anzuwenden. Soviel finde er in den Entscheidungen des Handelsgerichtshofes (decisiones rotae) von Genua, bei Scaccia und Raphael de Turri bemerkt, daß bei dergleichen Privatbanken durch Ab- und Zuschreiben bezahlt worden sei und eine solche promissio in bancho vollständige Zahlung gebildet habe, was in der eingetretenen delegatio seine Rechtfertigung finde. Sei jedoch der delegirte Bankier nicht Schuldner gewesen, so sei der Letztere nach Dec. Rotae Gen. 2 Nr. 23 nicht liberirt worden. Hierauf läßt Biener eine Erklärung über den Grund des Mangels von Anweisungen in der älteren Zeit Italiens folgen, welche besagt, daß man die nach auswärts gezogenen Anweisungen als Wechsel, dagegen die auf den Platz gezogenen als unregelmäßige Papiere angesehen habe.

*) Zu den unregelmäßigen oder halben Wechseln zählt Biener: 1) die Wechsel an eigene Ordre, 2) den eigenen Wechsel, 3) die Platztratten, 4) die Anweisungen.

Rechtssatz, daß zur gültigen Umschreibung der delegirte Bankier schon vorher Schuldner sein mußte, einen weiteren Beweis für die Richtigkeit meiner Ansicht. Endlich paßt auch der Satz Bieners, es habe in der älteren Zeit Italiens nur Wechsel, aber keine Anweisungen gegeben, trefflich zu meiner Ansicht.

Auf S. 30 der wechselrechtlichen Abhandlungen bezieht sich Biener auf eine Stelle bei Scaccia, welche vom cambium cum deposito*) handelt und sagt, Zahlungsmodalitäten durch Anweisungen und Wechsel seien in Verbindung mit dem Deposit auch außerhalb Italiens vorgekommen und ein verbreiteter Handelsgebrauch gewesen. (Vgl. die Beispiele auf S. 23 der wechselrechtlichen Abhandlungen.)

Ebenfalls aus Scaccia citirt Biener das Sprüchwort: Promissio mercatorum, cedula bancaria seu mercatoria, habet vim solutionis de stylo mercatoria, d. h. die bankmäßige oder kaufmännische Anweisung steht nach kaufmännischem Gebrauche der Baarzahlung gleich. Biener erklärt dabei, daß mit der promissio in banco (dem Gutschreiben in den Handelsbüchern) diejenige Art von Wechseln zusammenhänge, worin der Bezogene angewiesen werde, an sich selbst zu bezahlen, d. h. der Rückwechsel.

Es gibt übrigens noch einen anderen Schriftsteller, welchen ich für meine Ansicht in's Feld führen kann, nämlich Büsch.

Derselbe bemerkt in §. 6 seiner Abhandlung über den Grund des Wechselrechts, man könne unmöglich vertriebenen Juden oder Lombarden die Erfindung des Wechsels zuschreiben, denn vertriebene Rechtslose können Forderungen in der verlassenen Heimath doch nicht geltend machen. Büsch sieht das

---

*) Das cambium cum deposito besteht in dem Wechsel, welchen man auf sein eigenes Deposit beim Bankier zieht.

Wechselgeschäft als ein Geschäft an, wobei Jemand sich eine Anweisung geben läßt, nachdem er das Geld dafür bezahlt und Valuta quittirt hat und bezeichnet es sodann in Kürze als Kauf einer Schuld. Demgemäß spricht er den eigenen Wechseln (Darstellung des Handelsbuch I, Kap. 6 §. 9 und Zusätze §§. 15—19) allen Grund des Wechselrechts ab.

Ich kehre nach dieser Vertheidigung meiner Ansicht über die Abstammung des Wechsels zur Bank von Neapel zurück.

Bei Rota fand ich die wichtige Behauptung, daß die fedi di credito und die polizza notate fedi mit Hülfe des Giros von Hand zu Hand gegangen seien, indem Jedermann den Namen eines Gläubigers darauf habe schreiben können, um ihn damit zu bezahlen, wonach die Banken die Umschreibungen in den Büchern erst bei der Auszahlung gemacht haben, was zu bösen Streitereien geführt habe. Diese Einrichtung, sagt er sodann, sei auch von Zerbi zu Mailand beabsichtigt gewesen und habe lange Zeit in den Privatbanken von Venedig stattgefunden.

Dieß heißt mit anderen Worten, die Uebertragungen in den Büchern der Girobank seien erst nach der Cirkulation der Anweisungen auf Grund der Giri gemacht worden, welche sich auf den Anweisungen befunden haben und es sei demnach auch die Girirung nicht auf ein Giro beschränkt worden, wie heute noch in allen geschichtlichen Ausführungen steht, sondern die Girirung habe beliebig oft gemacht werden können. Eine Baarausgleichung unter den Betheiligten selbst oder auch nur eine unmittelbare Buchung konnte nun aber neben der Be- und Entlastung durch die Bank nicht hergehen. Jede solche Anweisung bildete einen Theil der Girobank und wenn dieser verloren ging oder unterschlagen wurde, so gingen auch die Buchungen sammt den Werthen für die Betreffenden verloren. Es war also ein großes Risiko mit dem Verfahren verbunden, weßhalb man es nur im Kreise weniger ganz vertrauter Personen ausüben konnte. Es bleibt deßhalb zu vermuthen,

daß bald bei jedem Giro baar ausgeglichen wurde, und man Dieß nur geheim hielt. In jedem Falle aber wirft sich die Frage auf, ob das uender danari nicht theilweise im Giro bestanden habe, ich kann sie aber nicht bejahen, theils wegen des bedeutenden Zeitunterschiedes, theils weil mit dem Giro auf der Anweisung die Promesse überflüssig wurde.

Das Giro war früher jedenfalls weit gefährlicher als heute und es läßt sich aus Obigem auch das Mißtrauen erklären, welches man insbesondere gegen mehrmals girirte Anweisungen hatte. Außerhalb Frankreichs hielt man, nachdem dort schon die Indossabilität der Wechsel in heutigem Sinne ausgebildet war, an dem Verbote mehrmaliger Begebung des Ordrewechsels fest. (Vgl. Brunner, das französische Inhaberpapier des Mittelalters, Berlin 1879 Weidmann.)

Nach dieser Schrift ließen Venedig und Botzen das Giro der Wechsel sogar überhaupt nicht zu und man mußte den Wechsel mittelst Procuratorium remittiren. In Frankreich und wahrscheinlich auch in Italien wurde der Auftrag zur Einkassirung auf den Rücken geschrieben und eine französische Ordonnanz von 1673 bezeichnet mit Endossement deßhalb auch die Procura zur Einkassirung, während das Giro auf die Vorderseite geschrieben wurde. Brunner bringt ferner die Nachricht, es habe eine Lyoner Meßverordnung von 1678 im Wege der Retorsion bestimmt, daß aus Italien, der Schweiz und Piemont nur ein Mal girirte Wechsel angenommen und bezahlt werden sollen, während bei Wechseln aus Venedig und Botzen auch einmaliges Giro die Honorirung ausgeschlossen habe.

Hiemit glaube ich nicht nur das Nöthige über den Wechsel nachgetragen zu haben, sondern auch in der Beschreibung der Banken von Neapel abbrechen zu dürfen, indem meine Aufgabe die ältere Geschichte der Banken umfaßt. Wer aber auch die neuere Geschichte der Banken kennen lernen will, den verweise ich auf Rota S. 391 ff., ein Buch, welches ich auch bezüglich nichtitalienischer Banken warm empfehlen kann.

G) Zusätze und Berichtigungen zu meinen früheren Werken über Wechsel und Banken.

a) Zu den ältesten Banken und dem Ursprung des Wechsels.

S. 2 u. 4. Das Wort Trapez ist hier mit Tisch zu übersetzen, weil letzterer in Griechenland gleichwie in Rom maßgebend gewesen zu sein scheint. Später gab die Bank den Namen für die Bezeichnung des Gewerbes. (Vgl. v. Martens S. 55 und Bieners wechselrechtliche Abhandlungen S. 19.) Es läßt sich aber nicht mehr feststellen, ob »banca« oder »bancherius« älter ist.

Was die von Rota citirte Stelle Nr. 41 u. 42 in den Polygomena Raphaels de Turri betrifft, so wurden in Sicilien (Palermo) nach Raphael die Banken allerdings durch das Wort tauola bezeichnet (vgl. Rota S. 40), es ist aber damit Nichts weiter gesagt, als daß diese Bankiers sich des Rechenbrettes bedienten, dessen Name auf die Institute übertragen worden ist. Die Römer bezeichneten mit tabulae accepti und expensi nur das Cassabuch und nach den Mailänder Statuten waren Cartularium und tabulae gleichbedeutend.

S. 3. Ueber die Einführung der Concessionspflicht und das venet. Senatsdekret vom 15. Juni 1523 (Lattes S. 81) vgl. oben S. 10.

S. 4. Die ausführlichen Titel der Werke von Scaccia und Raphael de Turri sind:

a) Sigismund Scaccia de commercio et cambio Colon. 1619. Romae 1648, zuletzt Francofurtia 1738. Letztere Ausgabe ist doppelt auf der hiesigen Staatsbibliothek.

b) Raphael de Turri, Tractatus de cambiis, Gen. 1641, Francof. 1645 & 1648. Wiederum ist es die Frankfurter Ausgabe, welche sich auf der hiesigen Staatsbibliothek befindet.

S. 5 Mitte ist statt „bis zur Amsterdamer Bank von 1609“ zu lesen „bis zur Rialtobank von 1587“ und es hat der nachfolgende Satz zu lauten: Die Amsterdamer Bank hat ihre Depositen lange Zeit intakt aufbewahrt, später aber doch auch weggeliehen.

S. 9 oben ist nun der erste Absatz zu streichen.

S. 10 Mitte ist statt Frescobaldi zu lesen Franz Baldi.

S. 15. Bezüglich der Multiplice ist auf den Anhang S. 54 zu verweisen.

S. 16. Das Officium von 1644 war zunächst wegen einer Theuerung eingesetzt, blieb aber bestehen und hatte unter Anderem die Aufsicht über die Buchhaltung.

S. 21 ist statt Vikar der Vorsicht zu lesen der Vorsorge. Wer Lust hat kann auch Stellvertreter des Intendanten oder Proviantmeister dafür setzen.

S. 29. Die Hauptgegner der Berge der Wohlthätigkeit waren die Augustiner, dagegen ihre Hauptvertheidiger die Franziskaner, welche in diesem Punkte von den Dominikanern unterstützt wurden. Das Nähere über diesen Streit und die hervorragenden Namen bei demselben findet man in Endemanns Studien (S. 434).

S. 36 sollte es statt Nutzen des Publikums heißen Nutzen des Gemeinwohles.

S. 37 ist am Schluß des ersten Absatzes zu lesen Tribunal der Vorsorge.

S. 42. Der zweite Raum, welcher für Sitzungen und die Börse verwendet wurde, hieß nach dem

Kapitel, welches die Geschäftsaufgabe der Gouvernenre enthält, ebenfalls „Kammer“.

S. 42. Der Beginn des letzten Absatzes soll lauten: Niemand darf unter irgend einem Vorwand die Annahme einer Zahlung ꝛc.

S. 43 ist statt Neuerung zu lesen Novation, weil letzteres Wort als specifischer Begriff des römischen Rechts sich nicht übersetzen läßt.

S. 48 ist zu lesen: möge es gefallen dem C. 2000 Lire ꝛc. Ebendaselbst ist die Anmerkung zu streichen, weil »contimi« mit „Berechne mir“ zu übersetzen ist, wie ich Dieß alsbald meiner ersten Schrift nachgetragen habe.

S. 50 oben. Das Wort riceuerà sollte ungetrennt gesetzt sein.

S. 53. Da im Originale auf Nr. 1 keine weitere Nummer folgt, ist statt Nr. 1 zu setzen: In erster Linie.

S. 57 Mitte. Was ich hier mit Gesellschaft übersetzte heißt im Original Compagnia.

S. 61 unten soll es heißen verliert der Luogatario allen Nutzen.

S. 63 Schluß ist zu lesen: daß sie unter dem üblichen Vorbehalt ausgefertigt werde (si spedisca con la solita clausula) damit die Bank zu Nichts verpflichtet werde, im Falle eines unglücklichen Ereignisses, gemäß der Natur ihrer Verträge.

S. 66 Mitte ist statt Gläubiger zu lesen Schuldner.

b) Nachträge und Berichtigungen zu der Broschüre: Der Traktat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel.

S. 4. Biener verwechselte den Traktat von Paccioli über den Wechsel mit dem Buche, welches Chiarini 1481 über Maße, Geld und Gebräuche herausgab,

(auf der hiesigen Staatsbibliothek). Ebendaselbst ist unten statt vinesia zu lesen viniesia.

Das Werk von Lucas Paccioli lauft im Buchhandel und auf den Bibliotheken unter dem Namen der Summa des Lucas de **Borgo**, außerdem kommt unter Borgo in den besten Sammelwerken über alte Bücher (Brunet und Gräße) ein Pietro Borgo vor, welcher schon 1484 ein Buch über Arithmetik, sowie 1501 ein Libro de Abacho veröffentlicht hat.

S. 8 unten ist danariorum zu lesen.

S. 9 oben blieb nach Wilhelm das Wort Bankier aus.

S. 10. Die Stelle über den Ursprung des Wechsels ist entsprechend meiner Schrift über die ältesten Banken ꝛc. abzuändern.

S. 19. Der zweite Satz des unteren Abschnitts lautet deutlicher gefaßt: Sowohl Baldus (1395) als Calderinus (1399) sollen in ihren Gutachten über einzelne Wechselfälle von der Münzverschiedenheit gesprochen haben, welche in der Regel Ortsverschiedenheit im Gefolge hat, das **Erforderniß** der Ortsverschiedenheit wurde aber erst durch Bio in die Wechsellehre hineingebracht, zugleich mit der Lehre, daß der Wechselvertrag in einem Kaufen des Wechsels mittelst des sog. Markenscudos bestehe, der in dieser sonderbaren Theorie für eine Waare erklärt wurde.

S. 20 unten blieb vor „Wie Sie“ ꝛc. der Buchstabe c) weg. Was sodann das **cambium reale** betrifft, so kann ich nicht behaupten, daß Paccioli diesen Begriff zuerst aufgestellt habe, wohl aber, daß er der Erste war, welcher einen Traktat über den Wechsel veröffentlichte, während von der ihm vorangegangenen Zeit nur einige Gut-

achten über einzelne den Wechsel betreffende Fragen bekannt sind.

S. 22. Nach Art. IV. Nr. 4 der deutschen Wechselordnung ist ein auf uso (nach Gebrauch) gestellter Wechsel als Wechsel ungültig.

S. 22. Will man den Kampf der Gesetzgebung gegen die au porteur Stellung und das Blancogiro, sowie gegen die Wiederholung des Giros richtig auffassen, so muß man sich vergegenwärtigen, wie der Wechsel einst berufen war, nicht nur den Geldtransport zu ersparen, sondern auch das sicherste Mittel für den Zweck zu bilden, daß der Remittent zu seinem Gelde komme. Hiezu gehörte nicht nur die Sicherheit, daß der Bezogene auszahle, sondern auch die Sicherheit, daß er an die richtige Person zahle*). Nach deutschem Wechselrecht muß heute noch der erste Remittent genannt sein und dürfen Blancogiri von den Nachmännern ausgefüllt werden.

S. 23. Auf der Leipziger Wechselconferenz wurden die Anweisungen von den Wechseln streng getrennt und im Uebrigen der Partikulargesetzgebung zugewiesen. Der Preußische Vorschlag war, sie acceptabel zu machen, aber den Personalarrest auszuschließen. Sachsen wollte daß sie nicht acceptabel werden. (Vgl. die Protokolle der Wechselconferenz von 1847, Leipzig 1848 Hirschfeld S. 227.) Erst bedeutend später erklärte sodann das deutsche Handelsgesetzbuch daß sie

*) Vgl. Loehr, Centralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Neue Folge 2. Bd. S. 263—280 und die Schrift des Badischen Bevollmächtigten (Brauer) bei den Conferenzen, welche die deutsche Wechselordnung einst zu berathen hatten.

acceptabel und indossabel seien, sofern sie auf Ordre lauten. (Vgl. Schiebe-Odermanns Contorwissenschaft S. 430.)

S. 23. »hara« kommt von hare = „hierher". (Vgl. Brunner S. 80, Anm. 1.)

S. 24. Statt lit. c) ist zu setzen lit. f).

S. 25 Mitte ist zu lesen „vom Empfange des" ꝛc. Ebendaselbst ist unten zu bemerken, daß bezüglich der Valutabescheinigung eine Präjudiz des Württ. Wechselgerichts von 1769 einen Mittelweg bildete. Hienach war der Mangel eines Valutabekenntnisses nur auf Einwand des Beklagten zu berücksichtigen.

S. 26. Außer den Kaufleuten waren früher in Württemberg wechselfähig: Höhere Beamte, Oberoffiziere und Handelsfrauen.

S. 27 Mitte, vor Frkr. blieb lit. g weg.

S. 32. Die letzte Anmerkung ist zu streichen.

S. 34 oben ist zu lesen: Hoffnung auf Gewinn über die Höhe des Kapitals hinaus.

S. 35 Mitte. Was ich hier mit Wechselbrief übersetzte, heißt im Originale lettera de la tratta, ist also speciell eine Tratte.

S. 35 unten statt „blieb damals häufig aus" ꝛc. ist zu setzen: blieb hier aus.

H) Entgegnung auf einen Angriff.

Zum Schlusse habe ich mich noch gegen einen Angriff auf obige Schriften zu vertheidigen, welcher folgender Maßen entstand:

Unter dem 8. Okt. 1878 schrieb mir ein Freund aus Freiburg in Baden, ich solle Band 23 S. 347 (Schluß des Jahrgangs 1878) der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht nachlesen und mich freuen, etwas entdeckt zu haben, was einem berühmten Rechtslehrer unbekannt geblieben sei. Die Stelle, welche ich dort fand, lautet: Was Ser Pacino über Wechsel geschrieben hat, weiß ich nicht. Die Vermuthung Vieners, es handle sich um die bekannte Anweisung des Paccioli zur kaufmännischen Buchführung, ist doch wohl zu gewagt, da diese Anweisung die Wechsel nicht genauer darstellt.

Hierauf sandte ich meinen, am 22. März 1878 gehaltenen und bald darauf durch Druck veröffentlichten Vortrag über den Wechsel des Lucas Paccioli an die betreffende Redaktion, ebenso später meine Schrift über die ältesten Banken und den Ursprung des Wechsels, mit der Bitte um gütige Besprechung dieser Schriften.

Als Antwort erschien eine Recension über beide Werke, unterzeichnet: Halle, G. Lastig, in deren Ton ich nicht verfallen will, auf die ich aber eine objektive Entgegnung schuldig bin. Lastig bespricht meine Werke getrennt und ich werde es auch mit der Recension so halten.

1) Schrift über die ältesten Banken zc. Getadelt wird hier:

a) Meine Uebersetzung des Eingangs vom Entwurfe. Die wörtliche Uebersetzung hievon würde lauten: Da der Stadt Mailand die Form und die Errichtung einer Bank der Generalkasse der Gelder aller Personen

vorgelegt wurde, welche sich derselben bedienen wollen, um eine gute Sicherheit, eine leichte und schnelle Geschäftsführung und authentische Caution zu genießen, mit welcher rc. Dieß kürzte ich in folgender Weise ohne Beeinträchtigung des Sinnes ab: Die Stadt Mailand wünscht eine Bank zu errichten, d. h. eine allgemeine Kasse des Geldes aller derjenigen Personen, welche sich desselben mit guter Sicherheit bedienen wollen, um leicht und rasch ihre Geschäfte abzuwickeln, unter authentischer Sicherheit, mit welcher rc.

b) S. 37 soll ich die Stelle sotto obbligo di tutti i beni d'essa Città falsch übersetzt haben. Meine Uebersetzung lautet: Unter der Haft aller Güter der Stadt und mein angeblicher Fehler (nach Lastig) kann nur darin liegen, daß ich essa (von ipsa) = selbst, weggelassen habe. Bekanntlich wenden die Italiener die Worte „selbst" und „besagt" überall an, wo man sie überhaupt verwenden kann, während die deutsche Sprache sie als überflüssig meistens wegläßt. Wer kann nun im fraglichen Falle im Zweifel darüber sein, daß unter der betreffenden Stadt Mailand zu verstehen sei?

c) S. 37 in meiner Schrift oben, scheint Lastig der Ansicht zu sein, daß ich aktives und passives Wahlrecht bezüglich der Erwählung der Gouverneure verwechselt habe. Der Wortlaut des Originals ist zweideutig und hier kann Lastig Recht haben. Ich bekümmerte mich um die Wahl der Gouverneure sehr wenig, weil sie jetzt nicht einmal geschichtlichen Werth mehr hat. Aus demselben Grunde ließ ich die darauf folgende Geschäftsaufgabe der Gouverneure weg.

d) Soll ich eine Stelle falsch übersetzt haben, welche auf Deutsch wörtlich lautet: Besagte Bank wird an einem Orte errichtet werden, welcher in drei Orte getheilt

werden wird, einen für die Rechner ꝛc. Ich übersetzte: Die Bank soll auf einem Platze errichtet werden, welcher in drei Abtheilungen zerfällt, nämlich die erste für die Rechner ꝛc. Der Sinn ist also auch hier durch die Uebersetzung nicht verändert und der Tadel wiederum vom Zaune gerissen.

e) S. 61 soll ich eine Stelle falsch übersetzt haben, welche auf Deutsch wörtlich lautet: Mit der Anwendung dieser Form verliert man allen Nutzen, welcher vom Tage der vorausgesetzten Auslage an erwächst und dazu auch den Nutzen der 15 Tage nach dieser Auslage, indem der Posten erst nach besagten 15 Tagen zu gewinnen anfängt, nachdem die neue Cedola ausgestellt ist.

Das „man" läßt auch hier verschiedene Deutungen zu, ich behauptete daß die Bank nach Ablauf von 15 Tagen allen Nutzen verliere, Lastig dagegen daß ihn der luogotario verliere. Lastig beruft sich für die Richtigkeit seiner Ansicht auf die Stelle Theil I Cap. 13 Nr. 2 (S. 57 meiner ersten Schrift) welche allerdings für ihn spricht.

f) S. 63 behauptet Lastig, daß ich den Schluß falsch übersetzt habe, welcher wörtlich folgendermaßen lautet: Deßwegen kann man in solchen Fällen Kapitale auf einen anderen Namen ohne Erlaubniß des hohen Senats nicht ändern, herausziehen oder übertragen. Damit diese Erlaubniß von den Herren Gouverneuren der Bank in Vollzug gesetzt werde, müssen die Parteien dafür sorgen, daß sie nach der üblichen Clausel ausgestellt sei, nämlich daß die Bank zu Nichts verpflichtet werde im Falle irgend eines unglücklichen Ereignisses, übereinstimmend mit der Natur ihrer Verträge.

Meine Uebersetzung stimmt hiemit überein, mit Ausnahme der letzten Worte, wo ich aus dem Zwischensatz den

fehlenden Nachsatz gebildet habe, weil ich der Ansicht war, der Sinn des Originaltextes sei dadurch nicht verändert worden. Ich gebe indessen zu, hier zu frei übersetzt zu haben und habe deßhalb auch diesen Punkt oben unter die Berichtigungen aufgenommen. Im Uebrigen kann Lastig hier nur noch die Uebersetzung des Wortes spedisca tadeln, welches ich mit „fortschicken" anstatt mit „ausstellen" übersetzte, wodurch aber der Sinn nicht geändert wurde.

2) Bezüglich der den Traktat von Paccioli über den Wechsel betreffenden Schrift erhebt Lastig folgende Ausstellungen:

a) Zu S. 35. Der Text in meiner Abschrift des Originals von 1494 enthält hier die Worte per la de cambio und genau ebenso lautet er in der späteren Auflage von 1523 (S. 168[b] zweite Linie von oben) welche ich nun besitze. Ich bemerkte dabei in Klammern daß das Wort lettera häufig weggeblieben sei. Aus der Art wie la gedruckt ist, kann man nämlich auf keine Abkürzung schließen, auch ist es sprachlich unwahrscheinlich, daß Paccioli per lettera de cambio habe schreiben wollen. Außerdem bitte ich zu beachten, daß bei Prima und Secunda wohl lettera aber nie la wegbleibt. Ich kann demgemäß den Tadel von Lastig nur bezüglich des Wortes „häufig" gelten lassen, welches ich im Hinblick auf die Prima, Secunda beigesetzt habe.

b) Die Stelle auf S. 15 meiner Schrift unten lautet im Originaltexte: E facta la soprascripta subito de fore a pie de la lettera*) porrai el tuo segno. Ich übersetzte demgemäß: Nachdem die Adresse gemacht

*) Lettera ist in der Ausgabe von 1523 als »terra« abgekürzt. Wie es in derjenigen von 1494 steht, weiß ich nicht, Herr Skriptor Hartl schrieb aber jeden Falls mit Recht »lettera.«

ist, wirst Du gleich außen am Ende des Briefes Dein Zeichen (Deinen Stempel) anbringen.

Was thut nun Herr Lastig? Er schreibt: „Zweifellos steht im Original »marca« d. h. Handelszeichen, nicht Stempel. Es war nämlich Sitte, daß der Absender eines Briefes (nicht bloß eines Wechselbriefes) wie oft heute seinen Namen, so damals das diesen vertretende Handelszeichen, auf die Außenseite unter die Adresse schrieb; die italienischen Archive bergen zahlreiche Belege dafür."

Nachdem ich oben sowohl das segno als die Marcha, welche nach meiner Kenntniß zur fraglichen Zeit nur in Verbindung mit dem Scudo und als $^1/_2$ des schweren Pfundes vorkam, gehörig erörtert habe, bleibt mir noch ein Anspruch zu besprechen, welchen Herr Lastig in dieser Kritik erhebt. Zuerst sagt er daß ich auf die Uebereinstimmung der an die Girobank gerichteten Zahlungsanweisungen mit den Wechselbriefen aufmerksam mache und fährt dann fort: bereits in Bd. 23 dieser Zeitschrift hatte auch ich S. 151 folgend den Zusammenhang des Wechsels mit dem Giroverkehr näher ausgeführt. Mit solchem Giroverkehr befaßten sich aber nicht erst die großen Girobanken, sondern bereits die einzelnen Bankiers und Wechslergesellschaften, ja sogar die Waaren- und Industriekaufleute.

An der citirten Stelle behauptet Lastig, daß der campsor auch tabularius gewesen und Bucheinträge vom Conto des Einen auf den Conto des Anderen vorgenommen habe, „was Giroverkehr gewesen sei." Hienach ist es allerdings logisch, daß Lastig schon oben erklärt, jeder Waaren- oder Industriekaufmann pflege Giroverkehr, denn diese entlasten ja auch, wenn sie von soliden Geschäftsfreunden gebeten werden für deren Rechnung, und belasten dagegen die betr. Geschäftsfreunde. Die Lastig'sche Behauptung, daß jedes Be- und Entlasten eines Campsors Giroverkehr gewesen sei, ist aber unrichtig und zwar selbst dann, wenn es im Auftrag

eines Dritten erfolgte, denn zur Girobank gehört ein Depositum für diesen allgemeinen Zweck und nicht allein für die Ziehung eines Wechsels, ja letzterer verschwand faktisch bei der Girobank als cambium reale, indem der Zwang, die Wechsel durch die Girobank gehen zu lassen, den soliden Wechsel (abgesehen vom Auslande) überflüssig machte. Die Umschreibung erfolgte einfacher, sicherer und billiger durch die großen Girobanken, und dem campsor blieb außer dem Geldauswechseln (cambio minuto) nur der Rückwechsel, wobei er überdieß die Konkurrenz der Girobanken zu bestehen hatte.

Bei A. Liesching und Comp. in Stuttgart sind ferner erschienen:

		M.	Pf.
Jäger,	Fortbildung des Bodenkredits	2	60
„	Gesetzliche Bestimmungen über Buchführung	1	—
„	Uebergang zur Goldwährung	1	50
„	Beitrag zur Frage der Versicherung der Arbeiter	1	—
„	Die jüngeren Versicherungsinstitute. Supplement zu voriger Schrift	1	—
„	Beiträge zur Geschichte der Doppelbuchhaltung	4	—
„	Neue Beiträge zur Fortbildung des Bodenkredits	1	50
„	Lucas Paccioli und Simon Stevin, über Buchhaltung	3	20
„	Das Geld, nebst einer kurzen Geschichte des deutschen Geldes	1	—
„	Die Steuern	—	80
„	Der Tractat des Lucas Paccioli von 1494 über den Wechsel	1	—
„	Drei Skizzen zur Buchhaltung	1	—
„	Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels	1	60
„	Der Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung	—	50
„	Das landwirthschaftliche Betriebskapital und die Bodenrente in Württemberg . . .	—	50
„	Die Berechtigung der einfachen Buchhaltung (nur noch in wenigen Exemplaren vorhanden).	1	—

Recensionen über die jüngste Schrift: Der Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung. Supplement zu der Broschüre: Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung. Von Dr. Ernst Jäger. Stuttgart. A. Liesching und Comp. 1880.

„Württ. Staatsanzeiger“ vom 21. Nov. 1880.

Der Verfasser ergänzt in vorstehendem Heft seine früher erschienene Schrift über den Einfluß der Gesetzesreform auf die kaufmännische

Buchführung. Nach einer kurzen Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen erörtert er die wichtigsten stehen gebliebenen Vorschriften über die heutzutage geforderte Buchführung und warnt insbesondere Jeden vor der Betheiligung an Aktiengesellschaften und Genossenschaften, dem nicht genügende Geschäftskenntniß und Einsicht beschieden ist. Am Schlusse folgen noch vermischte Notizen über die Methode der Buchhaltung (aus denen z. B. hervorgeht, daß in Rußland fast jeder Kaufmann eine Rechnenmaschine benützt), endlich über die Geschichte der Buchführung. Geschäftsleute, die sich vor Schaden bewahren wollen, werden gut daran thun, die in der Schrift enthaltenen Aufschlüsse und Winke zu beachten.

„Kaufmännische Correspondenz" vom 1. März 1880.

Die Broschüre ist ein Supplement zu der Arbeit desselben Verfassers: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung" und bringt in zweckmäßiger Zusammenstellung die wichtigsten der die Buchführung betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche nach den neuen gesetzlichen Vorschriften in Geltung geblieben sind.

„Schwäb. Merkur" vom 6. März 1880.

Da mit dem 1. Okt. 1879 von den früheren gesetzlichen Bestimmungen über Buchhaltung der größte Theil der civilprozessualischen Bestimmungen gefallen ist, so hat es sich der Verfasser der Broschüre: „Die gesetzlichen Bestimmungen über Buchführung" angelegen sein lassen, nachtragsweise in der „Einfluß der neuen Justizgesetze auf die Buchhaltung" betitelten Broschüre den neuesten Stand der Gesetzgebung dem kaufmännischen Publikum vor Augen zu führen. Diese Aufgabe hat der Verfasser in inhaltlich vollständiger und auch durch die Form ausgezeichneter Weise zu lösen verstanden, so daß jedem Kaufmann und jedem Laien das Lesen dieser Broschüre angelegentlich empfohlen werden muß, da man hieraus sich über die für die Buchhaltung maßgebenden legalen Beziehungen sehr gut instruiren kann. Um in flüchtigen Zügen auf den Inhalt selbst einzugehen, heben wir zunächst hervor, daß die durch den §. 259 der neuen Zivilprozeßordnung anders als früher im deutschen Handelsgesetzbuche geregelte Beweiskraft der Handelsbücher kurz historisch und dogmatisch erörtert wird. Geblieben sind hienach diejenigen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs, welche die Vorschriften über die Buchung betreffen, dagegen ist selbst die frühere volle Beweiskraft des Tagebuchs und der Schlußnoten vom Mäkler mit den Art. 77, 78 und 79 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches gefallen oder, besser gesagt, auf das Niveau von Privaturkunden reduzirt worden. Es folgt nun eine Aufzählung der wichtigsten noch stehen gebliebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Dem Schuldbuch eines Hand-

werkers kann nach der Reichszivilprozeßordnung kein Vorrang vor dem mit gleicher Glaubwürdigkeit geführten Hausbuch eines Privatmanns eingeräumt werden, und beide Arten von Büchern stehen den Büchern eines Kaufmanns oder Mäklers jetzt gleich, sie sind alle nun Privaturkunden ohne erhöhte Beweiskraft, wobei es dem Richter ganz überlassen bleibt, welchem Buche er größere Glaubwürdigkeit beimessen will. Schließlich lenkt der Verfasser noch die Aufmerksamkeit des Lesers auf die mit der Buchhaltung sich sehr nahe berührenden Aenderungen, welche das Strafgesetzbuch durch die neue Konkursordnung bezüglich des fahrlässigen (einfachen) Bankerotts und des betrügerischen Bankerotts erfahren hat. Die Hauptveränderung besteht darin, daß an die Stelle des Wortes Kaufmann das Wort Schuldner trat, d. h. die Bestimmungen, welche früher nur für den Kaufmann galten, sind jetzt auf jede rechtsfähige Person ausgedehnt worden. Den Schluß der Broschüre bilden einige vermischte Notizen zur Buchhaltung, welche recht interessant sind.

Einlage in das Supplement

zu der Schrift

Die ältesten Banken und der Ursprung des Wechsels.

Vor Versendung dieser Broschüre im Buchhandel kamen mir von Herrn Oberstudienrath Dr. v. Heyd dahier und Herrn Professor Cossa in Pavia noch einige Notizen zu, welche ich, unter Dankesbezeugung gegen diese Autoritäten, hier nachtrage.

1) Notizen von Herrn Oberstudienrath v. Heyd dahier.

Seite 7. Das Wort piezi entspricht dem Worte plegii und bedeutet Bürgen, Garanten. (In der gegenseitigen Verbürgung der Venetianischen Banken lag ein Hauptgrund ihres schnellen Untergangs, und die Worte plegii und plegiara kommen schon auf Seite VII bei Lattes vor.)

„ 26. ogni sua rason ist zu übersetzen: Alles was er mir anzurechnen (von mir anzusprechen) berechtigt gewesen wäre.

„ 29. Canelle ist mit Zimmt und Zio mit Chios (Insel) zu übersetzen.

„ 35. Piper tondo ist gleich runder Pfeffer, im Gegensatz zum länglichen.

„ 50. verga = Barre.

2) Notizen von Herrn Professor Cossa in Pavia.

Seite III. Prof. Rota starb nicht zu Pavia, sondern zu Genua.

„ 49. Auf der Ambrosianischen Bibliothek befindet sich ferner das Werk: Gregorio Ariminese (d. h. aus Rimini) De imprestantiis Venetorum.